

Arbeitshilfe

Schutzkonzepte für die Kinder- und Jugendarbeit



Initiative braucht Raum.

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	1
2. Einleitung – Was ist ein Schutzkonzept?	4
3. In sieben Schritten zum eigenen Schutzkonzept	8
Schritt 1: Entscheidung für den Prozess	8
Schritt 2: Bildung einer Arbeitsgruppe	9
Schritt 3: Erstellung eines Zeitplans	9
Schritt 4: Sensibilisierung und Information relevanter Zielgruppen	10
Schritt 5: Einstieg ins Thema (Grundlagen- und Vertiefungswissen)	10
Schritt 6: Ausführliche Durchführung einer Risikoanalyse	11
Schritt 7: Nutzung der Ergebnisse der Risikoanalyse und Umsetzung der Bausteine Ihres Schutzkonzeptes	12
4. Bausteine eines passgenauen Schutzkonzeptes	14
Baustein I: Schutz gelingt am besten zusammen – Kooperationspartner*innen finden	15
Baustein II: Partizipation ist die Grundlage von Prävention – Junge Menschen beteiligen	16
Baustein III: Schutz beginnt bei den individuellen Grenzen junger Menschen – Grenzsensible Situationen reflektieren	18
Baustein IV: Schutz braucht klare Regeln und Standards – Personal- und Leitungsverantwortung nutzen	19
Baustein V: Wissen, was im Fall der Fälle zu tun ist – Einen Interventionsplan entwickeln	22
Baustein VI: Beschwerden erwünscht – Beschwerdemöglichkeiten schaffen und Vertrauenspersonen für junge Menschen benennen	31
Baustein VII: Vorbeugen ist besser als Eingreifen – Mit jungen Menschen präventiv arbeiten	33
Baustein VIII: Schutzbemühungen sichtbar machen und im Leitbild verankern	36
5. Schutzkonzepte als Prozess	38
6. Grundlagen- und Vertiefungswissen zu den Gefährdungsformen junger Menschen	40
Sexualisierte Gewalt	41
Körperliche Gewalt	47
Seelische Gewalt	48
Vernachlässigung	48
Erwachsenenkonflikte im Rahmen von Trennung/Scheidung	49
Partnerschaftsgewalt („Häusliche Gewalt“)	49
Autonomiekonflikte	50
Gefährdung als Transaktion	50

7. Materialien	52
Beispiel: Risikoanalyse	52
Beispiel: Netzwerkübersicht	60
Beispiel: Grenzsensible Situationen reflektieren („Verhaltensampel“)	61
Beispiel: Prüfschema für die Einsichtnahme ins erweiterte Führungszeugnis	62
Beispiel: Aspekte eines Verhaltenskodex bzw. einer Selbstverpflichtungserklärung	63
Beispiel: Verhaltenskodex	65
Beispiel: Selbstverpflichtungserklärung	66
Beispiel: Interventionsplan bei einer (vermuteten) Gefährdung eines jungen Menschen durch Mitarbeitende innerhalb der eigenen Organisation	67
Beispiel: Interventionsplan bei (sexualisierter) Gewalt unter Gleichaltrigen innerhalb der eigenen Organisation	68
Beispiel: Interventionsplan bei einer (vermuteten) Gefährdung eines jungen Menschen im familiären/sozialen Kontext	69
Beispiel: 10 Empfehlungen zur Implementierung eines Beschwerdeverfahrens	70
Beispiel: Dokumentationsbogen	71
Beispiel: Themen für ein Leitbild	72

8. Quellenverzeichnis	74
------------------------------	-----------

9. Impressum	80
---------------------	-----------



1. Vorwort

Liebe PJW-Mitgliedsorganisationen,
liebe Mitarbeiter*innen in der Kinder- und Jugendarbeit,
liebe Leser*innen!

„Mädchen und Jungen sollen paritätische Einrichtungen als sichere Orte ihrer Persönlichkeitsentwicklung erfahren, in denen ihnen Mut gemacht wird, offen zu reden.“¹
(Dr. Eberhard Jüttner, ehem. Vorsitzender Paritätischer Gesamtverband)

In über 300 Einrichtungen und Diensten erreichen die Initiativen des Paritätischen Jugendwerkes in NRW Tausende von Kindern und Jugendlichen mit ihren Angeboten und Projekten. Dabei eint sie ein Ziel: junge Menschen in ihrer Entwicklung zu selbstständigen, sozial engagierten, kritischen und aktiven Mitgliedern der Gesellschaft zu fördern.

Bereits seit vielen Jahren und nicht nur durch die zuletzt öffentlich bekannt gewordenen Fälle sexualisierter Gewalt gehört der Schutz vor und die Prävention gegen Gewalt gegen Kinder und Jugendliche zum Auftrag und Selbstverständnis der Kinder- und Jugendarbeit. So sind u. a. durch das Sonderprogramm des Landes im vergangenen Jahr vielfältige Projekte in den Mitgliedsorganisationen des PJW entwickelt worden, die deutlich gemacht haben, welchen Beitrag Jugendarbeit für die Prävention gegen (sexualisierte) Gewalt leisten kann und welches Potenzial darin liegt.

Damit der Schutz von Kindern und Jugendlichen aber nachhaltig wirken und in den Organisationen eine strukturelle Verankerung erfahren kann, braucht es einen vereinbarten und verbindlichen Plan: ein Schutzkonzept. Die Sensibilisierung für Grenzen, die Partizipation von

¹ Der Paritätische – Gesamtverband (2010). Arbeitshilfe - Schutz vor sexualisierter Gewalt in Diensten und Einrichtungen, 1. Auflg., S. 3.

jungen Menschen sowie die Etablierung einer offenen Kommunikationskultur sollen dazu beitragen, dass sich alle Kinder und Jugendlichen wohlfühlen und erlebte Grenzverletzungen offen angesprochen werden können.

Mit der vorliegenden Arbeitshilfe unterstützt das Paritätische Jugendwerk seine Mitglieder in dem Bemühen, ein passgenaues Schutzkonzept für die eigene Organisation zu entwickeln. Sie soll als Leitfaden dienen, in sieben aufeinander folgenden Arbeitsschritten ein insgesamt acht Bausteine umfassendes Konzept zu entwickeln bzw. bereits vorhandene Elemente weiter auszubauen oder ggf. nachzubessern.

Neben einer Risiko- und Potenzialanalyse, die offenlegt, wo die potenziell gefährdenden Bereiche in einer Institution liegen – sei es im Umgang mit Nähe und Distanz, sei es im baulichen Bereich oder bei Einstellungsverfahren – werden unterschiedliche Möglichkeiten aufgezeigt, wie ‚sichere Orte‘ für junge Menschen geschaffen werden können. Dabei wird die Entwicklung eines Beschwerdeverfahrens ebenso thematisiert wie das Erstellen eines konkreten Ablaufplans für den Fall des konkreten Verdachtes einer Gefährdung eines jungen Menschen (gemäß § 8a SGB VIII) – dies alles ist unterlegt mit vielfältigen Praxisanregungen.

Kinder- und Jugendarbeit im Paritätischen Jugendwerk findet in unterschiedlichen Formaten und Organisationsstrukturen statt. Um dieser Heterogenität des Praxisfeldes Rechnung zu tragen, sind in einer Arbeitsgruppe gemeinsam mit Mitgliedsorganisationen relevante Probleme, Fragen und Lösungsansätze zur Prävention sexualisierter Gewalt diskutiert worden. Die so gewonnenen Erkenntnisse sind in die Konzeptionierung der Arbeitshilfe eingeflossen, um die vielfältigen Perspektiven auf sexualisierte Grenzverletzungen und den Schutz von jungen Menschen aufzunehmen. An dieser Stelle gilt unser Dank daher den Fach- und Leitungskräften², die sich mit ihren Erfahrungen und ihrem Know-how eingebracht haben.

Danken möchten wir ebenfalls dem Institut für soziale Arbeit e.V., das diesen Leitfaden in unserem Auftrag verfasst hat. Ohne die Bereitstellung von Landesmitteln aus dem Sonderprogramm ‚Maßnahmen zur Prävention und Nachsorge sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche‘ wäre dies nicht möglich gewesen. Wir danken dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen für seine Förderung.

Die Arbeitshilfe soll ermutigen, sich mit den eigenen Potenzialen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen auseinanderzusetzen und auszuloten, wie ein notwendiges Konzept in der eigenen Organisation zum gelebten Alltag werden kann. Neben Leitungskräften, die i. d. R. Verantwortung für die Entwicklung solcher Konzepte übernehmen, richtet sich dieser Praxisleitfaden ebenso an alle weiteren Fachkräfte und ehrenamtlichen Unterstützer*innen. Nicht zuletzt können aber Konzepte für den Schutz von jungen Menschen niemals ohne diese selbst entwickelt werden. Daher ist die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen aus unserer Sicht ein wesentlicher Schlüssel für das Gelingen von Schutzkonzepten.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen viel Freude bei der Lektüre und in der gemeinsamen Konzeptentwicklung!

Dr. Volker Bandelow
Vorsitzender PJW NRW

Ute Fischer
Geschäftsführerin PJW NRW

Katharina Henrichs
Fachreferentin

² Unser Dank gilt den beteiligten Mitarbeitenden aus den Mitgliedsorganisationen: anyway e.V., MABILDA e.V., Planerladen e.V. und Jugendkunstschule balou e.V.



2. Einleitung – Was ist ein Schutzkonzept?

Die Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit nehmen im Leben vieler junger Menschen einen wichtigen und bedeutsamen Platz ein. Gerade Kinder und Jugendliche sehen sich im Laufe ihres Lebens mit vielfältigen Entwicklungsaufgaben, wie zum Beispiel der Entwicklung einer eigenen Identität, dem Aufbau von Beziehungen zu Gleichaltrigen und dem Umgang mit Sexualität, konfrontiert.³ Um sich diesen Entwicklungsaufgaben zu stellen und sie erfolgreich bewältigen zu können, brauchen junge Menschen (Lebens-)Räume, in denen sie ihre Persönlichkeit entfalten, eigene Fähigkeiten und Begabungen erproben und andere junge Menschen kennenlernen können. Die Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit tragen wesentlich zur Schaffung dieser (Lebens-)Räume bei.

Warum sollte Ihre Organisation ein Schutzkonzept haben?

Um junge Menschen bestmöglich in ihrer Entwicklung zu fördern und zu unterstützen, müssen Kinder und Jugendliche sowohl die Möglichkeit bekommen, eigene Erfahrungen (z.B. mit Gleichaltrigen) zu machen, aber auch vor jeder Form von Gewalt geschützt werden.⁴ Dieser Schutz erfordert ein Zusammenspiel unterschiedlicher Maßnahmen, die alle in einem Schutzkonzept verankert sind. Im Sinne der Prävention nehmen Schutzkonzepte vor allem sensible Bereiche im Alltag Ihrer Organisation in den Blick und streben die Etablierung einer Kultur der Grenzachtung an.⁵ Damit ist sowohl die Vereinbarung von gemeinsamen Regeln für einen grenzwahrenden Umgang als auch die Reflexion des Umgangs mit Grenzen und die Verankerung von Präventionsmaßnahmen in der eigenen Organisationskultur gemeint. Auch die Analyse von Gefährdungssituationen sowie das Eingreifen bei Vorfällen von (sexualisierter) Gewalt sind wichtige Aspekte eines Schutzkonzeptes und tragen dazu bei, Ihre Organisation zu einem sicheren Ort für Kinder und Jugendliche zu machen.⁶

Was leistet diese Arbeitshilfe?

Diese Arbeitshilfe richtet sich an Vorstände, Leitungen, Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige in der Kinder- und Jugendarbeit und dient als Leitfaden für die Erarbeitung eines eigenen, passgenauen Schutzkonzeptes. Neben Grundlagenwissen zur Beantwortung unterschiedlicher Fragen (z.B. ‚Was ist ein Schutzkonzept?‘, ‚Welche Gefährdungsformen für Kinder und Jugendliche existieren?‘ oder ‚Was ist sexualisierte Gewalt?‘) werden die verschiedenen Bausteine eines Schutzkonzeptes vorgestellt. Damit diese Arbeitshilfe als praktisches Werkzeug für die Erstellung Ihres eigenen Schutzkonzeptes dient, werden konkrete aufeinander aufbauende Arbeitsschritte für den Entwicklungsprozess vorgeschlagen. Aufgrund der Vielfalt an Einrichtungen und Angeboten in der Kinder- und Jugendarbeit bietet diese Arbeitshilfe einen Rahmen mit Vorlagen, Optionen und wichtigen Fragestellungen, der an die Bedarfe Ihrer Organisation (z.B. hinsichtlich der Zielgruppe) angepasst werden muss. Denn Schutzkonzepte können nur dann wirken, wenn Sie sich in Ihrer Organisation individuell mit möglichen Gefährdungssituationen und passenden Schutzmaßnahmen auseinandergesetzt haben. Unter dem nachfolgenden Link finden Sie Kopiervorlagen zu den Materialien, die in dieser Arbeitshilfe vorgestellt werden, sowie weitere Materialien, die Sie bei der Erarbeitung und der Auseinandersetzung mit den verschiedenen Bausteinen Ihres Schutzkonzeptes unterstützen können: <https://extranet.pjw-nrw.de/>

Damit Schutzkonzepte wirken und sich an den tatsächlichen Bedürfnissen junger Menschen orientieren, sollten Sie Kinder und Jugendliche von Anfang an in den Prozess der Entwicklung Ihres Schutzkonzeptes miteinbeziehen. Denn Ihr Schutzkonzept sollte kein Konzept über Kinder und Jugendliche sein, sondern ein von ihnen mitgestaltetes Konzept. Da neben den ‚klassischen‘ Gefährdungsformen (z.B. körperliche und seelische Gewalt) durch erwachsene Täter*innen zunehmend auch die Risiken von Peer-Gewalt oder Gewalt in digitalen Medien diskutiert werden, sollten Sie auch diese Formen von Gewalt in Ihrem Schutzkonzept berücksichtigen.⁷

³ vgl. Rossmann (2016). Einführung in die Entwicklungspsychologie des Kindes- und Jugendalters, S. 155.

⁴ vgl. Schröder & Wolff (2016). Schutzkonzepte in der Jugend(verbands)arbeit.

⁵ vgl. Eßer & Rusack (2020). Schutzkonzepte und Sexualkulturen in Institutionen, S. 17.

⁶ vgl. Allroggen et al. (2017). Schutzkonzepte zur Verbesserung des Kinderschutzes in Organisationen.

⁷ vgl. Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (o. D.). Kein Raum für Missbrauch.



Ein zweiter wichtiger Aspekt bezieht sich darauf, dass im Mittelpunkt des Schutzes bei Gefährdungssituationen immer noch häufiger jüngere Kinder und weniger Jugendliche stehen. Dies spiegelt sich auch in der Praxis und Fachliteratur wider, in der fast ausschließlich der Begriff ‚Kinderschutz‘ verwendet wird. Jugendliche werden oft als weniger schutzbedürftig oder, anders als Kinder, nicht als potenzielle ‚Opfer‘ gesehen. Da Jugendliche im Rahmen von Schutzbemühungen häufiger aus dem Blick geraten als jüngere Kinder, legt diese Arbeitshilfe einen besonderen Fokus auf die Gefährdungslagen für ältere Kinder und Jugendliche. Begrifflichkeiten wie ‚Kindeswohlgefährdung‘ und ‚Kinderschutz‘ werden vermieden und stattdessen wird von Gefährdungslagen junger Menschen gesprochen.⁸ Für die Erarbeitung Ihres Schutzkonzeptes bedeutet dies, dass auch Sie immer wieder bewusst den Blick auf ältere Kinder und Jugendliche richten und diese gezielt miteinbeziehen sollten.

Was ist ein Schutzkonzept?

Schutzkonzepte nehmen verschiedene Bereiche Ihrer Organisation in den Blick und helfen Ihnen bei der Auseinandersetzung mit zentralen Fragestellungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor (sexualisierter) Gewalt – zum Beispiel: An welchen Stellen in unserem Alltag sind die Grenzen von Kindern, Jugendlichen und Mitarbeitenden berührt? Wie können Angebote und Aktivitäten so gestaltet werden, dass die Grenzen von Kindern und Jugendlichen gewahrt sind und schwierige Situationen im Hinblick auf Nähe, Abhängigkeit, Macht, Körperkontakt und Sexualität besprochen werden können? Wie gehen wir vor, wenn wir Grenzüberschreitungen wahrnehmen oder vermuten, ein junger Mensch ist von einer akuten Gefährdung betroffen?

Um Kinder und Jugendliche wirksam zu schützen, sollten Sie bei der Erarbeitung Ihres Schutzkonzeptes zuerst die Arbeitsweisen und Strukturen innerhalb Ihrer Organisation, welche die Entstehung von Grenzverletzungen und Gewalt begünstigen oder erschweren können, anhand einer Potenzial- und Risikoanalyse in den Blick nehmen. Mithilfe dieser Analyse, in die auch die Reflexion zurückliegender Fälle (falls vorhanden) einfließen kann, können Sie die Schutz- und Risikofaktoren innerhalb Ihrer Organisation identifizieren.

Risikofaktoren in Bezug auf das pädagogische Konzept können zum Beispiel das Ausblenden von Gewalt als Thema oder das Fehlen von Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche sein. Auf der Ebene der Mitarbeitenden oder ehrenamtlich Tätigen können zum Beispiel eine fehlende Selbstreflexion oder mangelndes Wissen über Gefährdungslagen von jungen Menschen als Risikofaktoren auftauchen.⁹

Da es von entscheidender Bedeutung ist, dass Sie Ihr Schutzkonzept nicht ausschließlich dazu nutzen, um engmaschige Kontrollsysteme oder starre Verfahrens- oder Arbeitsabläufe zu definieren, sondern eine Kultur der Grenzachtung zu etablieren,¹⁰ sollten Sie in Ihrem Schutzkonzept vor allem auch Ihre Organisationskultur und die Haltungen von Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen in den Blick nehmen. Dies beinhaltet eine systematische Reflexion von grenzsensiblen Situationen zwischen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sowie die Thematisierung von Aspekten wie Nähe und Distanz und Machtverhältnisse zwischen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

Neben der Veränderung Ihrer Organisationskultur sollte Ihr Schutzkonzept das Ziel haben, die persönlichen Rechte von jungen Menschen zu stärken und zu schützen, indem Sie Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche schaffen.¹¹ Damit alle Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen in Ihrer Organisation wissen, was im Fall der Gefährdung eines jungen Menschen zu tun ist, gehört auch die Entwicklung eines Interventionsplans zu Ihrem Schutzkonzept.

Sie müssen ein Schutzkonzept nicht allein entwickeln, sondern können sich Unterstützung bei (paritätischen) Fachberatungsstellen in der Nähe suchen. Durch die bewusste Auseinandersetzung mit den Gefährdungsformen junger Menschen und der Entwicklung eines Schutzkonzeptes können Sie als Träger Ihrer rechtlichen Verpflichtung (nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII) zum Schutz von Kindern und Jugendlichen Rechnung tragen. Darüber hinaus erwarten kommunale Jugendämter bei der Beantragung der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII häufig die Vorlage eines institutionellen Schutzkonzeptes.

i Schutzkonzepte nehmen neben strukturellen Aspekten vor allem auch die Kultur des Miteinanders in Ihrer Organisation in den Blick. Da sich Haltungen nicht durch Gesetze oder Verordnungen verändern, bedarf es einer kontinuierlichen Auseinandersetzung mit den Gefährdungsformen junger Menschen. Eine Risiko- und Potenzialanalyse hilft Ihnen bei der Identifikation von Risiko- und Schutzfaktoren in Ihrer Organisation.



⁸ Der Begriff der ‚Jugendwohlgefährdung‘ hat sich bisher fachlich nicht etabliert. Er würde an dieser Stelle aber auch zu kurz greifen, da auch Kinder Besucher*innen von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit sind.

⁹ vgl. Erzbistum Berlin (2017). Arbeitshilfe institutionelles Schutzkonzept.

¹⁰ vgl. Eßer & Rusack (2020). Schutzkonzepte und Sexualkulturen in Institutionen, S. 17.

¹¹ vgl. Fegert et al. (2017). Persönliche Rechte von Kindern und Jugendlichen – Schutzkonzepte als organisationale Herausforderungen, S. 14 ff.



3. In sieben Schritten zum eigenen Schutzkonzept

Bei der Entwicklung eines passgenauen Schutzkonzeptes geht es nicht um das einmalige Verfassen eines Konzeptes, sondern um einen länger andauernden Prozess. Die folgenden sieben Arbeitsschritte bieten Ihnen die Möglichkeit eines strukturierten Vorgehens, um diesen Prozess gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen und Mitarbeitenden in Ihrer Organisation zu gestalten:

Auch wenn die Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit in der Praxis sehr vielfältig sind, können diese Schritte eine wichtige Hilfestellung auf dem Weg zu Ihrem eigenen Schutzkonzept sein.

Schritt 1: Entscheidung für den Prozess

Die Entscheidung, ein Schutzkonzept zu entwickeln, sollten Sie gemeinsam mit allen Beteiligten in Ihrer Einrichtung oder Ihrem Angebot treffen. Auch wenn die Entwicklung eines Schutzkonzeptes Zeit und Ressourcen benötigt, die vielleicht in Ihrem pädagogischen Alltag knapp bemessen sind, profitieren sowohl Kinder und Jugendliche als auch haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätige in Ihrer Organisation von der Entscheidung für den Prozess. Denn ein Schutzkonzept ist mehr als ein Ordner im Schrank. Ein Schutzkonzept ist ein Prozess, der das Potenzial hat, Ihre Organisation zu einem sicheren Ort für Kinder und Jugendliche zu machen.

Weil Kinder und Jugendliche im Laufe ihrer Entwicklung häufig versuchen die eigenen Grenzen auszutesten, kann es mitunter auch zu Grenzüberschreitungen unter Gleichaltrigen kommen. Auch Grenzverletzungen durch Mitarbeitende in der eigenen Organisation können auftreten.¹² Weil jeder junge Mensch anders ist und unterschiedliche Bedürfnisse hat, kann es in der pädagogischen Arbeit keine allgemeingültigen Regeln für den Umgang mit Nähe und Distanz geben. Daher ist es von zentraler Bedeutung, dass Sie sich in Ihrer Organisation mit einem passenden und gleichzeitig grenzwahrenden Umgang auseinandersetzen. Gleichzeitig müssen auch Kinder und Jugendliche ein Bewusstsein für individuelle Grenzen erlernen. In einem Schutzkonzept nehmen Sie genau diesen grenzwahrenden Umgang in Ihrer Organisation in den Blick.

Aber nicht nur die Reflexion grenzsensibler Situationen in Ihrer Einrichtung oder Ihrem Angebot wird angestoßen, sondern Sie setzen sich im Rahmen eines Schutzkonzeptes auch mit den Handlungsschritten bei der Mitteilung oder dem Verdacht der Gefährdung eines jungen Menschen auseinander. Dadurch weiß jede*r in Ihrer Organisation, was im Falle einer Grenzüberschreitung oder Gefährdung zu tun ist. Gleichzeitig wissen auch Kinder und Jugendliche, dass ihre Bedürfnisse in Ihrer Organisation ernst genommen werden und an wen sie sich im Falle einer Gefährdung wenden können. Von der Entscheidung für die Entwicklung eines Schutzkonzeptes profitiert jede*r in Ihrer Organisation.



¹² vgl. Enders & Eberhardt (2007). Schutz von Jugendlichen in der Jugendsozialarbeit vor Grenzverletzungen durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

Schritt 2: Bildung einer Arbeitsgruppe

Der Prozess der Entwicklung eines Schutzkonzeptes sollte in Ihrer Organisation auf Leitungsebene initiiert und kontinuierlich begleitet werden. Da ein Schutzkonzept ein länger andauernder Prozess der Organisationsentwicklung ist, sollten Sie darüber hinaus eine verantwortliche Arbeitsgruppe bilden, die den Verlauf steuert und vorantreibt. Ihre Arbeitsgruppe sollte eine arbeitsfähige Größe (ca. 3-5 Personen) haben und ein möglichst breites Bild Ihrer Einrichtung oder Ihres Angebots darstellen, zum Beispiel durch die Beteiligung von ehrenamtlich Tätigen und weiteren Mitarbeitenden (auch an Köch*innen, Thekendienst, Übungsleiter*innen denken). Wichtig ist es, dass Ihre Arbeitsgruppe ausreichend zeitliche (und finanzielle Ressourcen) zur Verfügung hat.

Wenn eine kontinuierliche Einbindung von Kindern und Jugendlichen möglich ist, dann sollten auch junge Menschen selbst Teil Ihrer Arbeitsgruppe sein. Dies kann dort, wo es Jugendsprecher*innen gibt, auch über deren Einbindung gelingen. Wenn eine kontinuierliche Einbindung junger Menschen als fester Teil Ihrer Arbeitsgruppe nicht möglich ist (z.B. aufgrund der Art Ihres Angebots), sollten Sie Kinder und Jugendliche aber auf jeden Fall immer wieder in den Entwicklungsprozess (z.B. im Rahmen der Bearbeitung einzelner Bausteine) miteinbeziehen.

Ein Zeitplan kann z.B. so aussehen:

	07/21	08/21	09/21	10/21	11/21	12/21
Bildung einer Arbeitsgruppe						
1. Treffen der Arbeitsgruppe						
Erstellung eines Zeitplans						
Information relevanter Zielgruppen						
Einstieg ins Thema						
Durchführung Risikoanalyse						
...						

Weil ein Schutzkonzept ein länger andauernder Prozess ist, sollten Sie sich zu Beginn bewusst machen, dass der Weg zum Schutzkonzept auch schon Teil Ihres Ziels ist. Durch die Bearbeitung und Auseinandersetzung mit den einzelnen Bausteinen kommen Diskussionen auf, die bereits dazu führen, dass sich Haltungen ändern. **Das heißt, die Auseinandersetzung mit den Inhalten ist ebenso wichtig wie das schriftlich formulierte Ergebnis im Schutzkonzept.**

Schritt 3: Erstellung eines Zeitplans

Nachdem Sie eine Arbeitsgruppe gegründet haben, ist es sinnvoll, dass Sie sich möglichst zeitnah zu einem ersten Arbeitstreffen verabreden. Bei diesem Treffen sollten Sie sich einen ersten Überblick über die zu bearbeitenden Inhalte verschaffen und daran anschließend einen Zeitplan aufstellen (siehe Abb. unten). Hierin sollten Sie festlegen, was bis wann erledigt sein sollte (z.B. bis wann die Risikoanalyse durchgeführt wird). Die Formulierung von Meilensteinen erleichtert Ihnen die Orientierung während des Prozesses und schafft zusätzlich Struktur. Neben den globalen Zielen (z.B. Bildung einer Arbeitsgruppe) können Sie auch Feinziele (z.B. die Durchführung eines ersten Arbeitsgruppentreffens bis zum 31.08.2021) festlegen, um Ihrer Arbeit mehr Struktur und Verbindlichkeit zu geben.

Schritt 4: Sensibilisierung und Information relevanter Zielgruppen

Es ist wichtig, dass Sie von Beginn an breit über den Prozess der Entwicklung eines Schutzkonzeptes in Ihrer Organisation informieren und zur Beteiligung einladen. Bei der Sensibilisierung und Information relevanter Zielgruppen sollten Sie aber nicht nur über das Vorhaben selbst informieren, sondern auch deutlich machen, in welcher Weise und an welcher Stelle sich Einzelne einbringen können oder wo Sie die unterschiedlichen Perspektiven verschiedener Gruppen (z.B. von Kindern und Jugendlichen) berücksichtigen werden.

Für eine grundlegende Information zu Beginn des Prozesses bietet sich eine Informationsveranstaltung (z.B. mit dem gesamten Team) an. Eine weitere Möglichkeit, auch Besucher*innen über das Projekt zu informieren, kann beispielsweise ein Aushang oder ein kurzer Text im Newsletter sein. Auch die Information von Eltern über den Prozess der Erstellung eines Schutzkonzeptes (z.B. in Form eines Elternabends) sollten Sie, sofern es sich für Ihre Organisation anbietet und Sie Kontakt zu Eltern haben, berücksichtigen.

Schritt 5: Einstieg ins Thema (Grundlagen- und Vertiefungswissen)

Bevor Sie als Arbeitsgruppe in die inhaltliche Arbeit an Ihrem Schutzkonzept einsteigen, d. h. die Durchführung der Risiko- und Potenzialanalyse und die Umsetzung der verschiedenen Bausteine Ihres Schutzkonzeptes, sollten Sie sich mit dem Grundlagen- und Vertiefungswissen zu den Gefährdungsformen junger Menschen (und insbesondere zu sexualisierter Gewalt) auseinandersetzen. Dieses Grundlagenwissen bildet eine wichtige Basis

für die Durchführung der Risiko- und Potenzialanalyse. Denn nur wenn Sie wissen, welche Risikofaktoren das Auftreten von (sexualisierter) Gewalt in Ihrer Organisation begünstigen können und wie zum Beispiel Täter*innen vorgehen, können Sie bei der Risikoanalyse die ‚richtigen‘ und wichtigen Fragen stellen. Dieses Wissen bildet außerdem eine wichtige Grundlage für die Erarbeitung der verschiedenen Bausteine Ihres Schutzkonzeptes. Das heißt, um Regeln zu einem grenzwahrenden Umgang zu erarbeiten oder um einen wirksamen Interventionsplan zu erstellen, sollten Sie z.B. wissen, was der Unterschied zwischen Grenzverletzungen und sexuellen Übergriffen ist.

Wenn Sie sich erstmalig mit den Gefährdungsformen junger Menschen (und insbesondere sexualisierter Gewalt) beschäftigen, sollten Sie am besten eine entsprechende Fortbildung besuchen. Eine Möglichkeit ist, das geplante Fortbildungsangebot des PJW für seine Mitgliedsorganisationen zu nutzen. Darüber hinaus gibt es vielfältige Anbieter*innen von Fort- und Weiterbildungen zu dem Schutz von Kindern und Jugendlichen und den Gefährdungslagen junger Menschen. Einige Möglichkeiten finden Sie hier:

- Paritätische Akademie NRW: <https://www.paritaetische-akademie-nrw.de/start/>
- Bildungsakademie (BiS): <https://bis-akademie.de/>
- Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS) NRW: <https://ajs.nrw/>
- Institut für soziale Arbeit (ISA): <https://isa-muenster.de/veranstaltungen/>

Wenn Sie bereits über Wissen zu dem Schutz und den Gefährdungsformen junger Menschen verfügen, kann das Grundlagen- und Vertiefungswissen im dritten Teil dieser Arbeitshilfe (ab S. 40) zur Auffrischung genutzt werden.



Schritt 6: Ausführliche Durchführung einer Risikoanalyse

Nach einer inhaltlichen Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Gefährdungsformen junger Menschen beschäftigen Sie sich in diesem Schritt mit der Durchführung der Risikoanalyse. Die Risikoanalyse ist die Basis Ihres Schutzkonzeptes und beschreibt die sorgfältige und systematische Untersuchung aller Bereiche Ihrer Organisation, um die ‚verletzlichen‘ Stellen in Ihrer Einrichtung oder Ihrem Angebot aufzudecken. Die Risikoanalyse verfolgt dabei systematisch die Frage, welche Bedingungen Täter*innen in Ihrer Organisation nutzen könnten, um (sexualisierte) Gewalt vorzubereiten und zu verüben.

In der Risikoanalyse werden verschiedene Aspekte wie zum Beispiel räumliche Gegebenheiten, Haltungen von Mitarbeitenden, pädagogische Konzepte und Fortbildungen thematisiert. Die Ergebnisse der Risikoanalyse zeigen, welche konzeptionellen und strukturellen Verbesserungen erforderlich sind, um junge Menschen in Ihrer Organisation bestmöglich zu schützen. Weil in der Risikoanalyse alle Aspekte thematisiert werden, die für die darauffolgende Bearbeitung der einzelnen Bausteine Ihres Schutzkonzeptes notwendig sind, sollten Sie sich für diesen Schritt ausreichend Zeit nehmen.



Einen Vorschlag mit Leitfragen für Ihre Risikoanalyse finden Sie ab S. 52 im Materialteil.¹³

Die Leitfragen der Risikoanalyse dienen als Orientierung und müssen von Ihnen an die Gegebenheiten Ihrer Organisation angepasst werden. Der Leitfaden zur Risikoanalyse ist bewusst sehr umfangreich, um möglichst allen Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit gerecht zu werden. Aspekte, die in Ihrer Organisation keinerlei Bedeutung haben (z. B. Verhalten auf Ferienfreizeiten), können gestrichen werden.

Anleitung: Risikoanalyse¹⁴

1. Überlegen Sie, wer sinnvollerweise an der Risikoanalyse teilnimmt. Es kann sehr bereichernd sein, wenn Kinder und Jugendliche zumindest punktuell bei speziellen Fragen Antworten geben können. Auch ehrenamtlich Mitarbeitende oder Trägervertreter*innen können beteiligt werden. Hierbei ist nach Möglichkeit auf eine Ausgewogenheit zwischen Alter, Geschlecht und Funktion zu achten.
2. Gehen Sie die Leitfragen der Risikoanalyse (ab S. 52 im Materialteil) in der Arbeitsgruppe erst einmal ganz in Ruhe durch.
3. Ergänzen oder streichen Sie gemeinsam die notwendigen Punkte. Es kann sein, dass einige Fragen für Ihre Organisation nicht relevant sind. Diese Fragen können Sie weglassen. Sollten wichtige Aspekte fehlen, können Sie diese ergänzen.
4. Diskutieren Sie die Fragen: So lassen sich unklare Situationen aus der Gruppe heraus klären. Notieren Sie die möglichen ‚Risikosituationen‘ und überlegen Sie gemeinsam, wie mögliche Lösungswege aussehen könnten.
5. Halten Sie fest, wer sich wann um was kümmert, um die jeweilige Risikosituation zu beheben. Verabreden Sie einen Termin zur Überprüfung!
6. Das Ergebnis der Risikoanalyse sollten Sie schriftlich festhalten und allen Mitarbeitenden in Ihrer Organisation (haupt-, neben- und ehrenamtlich) zugänglich machen.
7. Die Risikoanalyse sollten Sie in regelmäßigen Abständen, alle 3 bis 5 Jahre, immer wieder überprüfen.
8. Falls Sie schon einmal eine Risikoanalyse durchgeführt haben, legen Sie sich die Ergebnisse bereit, um bei Bedarf nachzusehen und/oder offene Aspekte aus der letzten Analyse im Anschluss diskutieren zu können.



Schritt 7: Nutzung der Ergebnisse der Risikoanalyse und Umsetzung der Bausteine Ihres Schutzkonzeptes

Mithilfe der Risikoanalyse haben Sie die ‚verletzlichen‘ Stellen in Ihrer Organisation in den Blick genommen und mögliche Risikofaktoren für das Auftreten von (sexualisierter) Gewalt identifiziert. Sehr wahrscheinlich hat sich gezeigt, dass einige Risiken behoben werden können, andere hingegen können nur minimiert werden. Es kann aber auch Risiken geben, die nicht veränderbar sind.

Wurden beispielsweise bei der Risikoanalyse Vier-Augen-Situationen als potenziell gefährdend eingestuft, wäre es dennoch nicht sinnvoll, diese Situationen gänzlich aus dem Alltag zu verbannen. Junge Menschen, die innerhalb Ihrer Organisation Hilfe und Unterstützung suchen, brauchen einen sicheren und geschützten Rahmen. Das kann unter Umständen auch zu zweit in einem Raum bei geschlossener Tür sein. Ihr Schutzkonzept sollte diese pädagogisch vertraulichen und notwendigen Situationen weiterhin ermöglichen.

Machen Sie sich bewusst, dass bei Risiken, die nicht veränderbar sind, bereits durch die Auseinandersetzung mit der Risikoanalyse eine Veränderung stattgefunden hat. Allein die Tatsache, dass Sie ein potenzielles Risiko erkannt haben, hat Sie für entsprechende Situationen sensibilisiert. Sie müssen also gar nicht alle Risikositu-

ationen vermeiden, sondern sollten diese in den Fokus nehmen und ausreichend reflektieren. Dies erschwert Täter*innen den Zugang zu Kindern und Jugendlichen und das Verüben von Gewalt.

Indem Sie in der Risikoanalyse mögliche ‚Schwachstellen‘ in Ihrer Organisation erkannt haben, haben Sie auch eine wichtige Grundlage für die Erarbeitung der verschiedenen Bausteine Ihres Schutzkonzeptes geschaffen. Wenn Sie beispielsweise im Rahmen der Risikoanalyse festgestellt haben, dass Sie in Ihrer Organisation keine verbindlichen Handlungsschritte im Falle der Gefährdung eines jungen Menschen vereinbart haben, sollten Sie sich dringend mit der Entwicklung eines Interventionsplans, der ein Baustein eines Schutzkonzeptes ist, beschäftigen.

Auf der anderen Seite haben Sie bei der Risikoanalyse bestimmt auch festgestellt, dass Sie schon sehr viel zum Schutz von Kindern und Jugendlichen tun. Wenn Sie beispielsweise bereits ein Beschwerdeverfahren haben, Fortbildungen anbieten oder Regeln des respektvollen Miteinanders in Ihrer Organisation vereinbart haben, können und sollten Sie daran bei der Entwicklung der Bausteine Ihres Schutzkonzeptes anknüpfen. Die verschiedenen Bausteine eines Schutzkonzeptes und wie Sie diese entwickeln können, wird in dem nachfolgenden Kapitel beschrieben.



¹³ Eine Kopiervorlage finden Sie unter folgendem Link: <https://extranet.pjw-nrw.de/>

¹⁴ Einen Vorschlag mit Leitfragen für Ihre Risikoanalyse finden Sie im Materialteil auf Seite 52.



4. Bausteine eines passgenauen Schutzkonzeptes

Um Kinder und Jugendliche wirksam und umfassend zu schützen, nehmen Schutzkonzepte verschiedene Bereiche Ihrer Organisation in den Blick. Diese verschiedenen Bereiche werden häufig in einzelne Bausteine aufgliedert. Die Bausteine in dieser Arbeitshilfe sind: (1) Schutz gelingt am besten zusammen – Kooperationspartner*innen finden, (2) Partizipation ist die Grundlage von Prävention – Junge Menschen beteiligen, (3) Schutz beginnt bei den individuellen Grenzen junger Menschen – Grenzensensible Situationen reflektieren, (4) Schutz braucht klare Regeln und Standards – Personal- und Leitungsverantwortung nutzen, (5) Wissen, was im Fall der Fälle zu tun ist – Einen Interventionsplan entwickeln, (6) Beschwerden erwünscht – Beschwerdemöglichkeiten schaffen und Vertrauenspersonen für junge Menschen benennen, (7) Vorbeugen ist besser als Eingreifen – Mit jungen Menschen präventiv arbeiten und (8) Schutzbemühungen sichtbar machen und im Leitbild verankern.

Aufgrund der Vielfalt an Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit können bei der Beschrei-

bung der Bausteine nicht alle denkbaren Strukturen und Rahmenbedingungen berücksichtigt werden. Die Beschreibung der Bausteine dient demnach als Impuls und Anregung. Die unterschiedlichen Aspekte eines Bausteins sollten Sie in jedem Fall immer individuell auf Ihre eigene Organisation anpassen.

Zu Beginn der Bearbeitung der Bausteine ist es hilfreich, dass Sie sich zunächst einen Überblick über die einzelnen Bausteine verschaffen und Bezug zu den Ergebnissen Ihrer Risikoanalyse nehmen: Wo sehen Sie die größten ‚Schwachpunkte‘ innerhalb Ihrer Organisation? Wo können Sie bereits an vorhandene Strukturen oder etablierte Verfahren anknüpfen? Was tun Sie bereits zum Schutz junger Menschen in Ihrer Organisation? Ausgehend von diesen Fragen sollten Sie gemeinsam in der Arbeitsgruppe überlegen, in welcher Reihenfolge Sie die nachfolgenden Bausteine bearbeiten wollen. Es empfiehlt sich in jedem Fall, vor allem für kleinere Organisationen, erst einmal mit der Entwicklung einzelner Bausteine zu starten.





Baustein I: Schutz gelingt am besten zusammen – Kooperationspartner*innen finden

In diesem Baustein geht es darum, dass Sie sich einen Überblick verschaffen, wer Sie bei der Entwicklung Ihres Schutzkonzeptes unterstützen kann und wer im Falle einer akuten Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen anzusprechen ist bzw. beraten kann. Damit Sie bereits zu Beginn des Prozesses der Entwicklung Ihres Schutzkonzeptes Unterstützung haben, kann es sinnvoll sein, dass Sie sich frühzeitig mit dem Aufbau eines Netzwerks von verschiedenen Akteur*innen beschäftigen.

Eine (paritätische) Fachberatungsstelle¹⁵ gegen sexualisierte Gewalt kann Sie beispielsweise bei der Entwicklung eines passgenauen Interventionsplans unterstützen. Darüber hinaus können externe Fachkräfte den Prozess der Erstellung Ihres Schutzkonzeptes moderieren und begleiten. Da hier Kosten entstehen können, sollten Sie im Vorfeld recherchieren, wie hoch die Kosten sind und ob diese erstattet werden können. Bei akuten Fällen von Gefährdungen haben Sie gegenüber dem Jugendamt einen Beratungsanspruch und auch (paritätische) Fachberatungsstellen bieten Ihnen die Möglichkeit einer (anonymen) Beratung.

Um Fachberatungsstellen in Ihrer Region zu finden, können Sie die folgenden Anlaufstellen nutzen:

- die Datenbank des Hilfeportals des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs:
<https://www.hilfeportal-missbrauch.de/nc/adressen/hilfe-in-ihrer-naehe/kartensuche.html>
- die Datenbank der Deutschen Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung und Vernachlässigung:
<https://dgfpi.de/index.php/mitgliederdatenbank.html>
- die Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt in NRW (PsG.nrw): <https://psg.nrw/>
- eine Liste paritätischer Fachberatungsstellen im Extranet des Paritätischen Jugendwerks NRW:
<https://extranet.pjw-nrw.de>

Eine weitere Möglichkeit der Kooperation besteht in der Mitarbeit in regionalen oder überregionalen Arbeitsgruppen. Durch die Zusammenarbeit mit verschiedenen

Akteur*innen (z. B. Trägervertreter*innen, Berater*innen, ehrenamtlich Tätigen) in regionalen oder auch überregionalen Arbeitskreisen oder -gruppen kommt Ihre Organisation nicht nur ihrer Verpflichtung gem. § 79a des Bundeskinderschutzgesetzes zur Qualitätsentwicklung nach, sondern Sie können auch wichtige Impulse für die (Weiter-)Entwicklung Ihres Schutzkonzeptes gewinnen. Um diese Art der Kooperation zu initiieren, können Sie nach Arbeitskreisen und Akteur*innen suchen, die sich mit dem Schutz junger Menschen beschäftigen. Eine erste wichtige Anlaufstelle kann hier das Jugendamt sein, aber auch die Kommune, der Kreis und der Jugendhilfeausschuss können Ihnen Auskunft geben.

Ein Austausch mit den Ihnen bekannten Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendarbeit vor Ort kann hilfreich sein, um gute Ansätze und Ideen ggf. auch gemeinsam weiterzuentwickeln und voneinander zu lernen.

Für die (Weiter-)Entwicklung Ihres Schutzkonzeptes können Sie eine Übersicht des bereits existierenden Netzwerks erstellen und anschließend in einem weiteren Schritt das ‚Wunsch-Netzwerk‘ entwickeln, für das weitere Kooperationsbemühungen notwendig sind. Darüber hinaus sollten Sie konkrete Ansprechpersonen (inkl. Kontaktdaten) und Anlaufstellen benennen, die im Falle des Verdachts oder der konkreten Gefährdung eines jungen Menschen zu kontaktieren sind.

Eine Tabelle, die Ihnen bei der Erstellung Ihres Netzwerks helfen kann, finden Sie auf S. 60 im Materialteil.¹⁶

i Kooperation meint die Vernetzung mit verschiedenen Akteur*innen, die sich mit dem Schutz junger Menschen beschäftigen. Dazu können zum Beispiel (paritätische) Fachberatungsstellen zählen, die bei der Erstellung eines Schutzkonzeptes unterstützen können, oder das Jugendamt, das im Fall der Gefährdung eines jungen Menschen beraten kann.

¹⁵ Eine Liste mit paritätischen Fachberatungsstellen finden Sie unter folgendem Link: <https://extranet.pjw-nrw.de/>

¹⁶ Eine Kopiervorlage finden Sie unter folgendem Link: <https://extranet.pjw-nrw.de/>



Baustein II: Partizipation ist die Grundlage von Prävention – Junge Menschen beteiligen

Der Begriff Partizipation beschreibt zum einen die individuelle Beteiligung von Kindern- und Jugendlichen an gemeinsamen Prozessen als partizipativer Erfahrungs- und Erprobungsraum und zum anderen die Teilnahme an bzw. Einflussnahme auf Entscheidungen. Partizipation hat unter anderem das Ziel, junge Menschen als Expert*innen für die sie betreffenden Themen in den Blick zu nehmen und ihnen Macht abzugeben.¹⁷ Wenn Sie in Ihrer Organisation die Position von Kindern und Jugendlichen stärken, reduzieren Sie das Machtgefälle zwischen jungen Menschen und Erwachsenen. Damit steigern Sie das Bewusstsein für ein achtsames Miteinander in Ihrer Organisation und schaffen eine wichtige Grundlage für gelingende Prävention.¹⁸

Eine erste Möglichkeit der Partizipation ist, mit Kindern und Jugendlichen über ihre Rechte zu sprechen. Dadurch befähigen Sie junge Menschen, sich für ihre Rechte einzusetzen, auch wenn die Verantwortung dafür nicht allein bei jungen Menschen selbst liegen sollte. Die folgenden Materialien können Ihnen bei der Auseinandersetzung helfen:

- Paritätisches Jugendwerk NRW – Ein Jahr lang für die Kinderrechte unterwegs:
<https://www.pjw-nrw.de/projekte/kinderrechte>
- Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. – Kinderschutz und Kinderrechte. Arbeitshilfe Kindeswohlgefährdung für Fachkräfte im Kinderschutz unter besonderer Berücksichtigung der Kinderrechte:
<https://www.kinderschutz-in-nrw.de/fachinformationen/materialien/sammlung/kinderschutz-und-kinderrechte/>
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – Die Rechte der Kinder von Logo! einfach erklärt:
<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/93522/ed8aabee818b27d14a669b04b0fa5beb/die-rechte-der-kinder-logo-data.pdf>
- Deutsches Kinderhilfswerk – Kinderrechte in Deutschland:
<https://www.kinderrechte.de/beteiligung/>

Um weitere Beteiligungsmöglichkeiten in Ihrer Organisation zu schaffen, sollten Sie junge Menschen bei der Sammlung von Ideen, bei Entscheidungsfragen oder bei der Auswahl von Themen, Inhalten und Angeboten beteiligen.

Damit Partizipation auch im Rahmen Ihres Schutzkonzeptes gelebt wird, sollten Sie Kinder und Jugendliche von Anfang an in den Prozess miteinbeziehen. Bereits die Information darüber, dass Sie ein Schutzkonzept konzipieren und sich dazu die Meinungen und Anregungen junger Menschen einholen, bedeutet Beteiligung. Eine weitere Möglichkeit der Beteiligung junger Menschen besteht darin, einzelne Bausteine des Schutzkonzeptes gemeinsam mit ihnen zu erarbeiten oder die Sichtweisen von Kindern und Jugendlichen, zum Beispiel darauf, wie sie sich einen grenzwahrenden Umgang miteinander vorstellen oder was sie unter sexualisierter Gewalt verstehen, miteinzubeziehen.

Ein Beispiel einer konkreten partizipativen Methode zur Reflexion grenzsensibler Situationen gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen („Verhaltensampel“) finden Sie auf S. 61 im Materialteil.¹⁹



¹⁷ vgl. Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (2018). Partizipation im Kontext von Kinder- und Jugendarbeit – Voraussetzungen, Ebenen, Spannungsfelder.

¹⁸ vgl. Bistum Trier (2015). Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit.

¹⁹ Eine Kopiervorlage finden Sie unter folgendem Link: <https://extranet.pjw-nrw.de/>



Baustein	Was soll gemeinsam besprochen/ erarbeitet werden?	Wie soll es besprochen/ erarbeitet werden?
Beschwerdemöglichkeiten und Vertrauenspersonen	Frage: Wie stellen sich Kinder und Jugendliche eine ‚ideale‘ Vertrauensperson vor? Was ist eine Beschwerde?	Gruppendiskussion
Präventionsangebote	Gemeinsame Erarbeitung von präventiven Grundsätzen mit Kindern und Jugendlichen	Ideensammlung auf Flipchart und gemeinsame Einigung auf fünf zentrale Grundsätze
...

Um die Beteiligung junger Menschen bei der Entwicklung Ihres Schutzkonzeptes sicherzustellen, sollten Sie gezielt überlegen und verbindlich festhalten, an welchen Stellen (z.B. bei welchen Bausteinen) und wie Sie Kinder und Jugendliche miteinbeziehen wollen (z.B. durch schriftliche Befragungen, Gruppendiskussionen, Versammlungen etc.). Das Ausfüllen der oben stehenden Tabelle kann Sie hier unterstützen.

An Partizipation sollten Sie aber nicht nur bei jungen Menschen denken. Auch das gesamte Team Ihrer Organisation sollte kontinuierlich miteinbezogen werden. Die Partizipation von Kolleg*innen (dazu gehören auch ehrenamtlich Tätige oder Honorarkräfte) kann z.B. durch die Information bei einer Teamsitzung und einer anschließenden Diskussion sichergestellt werden. Die Diskussion kann von der Leitung initiiert und gemeinsam mit der Arbeitsgruppe, die den Prozess der Entwick-

lung des Schutzkonzeptes steuert, gestaltet werden. Eine weitere Möglichkeit kann sein, die Umsetzung einzelner Bausteine des Schutzkonzeptes gemeinsam im Team zu diskutieren.

i Partizipation ist die Grundlage gelingender Präventionsarbeit und ein Baustein, den Sie immer wieder in Ihrem Schutzkonzept berücksichtigen sollten. Neben Kindern und Jugendlichen als der primären Zielgruppe eines Schutzkonzeptes sollten auch Kolleg*innen immer wieder miteinbezogen werden, damit das Schutzkonzept von allen in Ihrer Organisation getragen und gelebt wird.



Baustein III: Schutz beginnt bei den individuellen Grenzen junger Menschen – Grenzsensible Situationen reflektieren

In diesem Baustein geht es um die Achtung der individuellen Grenzen von Kindern und Jugendlichen und eine gemeinsame Grundhaltung (d. h. geteilte Werte und Überzeugungen) in Ihrer Organisation, die geprägt sein sollte von Wertschätzung und Respekt. Damit ein grenzwahrender Umgang in Ihrer Organisation spürbar wird, brauchen Sie ein hohes Maß an Reflexion und Sensibilität für individuelle Grenzen und grenzsensible Situationen.

Im Allgemeinen sind Grenzen psychischer, körperlicher oder sexueller Natur und können zwischen Geschlechtern, Generationen, Rollen und/oder Personen auftreten. Auch wenn es potenziell viele Situationen geben kann, in denen die Grenzen von Kindern und Jugendlichen überschritten werden könnten (z.B. bei Spielen mit Körperkontakt), meint ein grenzwahrender Umgang nicht die kategorische Ablehnung jeder Form der Berührung oder jeder möglicherweise grenzsensiblen Situation. Denn Kinder und Jugendliche sollten die Möglichkeit bekommen, altersangemessene Erfahrungen zu machen und ihre eigenen Grenzen zu entdecken.

Es geht vielmehr um einen bewussten, sensiblen und reflektierten Umgang mit grenzsensiblen Situationen und die Akzeptanz individueller Grenzen. Da es Situationen geben kann, in denen es z.B. pädagogisch notwendig ist, bewusst ein Risiko einzugehen, sollten Sie immer wieder individuelle Lösungen für grenzsensible Situationen in der pädagogischen Arbeit finden. Hierbei ist es wichtig, Kinder und Jugendliche entsprechend miteinzubeziehen.

Um einen grenzwahrenden Umgang in Ihrer Organisation zu etablieren, sollten alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen in Ihrer Einrichtung oder Ihrem Angebot Alltagssituationen so gestalten, dass von vornherein sensibel und reflektiert mit individuellen Grenzen umgegangen wird (z.B. indem Grenzen offen angesprochen und thematisiert werden). Auch Beispiele aus dem pädagogischen Alltag (u. a. sexualisierte Jugendsprache wie z.B. „Bitch“, „Schwuchtel“ etc. oder ein unterschiedliches Verständnis von Geschlechterrollen) können als Anlass genommen werden, um gemeinsam mit jungen Menschen über individuelle Grenzen zu sprechen und Regeln eines grenzwahrenden Umgangs zu vereinbaren.

Um zu analysieren, wo grenzsensible Situationen innerhalb Ihrer Organisation entstehen, können Sie die Ergebnisse Ihrer Risikoanalyse nutzen. Weitere Leitfragen (zur Reflexion grenzsensibler Situationen und zur Vereinbarung gemeinsamer Regeln eines grenzwahrenden Umgangs) können sein:²⁰

- Welche Situationen gibt es, in denen insbesondere Körperkontakt, emotionale Abhängigkeit oder Vertrautheit entstehen? (z.B. das gemeinsame Schwimmen auf der Freizeit oder das Spielen von körperbetonten Spielen in der ganzen Gruppe)
- Warum kann es notwendig sein, einen grenzwahrenden Umgang nicht einzuhalten? (z.B. führt Behinderung dazu, dass der*die Teilnehmer*in Hilfe beim Umziehen braucht.)
- Hat jede*r die Möglichkeit, problemlos seine Grenze gewahrt zu sehen? (z.B. können die Teilnehmer*innen bei Spielen mit Körperkontakt erst einmal zusehen und später entscheiden, ob sie mitspielen möchten)
- Wo könnte Gruppendruck eine Rolle spielen? (z.B. bei ‚Ritualen‘ bei Freizeiten und Fahrten, Lageraufen, Mutproben etc.)
- Welche Vereinbarungen zum Umgang mit solchen Situationen haben wir bereits oder müssen wir noch aufstellen? (z.B. Gruppenregeln, die alle mitbestimmen konnten, die nachvollziehbar und die allen bekannt sind)

Ein Beispiel einer konkreten (partizipativen) Methode zur Reflexion grenzsensibler Situationen gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen („Verhaltensampel“) finden Sie auf S. 61 im Materialteil.²¹

i Ein grenzwahrender Umgang in Ihrer Organisation meint eine gemeinsame Grundhaltung, die geprägt ist von Wertschätzung und Respekt und die individuellen Grenzen von Kindern und Jugendlichen akzeptiert. Eine kategorische Ablehnung grenzsensibler Situationen ist damit nicht gemeint. Vielmehr geht es um eine intensive Reflexion und Sensibilisierung aller Beteiligten und die Vereinbarung individueller Lösungen in Ihrer Organisation.

²⁰ vgl. Evangelisches Jugendwerk Sieg, Rhein, Bonn (2020). Acht geben – Wegweiser zum Schutzkonzept.

²¹ Eine Kopiervorlage finden Sie unter folgendem Link: <https://extranet.pjw-nrw.de/>





Baustein IV: Schutz braucht klare Regeln und Standards – Personal- und Leitungsverantwortung nutzen

Da Schutzkonzepte nur wirken können, wenn Sie vom gesamten Team Ihrer Organisation getragen werden, sollte die Leitung immer mit ‚gutem Beispiel‘ vorgehen. Denn wenn die haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen in Ihrer Organisation merken, dass Ihr Schutzkonzept nicht von Leitungsverantwortlichen selbst gelebt und umgesetzt wird, kann es schnell an Bedeutung verlieren. Um das Thema ‚Schutzkonzept‘ in Ihrer Einrichtung oder Ihrem Angebot immer wieder zum Thema zu machen, sollten sich Personal- und Leitungsverantwortliche regelmäßig aktiv zu einzelnen Bausteinen des Schutzkonzeptes bekennen und das Thema in der internen Kommunikation, zum Beispiel bei Teamsitzungen oder in Personalentwicklungsgesprächen, aufgreifen.

Damit alle Aspekte rund um das Thema ‚Schutzkonzept‘ von Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen offen angesprochen werden können, sollten Leitungsverantwortliche innerhalb der eigenen Kommunikationsatmosphäre innerhalb der eigenen Organisation sorgen. Um den fachlichen Diskurs und die Reflexion rund um Ihr Schutzkonzept im Team weiter anzuregen, können Aus- und Fortbildungen genutzt werden. Wenn in Ihrer Organisation eine offene Kommunikationskultur herrscht, kann das auch einen positiven Effekt auf junge Menschen selbst haben, Unsicherheiten oder wahrgenommene oder vermutete Gefährdungen zu thematisieren.

Um innerhalb Ihrer Organisation klare Regeln in Bezug auf einen achtsamen und respektvollen Umgang miteinander, ein fachlich adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz sowie eine offene und vertrauensvolle Kommunikationskultur zu etablieren und für alle Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen verpflichtend zu verankern, sollten Sie im Rahmen des Schutzkonzeptes einen Verhaltenskodex erarbeiten und alle Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen sollten eine Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben. Leitungsverantwortliche sollten sich außerdem von Mitarbeitenden, unter Umständen auch von ehrenamtlich Tätigen (weitere Informationen hierzu finden sich auf der nachfolgenden Seite), ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen oder sich eine Selbstauskunftserklärung unterschreiben lassen.

Um den Aspekt des Schutzes junger Menschen auch bei der Personalauswahl zu berücksichtigen, können

die Selbstverpflichtungserklärung und das erweiterte Führungszeugnis im Vorstellungsgespräch thematisiert und die Haltung von Bewerber*innen dazu abgefragt werden. Weitere konkrete Inhalte für (Auswahl-)Gespräche können das professionelle Handeln im Umgang mit dem Schutz junger Menschen, die Herausforderung bei dem Thema ‚Nähe und Distanz‘ oder die Eckpunkte des respektvollen Umgangs miteinander sein.

i Um das Thema ‚Schutzkonzept‘ in Ihrer Organisation lebendig zu halten, müssen Leitungsverantwortliche als Vorbilder fungieren und für eine offene, wertschätzende Kommunikationskultur in der eigenen Organisation sorgen. Um verschiedene Regeln für einen grenzwahrenden und respektvollen Umgang miteinander zu vereinbaren, kann ein Verhaltenskodex erarbeitet und eine Selbstverpflichtungserklärung unterschrieben werden.

Erweitertes Führungszeugnis

Das erweiterte Führungszeugnis (EFZ) ist eine Möglichkeit, um die fachliche und persönliche Eignung von Mitarbeitenden zu prüfen und sicherzustellen, dass niemand beschäftigt wird, der*die rechtskräftig wegen einer Straftat, vor allem gegen die sexuelle Selbstbestimmung (z. B. Besitz oder Verbreitung kinder- oder jugendpornografischer Schriften oder Vergewaltigung) verurteilt worden ist.

Während die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis bei Mitarbeitenden (z. B. voll- und teilzeitbeschäftigte pädagogische Fachkräfte, Praktikant*innen, Hausmeister*innen etc.), die in einem vertraglich geregelten Dienstverhältnis und demzufolge abhängig, weisungsgebunden und entgeltlich im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigt sind, Pflicht ist, ist dies bei neben- und ehrenamtlich Tätigen nicht zwingend der Fall. Für ehren- und nebenamtlich Tätige sollte überlegt werden, für welche Tätigkeiten die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis erforderlich ist. Hierbei spielen die Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Kindern und

22 vgl. Der Paritätische – Paritätisches Jugendwerk NRW (2019). Baustein eines Gesamtkonzeptes: das erweiterte Führungszeugnis in der offenen Kinder- und Jugendarbeit und in der Arbeit des Kinderschutzbundes – eine Arbeitshilfe.



Jugendlichen eine entscheidende Rolle.²² Grundsätzlich ist es wichtig, die Wirkung des erweiterten Führungszeugnisses nicht zu überschätzen. Da ‚nur‘ rechtskräftig verurteilte Straftäter*innen ermittelt werden können, ist die Reichweite dieses Instruments begrenzt.

Ein Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis bei neben- oder ehrenamtlich Tätigen sowie weitere Informationen und nützliche Materialien finden sich in einer Arbeitshilfe des Paritätischen Jugendwerks NRW mit dem Titel ‚Baustein eines Gesamtkonzeptes: Das erweiterte Führungszeugnis in der offenen Kinder- und Jugendarbeit und in der Arbeit des Kinderschutzbundes – eine Arbeitshilfe‘. (<https://www.pjw-nrw.de/fileadmin/EigeneDateien/Download/05-service/erweitertes-fuehrungszeugnis-arbeitshilfe-pjw-nrw.pdf>)

Selbstauskunftserklärung

Da im erweiterten polizeilichen Führungszeugnis nur bereits rechtskräftige Verurteilungen aufgeführt sind, ist es sinnvoll, von haupt- und ehrenamtlich Tätigen einmalig zusätzlich eine Selbstauskunftserklärung einzuholen. Mit dieser wird bestätigt, dass aktuell keine laufenden Ermittlungs- oder Voruntersuchungsverfahren wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung eingeleitet wurden. Darüber hinaus kann der unterzeichnende Mitarbeitende oder ehrenamtlich Tätige dazu verpflichtet werden, unverzüglich mitzuteilen, wenn ein solches Verfahren eingeleitet wird. Die Selbstauskunftserklärung ist eine niedrigschwelligere Methode als die Vorlage des EFZ. Außerdem können Sie so sicherstellen, dass über die Einleitung bzw. den Bestand von Ermittlungsverfahren informiert werden muss.

23 Eine Kopiervorlage finden Sie unter folgendem Link: <https://extranet.pjw-nrw.de/>

24 Eine Kopiervorlage finden Sie unter folgendem Link: <https://extranet.pjw-nrw.de/>

Verhaltenskodex/Selbstverpflichtungserklärung

Verhaltenskodex. Im Verhaltenskodex formulieren Sie die gemeinsam vereinbarten konkreten Verhaltensregeln für Ihre Einrichtung oder Ihr Angebot. Es geht dabei darum, eine Haltung zu fördern, die geprägt ist von Wertschätzung, Transparenz und einem respektvollen Miteinander. Diese Verhaltensregeln können sich auf verschiedene Aspekte beziehen. Mögliche Aspekte sind ‚Gestaltung von Nähe und Distanz‘, ‚Sprache und Wortwahl‘, ‚Umgang mit und Nutzung von sozialen Medien und Netzwerken‘, ‚Annahme von Geschenken‘ sowie ‚Verhalten auf Freizeiten und Ausflügen‘.

Eine ausführliche Beschreibung möglicher Aspekte eines Verhaltenskodex bzw. einer Selbstverpflichtungserklärung finden Sie ab S. 63 im Materialteil.²³

Genauso wie bei allen anderen Bausteinen Ihres Schutzkonzeptes soll auch der Verhaltenskodex zu Ihrer Organisation passen. Um Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit der Beteiligung an der Entwicklung des Verhaltenskodex zu geben, können Sie diesen gemeinsam mit jungen Menschen entwickeln und besprechen. Den Verhaltenskodex sollten Sie gut sichtbar in Ihrer Organisation aufhängen, damit jede*r die Verhaltensregeln kennt.

Ein Beispiel eines Verhaltenskodex finden Sie auf S. 65 im Materialteil.²⁴

Selbstverpflichtungserklärung. Um den respektvollen und wertschätzenden Umgang in Ihrer Organisation verbindlich festzusetzen, sollten Sie die Verhaltensregeln in Form einer Selbstverpflichtung formulieren (d. h. „Ich verpflichte mich ...“) und sich von allen Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen in Ihrer Einrichtung oder Ihrem Angebot unterschreiben lassen. Damit soll klar werden, welche Verantwortung sie für das Wohlergehen der jungen Menschen haben, die sich in ihrer Organisation aufhalten. Die Selbstverpflichtungserklärung kann auch eine verbindliche Voraussetzung für die Anstellung, Weiterbeschäftigung oder Beauftragung Ehrenamtlicher sein.





Ein Beispiel einer Selbstverpflichtungserklärung finden Sie auf S. 66 im Materialteil.²⁵

Folgende Punkte sind für Ihren Verhaltenskodex bzw. Ihre Selbstverpflichtungserklärung zu beachten:

- Die Regelungen in dem Verhaltenskodex bzw. der Selbstverpflichtungserklärung sind konkret, verständlich und nachvollziehbar. Sie müssen an die Arbeitsstruktur und Abläufe Ihrer Einrichtung oder Ihres Angebots angepasst werden.
- Der Verhaltenskodex bzw. die Selbstverpflichtungserklärung werden regelmäßig auf ihre Wirksamkeit hin überprüft und ggf. weiterentwickelt.
- Der Verhaltenskodex wird nicht nur mit allen Mitarbeitenden thematisiert, sondern auch alle Personen, die Ihre Einrichtung oder Ihr Angebot besuchen, wissen darüber Bescheid.
- Kinder und Jugendliche brauchen die Möglichkeit, sich bei Regelüberschreitungen beschweren zu können. Hier muss klar sein, wer Ansprechperson dafür ist.

Fortbildungen

Fortbildungen aller haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden sind ein zentraler Baustein Ihres Schutzkonzeptes. Sie können neben der Vermittlung von grundlegenden Informationen zur Entwicklung oder zu Bestandteilen von Schutzkonzepten auch zur Etablierung einer gemeinsamen Haltung genutzt werden.

Für die verschiedenen Zielgruppen sollten Sie unterschiedliche Fortbildungsmodelle nutzen, die sich an der Arbeitswelt der jeweiligen Gruppe orientieren. Eine Fachkraft, die Teil der Arbeitsgruppe zur Entwicklung eines Schutzkonzeptes ist, benötigt tieferegehende und weitreichendere Informationen zum Thema ‚Schutzkonzept‘ als ein*e Betreuer*in einer Ferienfreizeit. Dennoch

ist es wichtig, dass Sie alle beteiligten Personen bei der Auswahl von Fortbildungen mitdenken, damit alle für die Prävention von (sexualisierter) Gewalt sensibilisiert werden. Verschiedene Möglichkeiten an Fortbildungen finden Sie hier:

- Paritätische Akademie NRW: <https://www.paritaetische-akademie-nrw.de/start/>
- Bildungsakademie (BiS): <https://bis-akademie.de/>
- Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS) NRW: <https://ajs.nrw/>
- Institut für soziale Arbeit (ISA): <https://isa-muenster.de/veranstaltungen/>

Grundsätzlich sollten Sie in Ihrer Organisation sicherstellen, dass alle Mitarbeitenden innerhalb des ersten Jahres nach Arbeitsantritt eine Fortbildung zu den möglichen Gefährdungen und dem Schutz junger Menschen absolviert haben. Je nach der Größe Ihrer Einrichtung oder Ihres Angebots kann auch die Durchführung von Inhouse-Fortbildungen sinnvoll sein. Bei diesem Format können Sie alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen gemeinsam fortbilden und individuelle Rahmenbedingungen Ihrer Organisation berücksichtigen.

Das PJW plant für seine Mitgliedsorganisationen ein Fortbildungsangebot, in dem grundlegende Kompetenzen zur Umsetzung des Schutzauftrags in der Kinder- und Jugendarbeit vermittelt werden und insbesondere für Formen sexualisierter Gewalt sowie Belastungs- und Gefährdungslagen von älteren Kindern und Jugendlichen als zentrale Zielgruppe der Kinder- und Jugendarbeit sensibilisiert wird. Das geplante Fortbildungsangebot soll eine Basis-Fortbildung für alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitende der Kinder- und Jugendarbeit sowie drei Vertiefungsmodule für unterschiedliche Zielgruppen umfassen.

Nähere Informationen dazu finden Sie auf den Websites des PJW: www.pjw-nrw.de



Baustein V: Wissen, was im Fall der Fälle zu tun ist – Einen Interventionsplan entwickeln

Damit Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige in Ihrer Organisation wissen, was im Falle einer (vermuteten) Gefährdung innerhalb der eigenen Einrichtung bzw. des eigenen Angebots oder im familiären/sozialen Kontext eines jungen Menschen zu tun ist, braucht Ihre Organisation einen Plan, in dem konkrete Handlungsschritte festgelegt sind. Mit der Entwicklung Ihres einrichtungs- bzw. angebotsspezifischen Interventionsplans beschäftigen Sie sich in diesem Baustein.

Grundsätzlich ist es wichtig, dass Sie in Ihrer Organisation allen haupt-, neben- und ehrenamtlich tätigen Personen vermitteln, dass sie nicht wegschauen, sondern Vermutungen oder Beobachtungen von Gefährdungen nachgehen und versuchen, die Situation zu klären. Gleichzeitig ist Besonnenheit und Ruhe gefragt, weil beobachtete Situationen oder Mitteilungen über erlebte Gefährdungen Sorgen und unüberlegte Reaktionen hervorrufen können.

Weil Kinder und Jugendliche, die von einer schwierigen Situation zu Hause oder von erlebter Gewalt innerhalb der Organisation erzählen möchten, sich sehr genau auszusuchen, wem sie sich anvertrauen, ist es wichtig, dass jede*r in Ihrer Organisation weiß, was zu tun ist, wenn von Gefährdungen berichtet wird oder diese beobachtet werden. Ehrenamtliche und Honorarkräfte benötigen in diesem Fall Ansprechpersonen, die im Vorhinein festzulegen sind. Damit jede*r in Ihrer Organisation die Interventionspläne kennt, sollten diese über verschiedene Kanäle (z.B. im Rahmen einer Teamsitzung) bekannt gemacht werden.

Junge Menschen können von verschiedenen Formen der Gefährdung (innerhalb der eigenen Organisation oder im familiären/sozialen Kontext) betroffen sein, die ein Eingreifen erfordern. Mögliche Gefährdungsformen sind u. a. körperliche Gewalt (z.B. eine Ohrfeige), seelische Gewalt (z.B. eine Beleidigung) und sexualisierte Gewalt (z.B. das Berühren von Genitalien). Eine weitere Form der Gefährdung, die im familiären/sozialen Kontext auftreten kann, ist die Vernachlässigung (z.B. die mangelnde medizinische Versorgung) junger Menschen.

Eine differenzierte Darstellung dieser sowie weiterer Gefährdungsformen, die im familiären/sozialen Kontext auftreten können, finden Sie im dritten Teil dieser Arbeitshilfe (Grundlagen- und Vertiefungswissen) ab S. 40.

Bei der Entwicklung Ihres Interventionsplans sollten Sie berücksichtigen, in welchem Kontext die Gefährdung eines jungen Menschen auftritt und von wem die Gefährdung ausgeht. Grundsätzlich gibt es hier zwei Situationen, die Berücksichtigung finden sollten:

1. **eine Gefährdungssituation innerhalb der eigenen Organisation**
 - eine Gefährdung, die von haupt-, neben- oder ehrenamtlich Tätigen ausgeht
 - (sexualisierte) Gewalt unter Gleichaltrigen
2. **eine Gefährdungssituation im familiären/sozialen Kontext (gemäß § 8a SGB VIII)**

Entlang dieser verschiedenen Situationen werden im Folgenden Interventionspläne vorgeschlagen, die zwischen einer Gefährdung im familiären/sozialen Kontext und innerhalb der eigenen Organisation differenzieren. Sollten Sie in Ihrer Organisation bereits Handlungsschritte zu einer oder mehreren der oben beschriebenen Situationen festgelegt haben, sollten Sie hier in jedem Fall daran anknüpfen und diese ggf. weiterentwickeln oder anpassen.

²⁵ Eine Kopiervorlage finden Sie unter folgendem Link: <https://extranet.pjw-nrw.de/>



1. Interventionspläne für eine Gefährdungssituation innerhalb der eigenen Organisation

Innerhalb der eigenen Organisation kann es sein, dass eine Gefährdung (z. B. körperliche, seelische oder sexualisierte Gewalt) von einem haupt-, neben- oder ehrenamtlich Tätigen ausgeht oder dass (sexualisierte) Gewalt unter Gleichaltrigen auftritt. Um diesen beiden unterschiedlichen Zusammenhängen Rechnung zu tragen, werden im Folgenden beispielhaft zwei Interventionspläne vorgestellt.

Gefährdung durch haupt-, neben- oder ehrenamtlich Tätige in Ihrer Organisation

Ein Interventionsplan für eine (vermutete) Gefährdung²⁶, die von Mitarbeitenden innerhalb der eigenen Organisation ausgeht, sollte folgende Schritte beinhalten:

1. Beschwerde/Beobachtung/Erzählung/Vermutung aufnehmen und dokumentieren

Es ist wichtig, dass Sie das Gehörte, Gesehene oder Erzählte ernst nehmen. Um die Informationen zu sortieren und zu strukturieren, sollten Sie alles, was Sie beobachtet haben oder was Ihnen erzählt wurde, aufschreiben. Diese Mitschrift dient einer ersten Aufnahme der Situation und sollte von der Person gemacht werden, die die ersten Informationen erhalten oder Ereignisse wahrgenommen hat.

2. Kontakt zu Ansprechperson(en) beim Träger aufnehmen

Sie sollten mit der Verantwortung für einen möglichen Fall nicht allein bleiben. Nehmen Sie schnellstmöglich Kontakt zu Kolleg*innen, der Leitung oder beispielsweise auch zum Vorstand auf. Legen Sie in Ihrem Schutzkonzept fest, wer die interne Ansprechperson bei (vermuteten) Gefährdungen innerhalb der eigenen Organisation bzw. beim Träger ist. Legen Sie besonderen Wert auf einen sensiblen Umgang mit den Informationen, um falsche Verdächtigungen oder eine Misstrauenshaltung im Team zu vermeiden.

3. Einbezug weiterer Beratungsinstanzen

Je nach Situation kann es sinnvoll oder gar notwendig sein, dass Sie weitere Fach- oder Beratungsstellen einbeziehen. In der Regel ist es für die Fachberatung

an dieser Stelle nicht erforderlich, den Namen und weitere personenbezogene Daten der Beteiligten zu nennen. Die Beratung kann und sollte daher anonym erfolgen. In einigen Kommunen gibt es auch die Möglichkeit, sich anonym durch das Jugendamt beraten zu lassen. Wo eine (anonyme) Fallberatung in der Nähe möglich ist, sollten Sie im Vorfeld in Ihrer Netzwerkübersicht (siehe S. 60 im Materialteil) festlegen. Dies erleichtert Ihnen das Suchen von Kontaktpersonen oder Telefonnummern im Gefährdungsfall.

4. Veranlassung weiterer arbeitsrechtlicher und/oder strafrechtlicher Schritte

Wer über was zu informieren ist und welche weiteren arbeits- und/oder strafrechtlichen Schritte einzuleiten sind, sollten Sie zusammen mit einer (externen) Fachberatung²⁷ festlegen. Die Verantwortung für alle weiteren Schritte liegt bei der Einrichtungsleitung bzw. beim Träger. Wichtig ist, dass Sie sich bewusst machen, welche Auswirkungen diese Schritte auf die potenziell gefährdende Person haben können. An erster Stelle sollten Sie aber immer die Betroffenen stellen. Beziehen Sie Betroffene während des gesamten Verfahrens mit ein und besprechen Sie Ihr Vorgehen. Sie sollten auf keinen Fall über den Kopf einer betroffenen Person hinweg handeln.

5. Absprachen und weiteres Vorgehen

Legen Sie kontinuierlich fest, wer für was verantwortlich ist. Die feste Zuständigkeit für die Interventionsschritte sowie die Absprachen über das weitere Vorgehen sind so lange fortzuführen, bis der Fall abgeschlossen ist. Auch den Abschluss des Falls sollten Sie mit allen Beteiligten und ggf. in Absprache mit der hinzugezogenen Fachberatung gemeinsam festlegen.

6. Abschluss dokumentieren und sicher archivieren

Empfehlenswert ist es, dass die Abschlussdokumentation von der Person durchgeführt wird, die den Fall am engsten begleitet hat. Halten Sie fest, welche Schritte gegangen und welche Lösungen gefunden wurden. Darüber hinaus sollten Sie in Ihrer Organisation reflektieren, welche weiteren Präventionsmaßnahmen (in Bezug auf die strukturelle Organisation) notwendig sein könnten.



7. Aufarbeitung eines Falls

Bei Grenzüberschreitungen oder Vorfällen von Gewalt innerhalb Ihrer Organisation kann es zu Verstrickungen oder Dynamiken innerhalb des Teams kommen. Um Vorfälle reflektiert und strukturiert aufzuarbeiten, kann es daher sinnvoll sein, dass Sie die Aufarbeitung durch eine externe Fachberatung und/oder Supervision begleiten lassen.



Ein konkretes Beispiel eines Interventionsplans bei einer Gefährdung durch Mitarbeitende, der nach den Verantwortlichkeiten von ehren- und hauptamtlich Tätigen differenziert, finden Sie auf S. 67 im Materialteil.²⁸

(Sexualisierte) Gewalt unter Gleichaltrigen²⁹

Damit Sie konkrete Verhaltensweisen unter Gleichaltrigen in Ihrer Organisation einordnen können, sollten Sie den Kontext, die Interaktionsdynamik und den Entwicklungsstand junger Menschen berücksichtigen. Zentrale Merkmale, die auf (sexualisierte) Gewalt hindeuten, sind Unfreiwilligkeit und das Ausnutzen eines ungleichen Machtverhältnisses. Ein ungleiches Machtverhältnis kann unter anderem aufgrund von Alter, Geschlecht, körperlicher Kraft, Abhängigkeit, kognitiver Entwicklung oder sozialem Status entstehen.

Sexualisierte Gewalt umfasst hierbei nicht nur körperliche Formen, wie z. B. erzwungene sexuelle Handlungen oder Berührungen, sondern kann auch u. a. in Form von sexualisierten Bemerkungen, aufdringlichen Blicken oder durch die Verbreitung von Nacktaufnahmen gegen den Willen der*des Abgebildeten stattfinden.

Ein Interventionsplan bei (sexualisierter) Gewalt unter Gleichaltrigen innerhalb der eigenen Organisation kann folgendermaßen aussehen:

1. Verhalten beenden

Unterbrechen Sie die Situation und machen Sie deutlich, dass (sexualisierte) Gewalt in Ihrer Einrichtung bzw. Ihrem Angebot keinen Platz hat. Beziehen Sie klar Stellung.

2. Einzelgespräch mit dem betroffenen Kind/Jugendlichen

Kümmern Sie sich um den betroffenen jungen Menschen. Hören Sie zu und machen Sie deutlich, dass sich das übergriffige Kind bzw. der*die übergriffige Jugendliche falsch verhalten hat. Finden Sie heraus, was der junge Mensch braucht, und teilen Sie mit, welche weiteren Schritte Sie einleiten werden.

3. Einzelgespräch mit dem übergriffigen Kind/Jugendlichen

Sprechen Sie mit dem übergriffigen Kind/Jugendlichen und machen Sie deutlich, dass das Verhalten falsch war. Signalisieren Sie dem jungen Menschen, dass er*sie Unterstützung von Ihnen bekommt, und teilen Sie mit, welche weiteren Schritte Sie einleiten werden.

4. Einschätzung im Team

Besprechen Sie den Vorfall gemeinsam mit Ihren Kolleg*innen und wägen Sie gemeinsam ab, ob eine Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder einer Teilgruppe sinnvoll ist und ob Konsequenzen gezogen werden müssen. Bei Grenzverletzungen (die häufig unbeabsichtigt passieren) sollten Sie eine pädagogische Intervention in Erwägung ziehen, z. B. die Entwicklung von gemeinsamen Regeln zu einem grenzwahrenden Umgang in Ihrer Organisation.

5. Kontakt zu Ansprechperson(en) beim Träger sowie ggf. Einbezug weiterer Beratungsinstanzen

Je nach Situation (z. B. Schwere des Übergriffs oder Alter der Betroffenen) sollten Sie die interne Ansprechperson innerhalb Ihrer Organisation bzw. Ihres Trägers informieren und eine Fach- oder Beratungsstelle einbeziehen. Diese können hinsichtlich der Einleitung weiterer Schritte (falls notwendig) beraten. Um den Datenschutz zu wahren, sollten Sie sich anonym beraten lassen. Möglichkeiten einer (anonymen) Beratung sollten Sie im Vorfeld in Ihrer Netzwerkübersicht (siehe S. 60 im Materialteil) festlegen.



²⁶ Eine differenzierte Darstellung der verschiedenen Gefährdungsformen, die innerhalb der eigenen Organisation auftreten können, finden Sie in dem Grundlagen- und Vertiefungswissen in dem dritten Teil dieser Arbeitshilfe.

²⁷ Eine Liste mit Fachberatungsstellen des Paritätischen finden Sie unter folgendem Link: <https://extranet.pjw-nrw.de/>

²⁸ Eine Kopiervorlage finden Sie unter folgendem Link: <https://extranet.pjw-nrw.de/>

²⁹ Eine differenzierte Darstellung von sexualisierter Gewalt unter Gleichaltrigen sowie mögliche Gefährdungsformen finden Sie in dem Grundlagen- und Vertiefungswissen im dritten Teil dieser Arbeitshilfe.



2. Interventionsplan für eine Gefährdungssituation gemäß § 8a SGB VIII im familiären/sozialen Kontext des jungen Menschen³¹

6. Information der Eltern

Je nach Situation ist ein Gespräch mit den Eltern notwendig. Ein Elterngespräch hat die Ziele, die bereits getroffenen Maßnahmen transparent zu machen, Kontakte zu Hilfsangeboten zu vermitteln und über informierte Kontaktpersonen in Ihrer Organisation aufzuklären. Bei der Entscheidung, die Eltern zu informieren, spielen das Alter der*des Betroffenen, die Schwere des Übergriffs und die Beziehung zu den Eltern eine Rolle. Außerdem sollten unbedingt die Wünsche und Bedürfnisse der Betroffenen berücksichtigt werden.



Ein konkretes Beispiel eines Interventionsplans bei (sexualisierter) Gewalt unter Gleichaltrigen, der nach den Verantwortlichkeiten von ehren- und hauptamtlich Tätigen differenziert, finden Sie auf S. 68 im Materialteil.³⁰



Als Träger und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit sind Sie gemäß des Schutzauftrags nach § 8a Abs. 4 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG) dazu verpflichtet, Gefährdungen junger Menschen („Kindeswohlgefährdung“) im familiären/sozialen Kontext wahrzunehmen, einzuschätzen und darauf aufbauend weitere Schritte einzuleiten. Die einzelnen Handlungsschritte sind entsprechend der gesetzlichen Vorgaben in Vereinbarungen mit dem öffentlichen Träger (Jugendamt) festzulegen. Klären Sie, ob für Ihren Träger eine solche Vereinbarung nach § 8a SGB VIII mit Ihrem zuständigen Jugendamt existiert und informieren Sie sich über die Inhalte. In der Regel enthalten die Vereinbarungen Bestimmungen, die für Ihr Handeln in einem Interventionsfall wichtig sind.

Als Träger der Kinder- und Jugendarbeit sind Sie Teil einer Verantwortungsgemeinschaft, die bei der (möglichen) Gefährdung eines Kindes oder einer*s Jugendlichen aktiv wird. Hintergrund sind die rechtlich definierten Tatbestandsmerkmale einer Kindeswohlgefährdung gemäß § 1666 BGB:

- die Gefährdung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls eines jungen Menschen und
- der Unwillen und/oder Unfähigkeit der Personensorgeberechtigten zur Abwendung der Gefährdung.

Hieraus ergibt sich die Legitimationsgrundlage für staatliche Eingriffe in die elterliche Sorge, über die in letzter Instanz das Familiengericht entscheidet. Im Kontext des gesetzlichen Schutzauftrags der § 8a, 8b SGB VIII und § 4 KKG haben jedoch im Vorfeld bereits das Jugendamt, Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe sowie weitere Berufsgruppen in angrenzenden Arbeitsfeldern (z.B. Gesundheitswesen, Schule) Handlungsmöglichkeiten und -pflichten zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.



Entsprechend der rechtlichen Vorgaben ergeben sich unterschiedliche Verantwortlichkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit im Kontext des Schutzauftrags für junge Menschen:

- **Die Organisation/der Träger** trifft Vereinbarungen mit dem Jugendamt gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII und gewährleistet entsprechende Rahmenbedingungen.
- **Leitungskräfte & hauptamtliche Mitarbeitende** setzen die Handlungsschritte im Verfahren gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII um.
- **Ehrenamtliche & Honorarkräfte** sind aufmerksam und kennen min. eine hauptamtliche Ansprechperson bei Sorge um ein Kind/eine*n Jugendliche*n.

Es ist wichtig, dass Sie die Rollen und Verantwortlichkeiten aller Mitarbeitenden bei Ihrem Träger klären und konkret benennen, damit jede*r weiß, wie er*sie im Fall der Fälle zu handeln hat. Ebenfalls sollte der Fortbildungsbedarf von Mitarbeitenden eruiert werden, um die Handlungssicherheit zu erhöhen.³²

Der folgende Interventionsplan für die Kinder- und Jugendarbeit richtet sich nach den Verfahrensschritten des § 8a Abs. 4 SGB VIII, erläutert wesentliche Aufgaben und gibt Hinweise zu den verschiedenen Zuständigkeiten.

Die einzelnen Schritte bauen zwar inhaltlich-logisch aufeinander auf, stellen aber keine starre Reihenfolge dar. So ist z.B. die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in allen Phasen der Fallbearbeitung wichtig und es kann sein, dass die Gefährdungseinschätzung oder auch eine externe Fachberatung bei Vorliegen neuer Informationen wiederholt werden müssen. Die Schritte dienen somit der Orientierung und helfen dabei, in der Fallbearbeitung nichts Wichtiges zu vergessen.

1. Wahrnehmung erster Anhaltspunkte für eine Gefährdung

In diesem ersten Schritt geht es darum, sich ein ungutes Gefühl oder eine besorgniserregende Beob-

achtung/Information bewusst zu machen und die wesentlichen Informationen zu dokumentieren. In der Kinder- und Jugendarbeit können alle pädagogischen Fachkräfte, ehrenamtlich Tätige und Honorarkräfte erste Anzeichen für eine Gefährdung wahrnehmen und sollten entsprechend sensibilisiert werden. Ein Dokumentationsbogen³³ dient einer ersten Aufnahme der Situation und kann Ihnen dabei helfen, das Gehörte oder Beobachtete zu sortieren und zu strukturieren. Honorarkräfte und Ehrenamtliche informieren zusätzlich eine pädagogische Fachkraft oder alternativ eine Leitungskraft.

2. Ersteinschätzung, ob Anhaltspunkte gewichtig sind

Bei der Ersteinschätzung prüfen Sie die wahrgenommenen Beobachtungen daraufhin, ob sie Anhaltspunkte für eine mögliche Gefährdung des Kindes oder der*des Jugendlichen darstellen. Bei dieser kurzen kollegialen Beratung sollen die Personen zusammenwirken, die mit dem jungen Menschen in Kontakt stehen. In der Regel nimmt min. eine pädagogische Fachkraft oder alternativ eine Leitungskraft des Trägers teil, da die Verantwortung für den Prozess nicht bei einer Honorarkraft oder einer ehrenamtlichen Person liegen sollte. In der Ersteinschätzung kann deutlich werden, dass ein Gespräch mit dem Kind oder der*dem Jugendlichen notwendig ist, um Fragen zu klären oder Verdachtsmomente zu bestätigen bzw. zu widerlegen.

Was sind gewichtige Anhaltspunkte?³⁴

Sobald der Verdacht einer möglichen Gefährdung aufkommt, brauchen Mitarbeitende fachliche Unterstützung und rechtliche Rückendeckung. Die Information an die Leitungsebene bedeutet geteilte Verantwortung sowie fachliche Absicherung und ermöglicht eine differenzierte Planung von Handlungsschritten. Spätestens zu diesem Zeitpunkt ist es daher sinnvoll, den Träger zu informieren.

³⁰ Eine Kopiervorlage finden Sie unter folgendem Link: <https://extranet.pjw-nrw.de/>

³¹ Ergänzende Informationen: Der Paritätische – Gesamtverband (2016). Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen.

³² Weitere Hinweise zu Fortbildungen finden Sie unter Baustein IV auf Seite 71.

³³ Ein Beispiel für eine Dokumentationsvorlage finden Sie im Materialteil und als Kopiervorlage unter folgendem Link: <https://extranet.pjw-nrw.de/>

³⁴ vgl. Lillig (2014). Zentrale Aspekte bei der Beurteilung von Gefährdungen im Jugendalter.



Gewichtige Anhaltspunkte können sich ergeben aus ...

- Einzelinformationen (z. B. verletzungsbedingte Wunde),
- mehreren Informationen, die sich in der Gesamtbewertung als gewichtiger Anhaltspunkt erweisen (z. B. ständige Müdigkeit und Rückzug einer 15-Jährigen in der Einrichtung sowie Erzählungen einer Freundin über den sehr strengen und angsteinflößenden Stiefvater),
- Einzelinformationen, die vor dem Hintergrund eines schon bekannten Einzelfalls als gewichtige Anhaltspunkte bewertet werden müssen (z. B. äußert ein 14-Jähriger im Rahmen einer Ferienfreizeit, dass er aktuell nicht gerne zu Hause ist und es dort Stress gibt. Aus der Vorgeschichte ist bekannt, dass ein Geschwisterkind wegen erheblicher Gewalt des Vaters fremduntergebracht werden musste).

Gewichtige Anhaltspunkte können sich zeigen ...

- in Erscheinungsbild, Erleben, Verhalten und Aussagen eines*er Jugendlichen,
- in der Er- und Beziehungsgestaltung zwischen Eltern und Jugendlichen,
- in elterlichem Erleben, Verhalten oder Aussagen sowie
- im Rahmen des Wohnplatzes des*der Jugendlichen.

Es gibt in der Praxis zahlreiche Einschätzungsbögen, die Indikatoren für eine Gefährdung auflisten und konkrete Ankerbeispiele liefern. Die fachliche Einschätzung unter Einbeziehung verschiedener Perspektiven können diese jedoch nicht ersetzen.

Der Einschätzungsbogen der Stadt Frankfurt legt den Fokus auf Jugendliche und liefert mit vielen Ankerbeispielen eine gute Orientierung (Arbeitsblatt A3, S. 122-127).

- Stadt Frankfurt am Main (2015): Jugendliche schützen, junge Erwachsene unterstützen! Das Frankfurter Modell an Beruflichen Schulen. Frankfurt. [Stand: 10.03.2021]
https://frankfurt.de/-/media/frankfurtde/service-und-rathaus/verwaltung/aemter-und-institutionen/stadtschulamt/pdf/broschueren/jugendliche-schuetzen_frankfurter-modell.ashx

3. Gefährdungseinschätzung mit einer Kinderschutzfachkraft

Zur Einschätzung, ob die aktuelle Situation einer*er Jugendlichen eine tatsächliche Gefährdungslage darstellt, reicht es nicht aus, einzelne gewichtige Anhaltspunkte zu betrachten. Um entscheiden zu können, inwiefern ein Hilfe- oder Schutzbedarf

besteht, sollten Sie auch immer den Blick auf die verschiedenen Lebensbereiche der Kinder und Jugendlichen richten. Hierbei sind natürlich die jungen Menschen und ggf. die Eltern/Personensorgeberechtigten einzubeziehen.



Gefährdungseinschätzung ist eine spezifische Form der sozialpädagogischen Diagnostik, in der es um die fachlich geleitete Entscheidung an der Grenze zwischen Hilfebedarf und Gefährdung geht. Folgende Fragen müssen Sie dabei beantworten:

- Was tun die Sorgeverantwortlichen Schädigendes bzw. welches Notwendige unterlassen sie (auch in Bezug auf gefährdendes Verhalten der jungen Menschen selbst)?
- Welche Schädigungen sind bereits eingetreten bzw. mit ziemlicher Sicherheit zu erwarten?
- Aufgrund welcher tatsächlichen Umstände muss davon ausgegangen werden, dass die Sorgeberechtigten selbst nicht bereit oder in der Lage sind, die vorhandenen Gefahren abzuwehren?

Eine fundierte Gefährdungseinschätzung sollte folgende Bestandteile enthalten^{35, 36}:

- Indikatoren für eine Gefährdung (konkrete Hinweise auf ein Tun oder Unterlassen der Eltern in Bezug auf die Grundbedürfnisse, Rechte oder (selbst-)gefährdendes Verhalten ihrer Kinder),
- Risikofaktoren, die die Wahrscheinlichkeit einer Gefährdung erhöhen,
- Schutzfaktoren, die die Auswirkungen der Risikofaktoren reduzieren und Kinder bzw. Jugendliche stärken,
- Entwicklungsstand des Kindes bzw. der*des Jugendlichen und ggf. Beeinträchtigungen,
- Haltung der Eltern bzgl. der Gefährdung (Problemeinsicht, Problemkongruenz),
- Bereitschaft der Eltern zur Schadensabwehr (Veränderungs- und Kooperationsbereitschaft),
- Fähigkeit der Eltern zur Schadensabwehr (kognitive und emotionale Fähigkeit, tatsächliches Umsetzungsvermögen).

Wenn es um die Einschätzung der Gefährdung junger Menschen geht, spielen die Werte, Normen und Perspektiven des jeweils Betrachtenden eine entscheidende Rolle. Bei Einschätzungssituationen handelt es sich häufig nicht um eindeutige, sondern vielmehr um hochkomplexe und mehrdeutige Situationen mit vielen Beteiligten, die eingeschätzt und bewertet werden müssen. Durch die Hinzuziehung einer Kinderschutzfachkraft (bzw. „insoweit erfahrenen Kinderschutzfachkraft“ gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII) erhalten Sie Unterstützung bei der Gefährdungseinschätzung und Beratung im Hinblick auf die weiteren Handlungsschritte.

Wenn Sie nach der Gefährdungseinschätzung zu dem Ergebnis kommen, dass Ihre Beobachtungen oder Vermutungen unbegründet sind und nicht auf eine Gefährdungslage hindeuten, müssen Sie keine weiteren Schritte einleiten. Andere Ergebnisse der Gefährdungseinschätzung können sein:

- Zur Gefährdungseinschätzung sind zwingend weitere Informationen notwendig. Nach der Einholung der Informationen ist eine weitere Gefährdungseinschätzung vorzunehmen.
- „Eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung ist nicht gewährleistet.“ Die Familie und der junge Mensch soll über Hilfen nach § 27 ff. SGB VIII oder weitere Hilfeangebote beraten werden. Diese Hilfen basieren auf Freiwilligkeit.
- Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung liegen vor. Es sind schriftliche Zielvereinbarungen mit dem jungen Menschen und den Eltern über Maßnahmen zur Abwehr der Gefährdung zu vereinbaren und zu überprüfen.
- Die vereinbarten Hilfen reichen nicht aus oder die Eltern sind nicht bereit oder in der Lage, die Gefährdung abzuwenden. Das Jugendamt ist zu benachrichtigen. Die Eltern und der junge Mensch sind über diese Mitteilung zu informieren.

³⁵ vgl. ISA - Institut für soziale Arbeit e.V. (2017). Fallanalysen im Kinderschutz im Rahmen von Lern- und Entwicklungswerkstätten. Projektergebnisse und Erkenntnisse zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz.

³⁶ Weiterführende Informationen zu allen Einschätzungsaspekten und passende Prüfbögen bietet das „DJI-Handbuch Kindeswohlgefährdung“ (vgl. Kindler u. a. 2006), auch online: http://db.dji.de/asd/ASD_Inhalt.htm



Wer ist die Kinderschutzfachkraft und was ist ihre Aufgabe?

Mit Inkrafttreten des § 8a SGB VIII in 2005 wurde die „insoweit erfahrene Fachkraft“ vom Gesetzgeber als neue Akteurin im Kinderschutz eingeführt und stellte die öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe vor die Herausforderung der konkreten Ausgestaltung. In NRW hat sich der Begriff Kinderschutzfachkraft für die insoweit erfahrene Fachkraft durchgesetzt. Damit soll kein neues Berufsbild geschaffen, sondern die Rolle der Fachkraft konkreter benannt werden:

Es handelt sich um eine Fachkraft, die im Kinderschutz (genauer: bei einer Gefährdungseinschätzung) andere Fachkräfte bzw. Teams berät. Mit dem Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) wurde im Jahr 2012 das Aufgabefeld der Kinderschutzfachkraft erweitert. Durch § 8b Abs. 1 SGB VIII in Verbindung mit § 4 Abs. 2 KKG wurde der Anspruch auf Beratung im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung für alle Personengruppen, die in beruflichem Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, und insbesondere für Berufsheimnisträger (z. B. Lehrkräfte, Ärzte und Ärztinnen) eingeführt. Diese außerhalb der Jugendhilfe tätigen Personengruppen können ihren Anspruch gegenüber dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe wirksam machen.

In der Vereinbarung mit dem Jugendamt ist festgelegt, wer für den Träger der Kinder- und Jugendarbeit die Rolle der Kinderschutzfachkraft übernimmt. In vielen Kommunen gibt es auch ein entsprechendes Beratungsangebot des Jugendamtes, einer Beratungsstelle oder einen Pool von Kinderschutzfachkräften. Informationen hierzu sind beim Jugendamt einzuholen. Die Hinzuziehung der Kinderschutzfachkraft – unabhängig davon, ob diese beim eigenen Träger oder extern angesiedelt ist – ist für Träger der Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung verpflichtend.

Die Tätigkeit der Kinderschutzfachkraft ist als prozesshafte Begleitung und Beratung angelegt. Sie übernimmt keine Fallverantwortung, d. h. sie führt weder Gespräche mit jungen Menschen oder Eltern noch übernimmt sie eine Mitteilung an das Jugendamt.

Die Kinderschutzfachkraft berät ganz konkret

- bei der Prüfung der gewichtigen Anhaltspunkte,
- bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos,
- dabei, ob die derzeitige oder angestrebte externe oder eigene Hilfe zur Sicherung des Schutzes des Kindes oder der*des Jugendlichen ausreichend beitragen kann,
- bei Strategien der Gesprächsführung,
- bei der Motivierung des jungen Menschen und ggf. seiner Eltern zur Annahme von Hilfen oder
- bei der Hinzuziehung des Jugendamts.

Weitere Informationen zur Rolle und zum Auftrag der Kinderschutzfachkraft in Institut für soziale Arbeit e.V. (Hrsg.) (2020): Die Kinderschutzfachkraft – eine zentrale Akteurin im Kinderschutz.

https://isa-muenster.de/fileadmin/images/ISA_Muenster/Dokumente/ISA_Kinderschutzfachkr_Web.pdf



4. Beteiligung des Kindes, der*des Jugendlichen und der Eltern

Die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern ist ein grundlegendes Prinzip im Schutzauftrag, um Transparenz, Mitwirkung und Lösungsorientierung zu gewährleisten. In den Gesprächen geht es je nach Anlass und Stand des Verfahrens darum, zu informieren, Informationen/Perspektiven/Lösungsideen zu sammeln, die Haltung der Betroffenen zur Situation zu ermitteln, auf Hilfen hinzuwirken oder weitere Schritte zu vereinbaren. Wichtig ist es insbesondere, dass Sie junge Menschen während des gesamten Prozesses der Gefährdungseinschätzung beteiligen und immer transparent machen, was die nächsten Schritte sind. Befürchtungen und Ängste sowie eigene Wünsche der jungen Menschen sollten Sie stets ernst nehmen, auch wenn sie möglicherweise nicht Ihren eigenen Handlungsvorstellungen entsprechen.

Als Tätige in der Kinder- und Jugendarbeit sind Ihnen die Eltern bzw. Sorgeberechtigte häufig gar nicht bekannt bzw. Sie haben keinen Kontakt zu den Eltern bzw. Sorgeberechtigten. Das stellt Sie im Kontext des Schutzauftrags vor besondere Herausforderungen, da für ein fundiertes Einschätzungsergebnis hinsichtlich einer Gefährdung die Perspektive der Eltern bzw. Sorgeberechtigten in der Regel einzubeziehen ist. Je nach Möglichkeit kann ein Gespräch mit Eltern bzw. Sorgeberechtigten insbesondere dann sinnvoll sein, wenn das Jugendamt nicht informiert werden soll/muss. Denn sobald das Jugendamt involviert ist, wird es Kontakt zu Eltern bzw. Sorgeberechtigten aufnehmen. Bei Jugendlichen sollten Sie prüfen, ob diese selbst und ohne das Mitwirken der Eltern bzw. Sorgeberechtigten ihr Verhalten ändern können, sodass eine (Selbst)Gefährdung abgewendet werden kann.

5. Auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken

Eine weitere Aufgabe der hauptamtlichen Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendarbeit ist es, auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken. Das können unterstützende Leistungen wie z. B. der Besuch

einer Beratungsstelle oder Hilfen zur Erziehung sein. Sofern Hilfen zur Erziehung (z. B. Erziehungsbeistandschaft) im Raum stehen, ist das Jugendamt einzubeziehen, da die Bewilligung über den öffentlichen Träger läuft. Um junge Menschen und ggf. Eltern in diesem Prozess zu unterstützen, kann z. B. die Begleitung zu einem Termin im Jugendamt und eine anschließende Reflexion des Gesprächs angeboten werden.

6. Das Jugendamt über eine Gefährdung informieren – nicht ohne das Wissen der Beteiligten

Sie können Situationen begegnen, in denen junge Menschen akut oder trotz Ihrer Unterstützungsangebote gefährdet sind. Eine akute Situation (z. B. äußert ein Jugendlicher, dass er sich nicht traut, nach Hause gehen, weil er Gewalt erwartet) erfordert entsprechend schnelles Handeln und die direkte Kontaktaufnahme zum Jugendamt. Wenn Sie bemerken, dass ein von Ihnen eingeleitetes Unterstützungsangebot die Gefährdung nicht abwendet, müssen Sie eine weitere Gefährdungseinschätzung mit der Kinderschutzfachkraft durchführen und dann das Jugendamt informieren. Die Mitteilung an das Jugendamt erfolgt durch den Träger, d. h. je nach Ihrer gegebenen Organisationsstruktur in Vertretung der Einrichtungsleitung, des Vorstandes o. Ä. Beachten Sie hierbei, die jungen Menschen (und deren Eltern) über diesen Schritt zu informieren oder evtl. zusammen mit ihnen den Kontakt zum Jugendamt aufzunehmen. Das Jugendamt hat im Gegensatz zu Ihnen Interventionsmöglichkeiten, die den Schutz von jungen Menschen sicherstellen – zur Not auch gegen den Willen der Eltern. Wenn nach Ihrer Mitteilung die Umsetzung von unterstützenden bzw. schützenden Maßnahmen beim Jugendamt liegt, sollten Sie weiterhin als Ansprechperson für die jungen Menschen verfügbar sein sowie bei Bedarf beraten und unterstützen.

Ein konkretes Beispiel eines Interventionsplans bei einer Gefährdung im familiären bzw. sozialen Kontext, der nach den Verantwortlichkeiten von ehren- und hauptamtlich Tätigen differenziert, finden Sie auf S. 69 im Materialteil.³⁷



³⁷ Eine Kopiervorlage finden Sie unter folgendem Link: <https://extranet.pjw-nrw.de/>



Baustein VI: Beschwerden erwünscht – Beschwerdemöglichkeiten schaffen und Vertrauenspersonen für junge Menschen benennen

In diesem Baustein geht es darum, in Ihrer Organisation Beschwerdemöglichkeiten zu etablieren und Vertrauenspersonen für Kinder und Jugendliche zu benennen. Dadurch zeigen Sie in Ihrer Organisation ein Bewusstsein dafür, dass junge Menschen mit Situationen konfrontiert sein können, die sie nicht allein bewältigen können und bei denen sie Unterstützung benötigen. Dies bietet jungen Menschen die Möglichkeit, sich zu öffnen und mitzuteilen, falls sie etwas belastet (dazu können auch Gewalterfahrungen zählen).

Weil Kinder und Jugendliche, die sich beschweren, in der Regel einen Grund haben (z.B. Missachtung von Grundbedürfnissen oder -rechten), sollten Sie in Ihrer Organisation immer allen Beschwerden nachkommen und diese hinreichend prüfen. Dies ist besonders wichtig, wenn sich die Beschwerde gegen Ihre eigene Organisation oder eine*n Mitarbeiter*in innerhalb Ihrer Organisation richtet, weil dies unter Umständen ein Hinweis auf eine Gefährdungssituation oder eine Grenzverletzung sein kann.

Bei der Etablierung von Beschwerdemöglichkeiten sind nicht nur die Strukturen selbst, sondern vor allem auch die Haltungen in Ihrer Organisation von entscheidender Bedeutung, damit Kinder und Jugendliche die Möglich-

keit einer Beschwerde nutzen. Die Haltung in Ihrer Organisation sollte wertschätzend und ‚fehlerfreundlich‘ sein. Das bedeutet, dass Fehler transparent gemacht und nicht vertuscht werden. Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige in Ihrer Organisation können dabei als Vorbilder fungieren, indem sie sich eigene Fehler eingestehen und, wenn nötig, bei Kindern und Jugendlichen entschuldigen. Außerdem sollte deutlich werden, dass Fehler zum Alltag dazu gehören und welche positiven Lernerfahrungen aus Fehlern gezogen werden können.

Um geeignete Beschwerdemöglichkeiten in Ihrer Organisation zu etablieren, kann die Beantwortung der folgenden vier Fragen hilfreich sein:³⁸

- 1. Wer darf sich beschweren?
- 2. Was ist eine Beschwerde?/Worüber darf man sich beschweren?
- 3. Wie und bei wem kann man sich beschweren?
- 4. Was passiert, wenn ich mich beschwere?



³⁸ vgl. Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (o. D.) Schule gegen sexuelle Gewalt.



1. Wer darf sich beschweren?

Sie sollten in Ihrer Organisation in erster Linie adäquate Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche schaffen. Aber auch Mitarbeitende, ehrenamtlich Tätige und andere Personengruppen, die in Beziehung zu Ihrer Organisation stehen (z.B. Eltern, Honorarkräfte, Hausmeister etc.), sollten die Möglichkeit haben sich zu beschweren.

2. Was ist eine Beschwerde?/Worüber darf man sich beschweren?

Damit Kinder und Jugendliche wissen, worüber sie sich beschweren können, ist es wichtig, dass sie ihre Rechte kennen. Grundsätzlich gilt, dass Kinder und Jugendliche sich über alles beschweren dürfen. Indem Sie in Ihrer Organisation ein funktionierendes Beschwerdesystem etablieren und junge Menschen ermutigen, sich (auch über Alltägliches) zu beschweren, kann dies eine wichtige Plattform für Kinder und Jugendliche sein, um von Gewalterfahrungen zu berichten. Beschwerden können unterschiedlich geäußert werden, z.B. durch konkrete Missfallensäußerungen, aber auch durch Mimik, Gestik, Regelüberschreitungen, nicht ‚richtig‘ mitmachen oder nicht mehr kommen. An dieser Stelle sollten Sie mit jungen Menschen selbst ins Gespräch kommen und die Sichtweise von Kindern und Jugendlichen darauf, was eine Beschwerde ist und wie diese geäußert werden kann, berücksichtigen.

3. Wie und bei wem kann man sich beschweren?

Um sicherzustellen, dass Kinder und Jugendliche Beschwerdemöglichkeiten in Ihrer Organisation nutzen, sollten Sie diese einfach und schnell zugänglich machen. Sie sollten in Ihrer Organisation außerdem transparent darstellen, wie und bei wem sich Kinder und Jugendliche beschweren können. Fragen sind hier z.B., welche Kanäle können junge Menschen nutzen, um sich zu beschweren (z.B. E-Mail, WhatsApp etc.), oder gibt es standardisierte Formulare zur Beschwerde? Sind alle Mitarbeitenden ansprechbar bei Beschwerden oder ist eine spezifische Person erste Ansprechperson? Um die Beschwerdestrukturen möglichst breit an die verschiedenen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen anzupassen, sollten Sie verschiedene Möglichkeiten der Kontaktauf-

nahme anbieten. Fragen Sie an dieser Stelle auch Kinder und Jugendliche selbst, welche Beschwerdewege sie sich wünschen.

Beispiele für Beschwerdewege sind:

- 1. Persönliche Ansprache
- 2. Angebot einer Sprechstunde
- 3. Schriftliche Kontaktaufnahme (per Brief, Beschwerdeformular über QR-Code, E-Mail, Whats-App, Instagram ...)
- 4. Telefonische Erreichbarkeit

Eventuell kann es auch hilfreich sein, die Möglichkeit anonymer Beschwerden (z.B. durch ein Beschwerdeformular über einen QR-Code) zu ermöglichen. Dadurch können Sie zwar keine Rückfragen stellen und junge Menschen nicht in den Prozess der Klärung der Beschwerde einbeziehen, aber Sie bekommen unter Umständen ein Stimmungsbild und können so die Mitarbeitende in Ihrer Organisation für bestimmte Missstände sensibilisieren.

4. Was passiert, wenn ich mich beschwere?

Sie sollten Kinder und Jugendliche im Vorfeld darüber informieren, wie mit einer Beschwerde umgegangen wird. Auch nach einer Beschwerde sollten junge Menschen kontinuierlich darüber informiert werden, wie mit ihrer Beschwerde weiter verfahren wird.

Eine Auflistung von Empfehlungen zur Implementierung eines Beschwerdeverfahrens finden Sie auf S. 70 im Materialteil.³⁹

i Kinder und Jugendliche sollten in Ihrer Organisation verschiedene Möglichkeiten haben, um sich zu beschweren, und wissen, wen sie im Falle einer Beschwerde ansprechen können. Neben geeigneten Beschwerdemöglichkeiten sollten Sie bei diesem Baustein vor allem auch die ‚beschwerdefreundliche‘ Haltung Ihrer Organisation, die geprägt sein sollte von einer offenen Fehler- und Feedbackkultur, in den Blick nehmen.

³⁹ Eine Kopiervorlage finden Sie unter folgendem Link: <https://extranet.pjw-nrw.de/>





Baustein VII: Vorbeugen ist besser als Eingreifen – Mit jungen Menschen präventiv arbeiten

In diesem Baustein beschäftigen Sie sich mit konkreten Präventionsangeboten für junge Menschen in Ihrer Organisation. Der Begriff ‚Prävention‘ beschreibt im Allgemeinen das vorbeugende Eingreifen oder Verringern von Risiken, zum Beispiel für das Auftreten von (sexualisierter) Gewalt. Dieser Baustein bezieht sich auf die pädagogische Ebene und meint neben der Entwicklung einer präventiven Haltung in Ihrer Organisation auch konkrete Präventionsangebote oder Projekte für junge Menschen und ggf. weitere Zielgruppen. Weil Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit häufig schon viel zu dem Thema ‚Prävention‘ arbeiten, sollten Sie hier (falls vorhanden) an bestehende Angebote in Ihrer Organisation anknüpfen.

1. Welche Haltung braucht gute Prävention?
2. Präventionsangebote für junge Menschen
3. Sexualpädagogik



⁴⁰ Eine Liste mit paritätischen Fachberatungsstellen finden Sie unter folgendem Link: <https://extranet.pjw-nrw.de/>



2. Präventionsangebote für junge Menschen

Um Kinder und Jugendliche wirksam vor (sexualisierter) Gewalt zu schützen, sollten Sie mit jungen Menschen darüber sprechen, was (sexualisierte) Gewalt ist, und ein gemeinsames Verständnis in Ihrer Einrichtung bzw. Ihrem Angebot entwickeln. Nur wenn Kinder und Jugendliche wissen, was sexualisierte Gewalt ist und welche Strategien zum Beispiel Täter*innen nutzen, haben sie die Möglichkeit, Gewalt zu erkennen und sich Hilfe zu holen. Auch wenn die Verantwortung für den Schutz junger Menschen nicht bei Kindern und Jugendlichen selbst liegt, kann dieses Wissen eine wichtige Unterstützung sein. Wichtig ist es, dass Präventionsangebote und das Sprechen über (sexualisierte) Gewalt keine Ängste bei Kindern und Jugendlichen schüren, sondern Spaß machen. Aus diesem Grund sollten sich Präventionsangebote an bestimmten Qualitätsstandards orientieren. Weitere Informationen und Materialien dazu finden Sie zum Beispiel hier:

- AJS NRW – Trainings für Kinder und Jugendliche gegen Grenzverletzungen und sexuelle Übergriffe: <https://ajs.nrw/materialbestellung/trainings-fuer-kinder-und-jugendliche-gegen-grenzverletzungen-und-sexuelle-uebergriffe/>
- DGfPI – Qualitätskriterien für die Prävention sexualisierter Gewalt an Mädchen und Jungen: https://www.dgfpi.de/tl_files/pdf/medien/2016-03-01_Broschuere_Qualitaetskriterien_Praevention.pdf

⁴¹ vgl. Kassette (2019). Sexualpädagogische Konzepte als Baustein der Prävention.



3. Sexualpädagogik

Weil das Wissen und Sprechen über Sexualität ein Schutzfaktor für sexualisierte Gewalt sein können, sollten Sie sich in Ihrer Organisation mit dem Thema ‚Sexualpädagogik‘ auseinandersetzen. Dabei geht es weniger darum, ein sexualpädagogisches Konzept zu schreiben, sondern vielmehr um die konzeptionelle Auseinandersetzung mit dem Thema ‚Sexualität‘ innerhalb Ihrer Organisation sowie klare Ziele und Haltungen im Umgang mit Sexualität festzulegen.⁴¹

Zu den Zielen sexualpädagogischer Arbeit gehören:

- die Förderung eines positiven Körperbewusstseins,
- die Enttabuisierung von Sexualität und das Fördern von Sprachfähigkeit,
- die Vermittlung von Wissen über Sexualität,
- die Wahrnehmung eigener Grenzen,
- die Förderung sexueller Selbstbestimmung und das Erkennen eigener Wünsche und Bedürfnisse.

Der Umgang mit der eigenen Sexualität ist eine wichtige Entwicklungsaufgabe für Kinder und Jugendliche in verschiedenen Phasen ihres Lebens und spielt deswegen auch eine wichtige Rolle in der Kinder- und Jugendarbeit. Damit Kinder und Jugendliche einen angemessenen Umgang mit der eigenen Sexualität lernen, darf Sexualität als Thema in Ihrer Organisation kein Tabu sein und Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige sollten in der Lage sein, mit jungen Menschen über das Thema ‚Sexualität‘ zu sprechen. Denn Sexualität ist grundsätzlich etwas Positives und ein wichtiges Grundbedürfnis von Menschen. Durch die Enttabuisierung von Sexualität als Thema wird auch das Sprechen über sexualisierte Gewalt erleichtert.

Im Paritätischen Jugendwerk arbeiten einige Mitgliedsorganisationen schwerpunktmäßig zielgruppenbezogen mit Mädchen*, Jungen* und/oder LSBTIQ*-Jugendlichen. Sie verfügen häufig über viel Erfahrung und Knowhow zu sexualpädagogischen Themen und bieten Informationsmaterialien, Workshops und auch Fortbildungen für Interessierte an.

Links zu den Webauftritten der Mitgliedsverbände im PJW NRW in Ihrer Nähe finden Sie unter:

<https://www.pjw-nrw.de/ueber-uns/mitglieder/liste-der-einrichtungen-und-dienste-unserer-mitglieder>

Weitere Informationen zum Thema ‚Sexualpädagogik‘ finden Sie zudem in dem folgenden Dokument von pro familia:

https://www.profamilia.de/fileadmin/beratungsstellen/goslar/Jahrbuch_2013.pdf

i Präventionsangebote für junge Menschen können zum einen die gemeinsame Erarbeitung einer präventiven Grundhaltung, aber auch das konkrete Sprechen über (sexualisierte) Gewalt umfassen. Um junge Menschen vor sexualisierter Gewalt zu schützen, müssen sie in der Lage sein, offen über Sexualität zu sprechen. Um junge Menschen hierbei zu unterstützen, sollten Sie sich in Ihrer Organisation mit dem Thema ‚Sexualpädagogik‘ auseinandersetzen und eine gemeinsame Haltung im Umgang mit der Sexualität junger Menschen erarbeiten.



Baustein VIII: Schutzbemühungen sichtbar machen und im Leitbild verankern

In diesem Baustein beschäftigen Sie sich damit, wie Sie Ihre Schutzbemühungen sowohl nach innen als auch nach außen für alle sichtbar im Leitbild verankern können. Generell werden in einem Leitbild häufig das Selbstverständnis und die Grundprinzipien einer Organisation definiert. Auch die ethischen Standards für die Arbeit mit jungen Menschen können dort niedergeschrieben werden. Wenn Sie in Ihrem Leitbild zusätzlich das Thema ‚Schutz vor (sexualisierter) Gewalt‘ aufnehmen, senden Sie ein starkes Signal und machen deutlich, dass (sexualisierte) Gewalt in Ihrer Organisation keinen Platz hat und nicht toleriert wird. Dies kann potenzielle Täter*innen abschrecken und jungen Menschen in Ihrer Organisation Sicherheit vermitteln.

Entscheidend ist, dass Ihr Leitbild allen Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen in Ihrer Organisation bekannt ist und dass es ausdrücklich von ihnen mitgetragen wird. Um eine möglichst hohe Identifikation mit dem Leitbild sicherzustellen, sollten Sie alle Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen und nach Möglichkeit auch junge Menschen bei der Erarbeitung und Weiterentwicklung Ihres Leitbildes beteiligen. Damit Ihr Leitbild auch nach außen wirkt, sollten Sie es auf Ihrer Homepage (falls vorhanden) veröffentlichen oder gut sichtbar in Ihrer Organisation aufhängen.

Aspekte zum Schutz vor (sexualisierter) Gewalt, die Sie in Ihrem Leitbild aufgreifen können, sind zum Beispiel:

- **Schützendes Handeln:** Junge Menschen werden in unserer Organisation vor jeder Form der Gefährdung, das heißt körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt, geschützt. Sobald uns eine Gefährdung bekannt wird, handeln wir umgehend.
- **Stärkung junger Menschen:** Wir fördern junge Menschen und respektieren ihre individuellen Grenzen. Wir ermöglichen jungen Menschen Beteiligung und nehmen ihre Sorgen und Nöte wahr und ernst.
- **Präventives und intervenierendes Handeln:** Durch unser Schutzkonzept kommen wir unserer Verantwortung für den Schutz junger Menschen nach und machen unsere Einrichtung bzw. unser Angebot zu einem sicheren Ort.

Ein Beispiel für ein Leitbild und weitere Themen, die im Leitbild aufgegriffen werden können, finden Sie auf S. 72 im Materialteil.⁴²

i Durch die Verankerung von Grundsätzen zum Schutz junger Menschen im Leitbild signalisieren Organisationen, dass (sexualisierte) Gewalt nicht toleriert wird. Diese klare Haltung kann Täter*innen abschrecken, aber auch Kindern und Jugendlichen Sicherheit vermitteln.

⁴² Eine Kopiervorlage finden Sie unter folgendem Link: <https://extranet.pjw-nrw.de/>



5. Schutzkonzepte als Prozess

Mit der Entwicklung Ihres eigenen Schutzkonzeptes haben Sie einen wichtigen Beitrag zum Schutz junger Menschen in Ihrer Organisation geleistet. Ein Schutzkonzept ist jedoch mehr als ein verschriftlichtes Konzept und ein Ordner im Schrank. Ein Schutzkonzept ist ein Prozess und sollte in Ihrer Organisation ‚gelebt‘ werden, um eine Schutzwirkung für junge Menschen zu entfalten. Ein wichtiger Beitrag hierzu ist die kontinuierliche Auseinandersetzung mit Schutzaspekten für junge Menschen (z.B. in Teamsitzungen, in Gesprächen und Projekten mit Jugendlichen) sowie auch bei der Einarbeitung neuer Mitarbeitender.

Weil es in der Kinder- und Jugendarbeit viele Veränderungen und Fluktuationen gibt, sollten Sie Ihr Schutzkonzept regelmäßig evaluieren (z.B. nach drei bis fünf Jahren). Wenn sich Veränderungen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ergeben haben (z.B. wenn weitere Angebote hinzukommen oder sich die Zielgruppe Ihrer Einrichtung bzw. Ihres Angebots verändert hat), sollten Sie diese in Ihrem Schutzkonzept berücksichtigen. Durch die kontinuierliche Überprüfung können Sie auch feststellen, welche Veränderungen bereits eingetroffen sind, ob alte Fehler wieder auftreten oder ob sich neue Risiken ergeben haben.

Um Ihr Schutzkonzept zu evaluieren, sollten Sie ... :

- einen Überprüfungszeitraum im Schutzkonzept verankern,
- einen regelmäßigen Austausch zu den Erfahrungen bei der Umsetzung des Schutzkonzeptes ermöglichen,
- die Risikoanalyse regelmäßig überprüfen und bei Bedarf wiederholen,
- eine Auswertung von Verdachtsfällen und konkreten Fällen in der Einrichtung vornehmen,
- eine Beschlussfassung zu notwendigen Veränderungen/Verbesserungen formulieren.

Bei der Entwicklung Ihres Schutzkonzeptes haben Sie sich intensiv mit den Gefährdungen junger Menschen auseinandergesetzt. Dabei sollten Sie nicht vergessen, dass Kinder und Jugendliche bei dem Besuch Ihrer und anderer Organisationen der Kinder- und Jugendarbeit viel Freude haben und positive Erfahrungen sammeln – und zwar in den meisten Fällen ungefährdet. Durch Ihre Arbeit bieten Sie jungen Menschen bedeutsame und wertvolle Erfahrungsräume und unterstützen sie in ihrer Entwicklung. Dass Sie sich darüber hinaus intensiv mit dem Schutz junger Menschen beschäftigen, macht Ihre Organisation zu einem (noch) sichereren Ort. Dadurch, dass Sie sich für den Prozess der Entwicklung und Anwendung Ihres Schutzkonzeptes entschieden haben und diesen Weg gemeinsam mit allen Beteiligten in Ihrer Organisation kontinuierlich gehen, leisten Sie jetzt und in Zukunft einen wichtigen Beitrag für den Schutz und die Sicherstellung der Rechte und Interessen junger Menschen.




6. Grundlagen- und Vertiefungswissen zu den Gefährdungsformen junger Menschen

Eine wichtige Voraussetzung für den Schutz junger Menschen ist es, dass sich Mitarbeitende und Leitungskräfte in der Kinder- und Jugendarbeit mit den Rechten junger Menschen und mit Gefährdungen für ihr Wohlergehen und ihr Aufwachsen auskennen. Wissen über unterschiedliche Gefährdungsformen junger Menschen bildet daher den Ausgangspunkt für die Erarbeitung und Umsetzung von Schutzkonzepten. Auf den folgenden Seiten werden daher aktuelle Erkenntnisse und Definitionen zu unterschiedlichen Gefährdungsformen vorgestellt und um Beispiele aus der Praxis der Kinder- und Jugendarbeit ergänzt.

Da sich die Rollen und (Schutz-)Aufträge der in der Kinder- und Jugendarbeit Tätigen unterscheiden, brauchen nicht alle Mitarbeitenden und Leitungen dasselbe Wissen in derselben Tiefe. Das Paritätische Jugendwerk NRW plant daher zielgruppenspezifische Fortbildungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen für Ehren- und Nebenamtliche sowie für Fach- und Leitungskräfte anzubieten.

Aktuelle Informations- und Fortbildungsangebote finden Sie unter:

-  <https://www.pjw-nrw.de/bildung/fortbildungen>
 - <https://www.paritaetische-akademie-nrw.de>
- siehe hierzu auch S. 21.

Grundsätzlich können Gefährdungen junger Menschen im familiären bzw. sozialen Kontext (durch Eltern, Verwandte oder weitere Personen im Haushalt bzw. sozialen Umfeld) oder im institutionellen Kontext (durch Mitarbeitende oder Gleichaltrige) entstehen. Außerdem kann eine Gefährdung durch das eigene Verhalten eines jungen Menschen auftreten (z.B. Suchtverhalten, Selbstverletzung) auftreten. Diese sogenannte ‚Gefährdung als

Transaktion⁴³ als spezifische Form im Jugendalter fordert Handeln durch Fachkräfte ein, wenn Eltern(teile) gar nicht oder unzureichend auf die individuelle Problemdynamik der*des Jugendlichen reagieren.

Die Entwicklung eines institutionellen Schutzkonzeptes zielt vorrangig darauf ab, (sexualisierte) Gewalt innerhalb von Einrichtungen oder im Rahmen von Angeboten zu verhindern. Zusätzlich sind Sie als Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit aufgrund des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII auch dafür zuständig, Hinweise auf Gefährdungen junger Menschen im familiären bzw. sozialen Kontext wahrzunehmen und bei Bedarf zu handeln (s. Baustein V). Beide Kontexte werden in dieser Arbeitshilfe integriert.

Es gibt verschiedene Gefährdungsformen, bei denen sowohl in verschiedenen Fachdisziplinen (z.B. Soziale Arbeit, Psychologie, Medizin) als auch in der Rechtsprechung Einigkeit besteht, dass diese für Kinder und Jugendliche erhebliche Schäden zur Folge haben können. Diese Differenzierung soll Ihnen Orientierung für die eigene Wahrnehmung und Einschätzung geben. Gleichzeitig sollten Sie berücksichtigen, dass mehrere Gefährdungsformen bei einem jungen Menschen vorliegen oder in engem Zusammenhang stehen können. Zudem sind Anzeichen bei Kindern und Jugendlichen häufig nicht eindeutig einer Gefährdungsform zuzuordnen, sondern erfordern Sensibilität für Verhaltensweisen und Äußerungen der jungen Menschen und eine professionelle Gefährdungseinschätzung.

In der untenstehenden Tabelle sehen Sie im Überblick, welche Gefährdungsformen in welchen Kontexten und durch wen entstehen können. Vertiefende Beschreibungen mit beispielhaften Hinweisen folgen danach.

	Familiärer bzw. sozialer Kontext	Institutioneller Kontext
Durch wen kann die Gefährdung ausgehen?	Eltern, Stiefeltern, weitere Verwandte oder Personen im Haushalt bzw. sozialen Umfeld	Mitarbeitende oder Gleichaltrige
Welche Gefährdungsformen können auftreten?	<ul style="list-style-type: none"> • Sexualisierte Gewalt • Körperliche Gewalt • Seelische Gewalt • Vernachlässigung • Erwachsenenkonflikte im Rahmen von Trennung/Scheidung • Partnerschaftsgewalt („Häusliche Gewalt“) • Autonomiekonflikte • Gefährdung als Transaktion 	<ul style="list-style-type: none"> • Sexualisierte Gewalt • Körperliche Gewalt • Seelische Gewalt

⁴³ vgl. Kindler & Lillig (2011). Kinderschutz bei Jugendlichen? Schutzauftrag, Gefährdungsformen und Hilfen jenseits des 14. Lebensjahres; Internationaler Bund e.V. 2010. Jugendliche schützen!

Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor jungen Menschen und gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Die*der Täter*in nutzt dabei ihre*seine Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des jungen Menschen zu befriedigen.⁴⁴

Jegliche Form von sexualisierter Gewalt kann mit oder ohne Berührungen stattfinden. Sie wird von bekannten oder unbekannt Personen jedes Alters an jungen Menschen verübt. Sie beginnt bei verbaler Belästigung, aufdringlichen Blicken oder Berührungen und geht weiter bis zu erzwungenen sexuellen Handlungen. Auch wenn jemand Nacktaufnahmen gegen den Willen der*des Abgebildeten erstellt oder weiterleitet, ist das sexualisierte Gewalt.⁴⁵

Formen von sexualisierter Gewalt

Da die Erscheinungsformen sexualisierter Gewalt im pädagogischen Alltag sehr vielfältig sein können, ist es hilfreich, zwischen den folgenden verschiedenen Stufen sexualisierter Gewalt zu unterscheiden: Grenzverletzungen, Übergriffe und strafrechtlich relevante Formen.⁴⁶ Die verschiedenen Stufen werden im Folgenden erläutert.

Grenzverletzungen beschreiben das Überschreiten der persönlichen Grenzen von Kindern und Jugendlichen im Kontext eines Versorgungs-, Betreuungs- oder Ausbildungsverhältnisses. Grenzverletzungen können aber auch von Gleichaltrigen verübt werden. Grenzverletzungen geschehen in der Regel nicht absichtlich. Sie können Ergebnis einer fachlichen oder persönlichen Unzulänglichkeit einzelner Personen sein oder aus einer mangelnden ‚Kultur der Grenzachtung‘ entstehen. Bei der Beurteilung von Verhaltensweisen sollten nicht nur objektive Faktoren, sondern immer auch die subjektiven Empfindungen von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt werden.⁴⁷

Grenzverletzungen können auch gezielt von Täter*innen eingesetzt werden, um Übergriffe anzubahnen oder auszutesten, wie weit sie bei jungen Menschen gehen können. Nicht nur deshalb ist es wichtig, dass Grenzverletzungen in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit keinen Platz haben.

Beispiele:

- Ein Jugendlicher macht einen sexistischen Witz.
- Ein Mitarbeiter spricht ein Mädchen mit „Na, du Süße“ an.
- Eine Mitarbeiterin berührt versehentlich die Brust einer Jugendlichen.
- Ein ehrenamtlicher Betreuer erzählt in einer Gruppenstunde ausführlich von seinem Sexleben.

Übergriffe unterscheiden sich in ihrer Intensität und Motivation von Grenzverletzungen, da sie nicht zufällig passieren und häufig sexuell oder von dem Wunsch motiviert sind, eine andere Person zu beschämen, bloßzustellen oder sie zu manipulieren. Das heißt, es werden bewusst und absichtlich die Grenzen von Kindern oder Jugendlichen missachtet, obwohl diese zum Beispiel abwehrende Reaktionen zeigen. Obwohl nicht immer alle Übergriffe im Detail geplant sind, entwickelt sich bei Übergriffen häufig ein Muster. Das heißt, Täter*innen setzen sich über institutionelle Regeln, Werte und Normen und fachliche Standards hinweg.⁴⁸

Beispiele:

- Ein Kind zieht einem anderen Kind im Schwimmbad gegen dessen Willen die Badehose runter.
- Eine Ehrenamtliche begrüßt die Kinder in ihrer Gruppe mit einem Kuss, obwohl diese durch Gesichtsausdruck und Körperhaltung deutlich zeigen, dass sie das nicht wollen.
- Ein Ehrenamtlicher macht mehrfach Kommentare über die Brüste einer Teilnehmerin.
- Eine Fachkraft erzählt von ihrem Sexleben, obwohl eine Jugendliche sie gebeten hat, dies nicht zu tun.

Strafrechtlich relevante Formen meint sexuelle Handlungen, die gesetzlich verboten sind. Strafmündigkeit beginnt mit 14 Jahren. Laut Strafgesetzbuch (u. a. §§ 174, 176 StGB) fallen darunter neben Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen auch exhibitionistische

Handlungen, die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger und das Ausstellen, Herstellen, Anbieten und der Eigenbesitz kinderpornografischer Produkte. Auch sexuelle Handlungen ohne Körperkontakt, wie zum Beispiel der Versuch, ein Kind über Chat oder per Handy zu sexuellen Handlungen zu bewegen oder sich über E-Mail mit einem Kind zu sexuellen Handlungen zu verabreden, sind strafbar.⁴⁹

Beispiele:

- Eine Kollegin zeigt in einem Gruppenangebot Pornos.
- Ein Jugendlicher zwingt eine andere Jugendliche unter Androhung körperlicher Gewalt zum Oralsex.
- Ein Mitarbeiter berührt absichtlich und gegen den Willen einer Jugendlichen deren Brüste.

i Sexualisierte Gewalt ist jede sexuelle Handlung unter Ausnutzung einer Macht-, Autoritäts- und/oder Vertrauensposition, die bei einer beteiligten Person in Bezug auf den eigenen Körper oder die eigene Sexualität ein unangenehmes Gefühl der Scham, der Unterlegenheit oder der Ausnutzung hervorruft. Während Grenzverletzungen häufig unbeabsichtigt passieren, sind sexuelle Übergriffe geplant. Da die Unterscheidung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen von sexualisierter Gewalt nicht immer trennscharf ist, sollte bei Bedarf zur Einschätzung auf die Expertise einer Fachberatungsstelle zurückgegriffen und/oder das Jugendamt für notwendige Schutzmaßnahmen hinzugezogen werden.

Sexualisierte Gewalt unter Gleichaltrigen

Sexualisierte Gewalt unter Gleichaltrigen beschreibt sexuelle Handlungen, die von einem Kind oder einer* einem Jugendlichen gegenüber Gleichaltrigen gegen deren Willen oder deren Zustimmung ausgeübt werden. Dabei wird häufig ein Machtgefälle zwischen den beteiligten übergriffigen und betroffenen Kindern

oder Jugendlichen ausgenutzt, indem Versprechungen als Anreiz oder Drohungen und körperliche Gewalt als Druckmittel genutzt werden. Sexualisierte Gewalt unter Gleichaltrigen kann überall stattfinden, zum Beispiel im Freundeskreis, in Partnerschaften oder anderen sozialen Gruppen. Auch in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit kann sexualisierte Gewalt unter Gleichaltrigen auftreten.

Tatsächlich weisen neuere Studien darauf hin, dass Kinder und Jugendliche in Deutschland nicht nur dem Risiko sexualisierter Gewalt durch Erwachsene ausgesetzt sind, sondern dass sexualisierte Gewalt auch vermehrt von Gleichaltrigen ausgeht. Demnach ist das Risiko für sexuelle Gewalttaten (körperlich und nicht-körperlich) durch Gleichaltrige höher als durch Erwachsene. Die Formen sexualisierter Gewalt unter Gleichaltrigen können von aufdringlichen Sprüchen oder Nachrichten über unerwünschte Küsse oder Berührungen bis hin zur Vergewaltigung reichen.

Wenn es darum geht, bei sexuellen Handlungen im Jugendalter zu bewerten und einzuschätzen, ob es sich dabei um sexualisierte Gewalt handelt, ist eine besondere Herausforderung, zwischen einvernehmlichen und nicht einvernehmlichen sexuellen Kontakten zu unterscheiden. Da es eine wichtige Entwicklungsaufgabe im Jugendalter ist, die eigene Sexualität zu entdecken und dazu auch das Erkunden persönlicher Vorlieben und Grenzen gehört, kann es auch zu vorübergehenden Grenzüberschreitungen kommen.⁵² Diese herausfordernden und potenziell belastenden Erfahrungen sind nicht per se eine Erscheinungsform sexualisierter Gewalt, sondern erfordern unter Umständen eine (sexual-)pädagogische Begleitung.

Da neben Jugendlichen auch Kinder das Bedürfnis haben, ihre eigene Sexualität zu erkunden, ist es auch hier entscheidend, zwischen altersentsprechendem Ausprobieren und übergriffigem Verhalten zu differenzieren. Im Gegensatz zu der Erwachsenensexualität ist die kindliche Sexualität spielerisch, spontan und unbefangen. Bei der kindlichen Sexualität geht es in erster Linie darum, den Körper mit allen Sinnen zu erleben, wobei sexuelle Handlungen nicht bewusst als Sexualität wahrgenommen werden. Es ist daher normal, wenn Kinder in Form von Doktorspielen, Schmu-

⁴⁴ vgl. Deegener (2010). Kindesmissbrauch. Erkennen – helfen – vorbeugen, S. 22.

⁴⁵ vgl. Evangelisches Jugendwerk Sieg, Rhein, Bonn (2020). Acht geben – Wegweiser zum Schutzkonzept.

⁴⁶ vgl. Enders et al. (2010). Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag.

⁴⁷ vgl. Enders et al. (2010). Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag.

⁴⁸ vgl. Enders et al. (2010). Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag.

⁴⁹ vgl. Enders et al. (2010). Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag.

⁵⁰ vgl. Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (o. D.). Peer-to-Peer Gewalt.

⁵¹ vgl. Stecher & Maschke (2018). Prävalenz sexualisierter Gewalt durch Gleichaltrige in der Jugend.

⁵² vgl. Rossmann (2016). Entwicklungspsychologie des Kindes- und Jugendalters.

sen oder Nacktsein ihre Neugier ausleben möchten. Das Interesse an dem eigenen Körper, dem Körper von anderen Kindern oder auch Erwachsenen ist Teil einer altersangemessenen Entwicklung.⁵³

Um einzuschätzen, wann sexuelle Handlungen unter Gleichaltrigen eine Form sexualisierter Gewalt sind, sollte geschaut werden, inwiefern die Handlungen in Verbindung mit aggressivem oder herabwürdigendem Verhalten auftreten. Auch ein deutlicher Alters- oder Entwicklungsunterschied zwischen den Beteiligten, der Einsatz von Gewalt und (Gruppen-)Zwang oder das Nutzen sexueller Handlungen, um ein Machtverhältnis herzustellen, können darauf hindeuten, dass es sich bei sexuellen Handlungen unter (nahezu) gleichaltrigen Beteiligten um sexualisierte Gewalt handelt.⁵⁴ Wenn Mitarbeitende oder ehrenamtlich Tätige in der Kinder- und Jugendarbeit sexualisierte Gewalt unter Kindern und/oder Jugendlichen in der Einrichtung vermuten oder Vorfälle bekannt werden, sollte entsprechend des Interventionsplans gehandelt werden.

i Sexualisierte Gewalt findet zunehmend auch zwischen (nahezu) gleichaltrigen Kindern und Jugendlichen statt. Weil das Erleben der eigenen Sexualität und das Austesten von Grenzen in der Phase des Heranwachsens zur Bewältigung von Entwicklungsaufgaben dazu gehören kann, ist es nicht immer einfach, zwischen einvernehmlichen oder nicht einvernehmlichen sexuellen Kontakten zu unterscheiden. Kriterien wie ein großer Alters- oder Entwicklungsunterschied, der Einsatz von Zwang oder ein ungleiches Abhängigkeits- oder Machtverhältnis können bei der Einschätzung helfen.

Betroffene Personen

Laut einem Bericht der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung aus dem Jahr 2015 wurden ca. 20-22 % der weiblichen Jugendlichen und ca. 4-6 % der männlichen Jugendlichen (zwischen 14 und 25 Jahren) schon einmal gegen ihren Willen zu sexuellen Handlungen

gezwungen. Die Ergebnisse einer weiteren repräsentativen Befragung (SPEAK-Studie) von Jugendlichen (zwischen 14 und 16 Jahren) in Deutschland zu ihren Erfahrungen mit sexualisierter Gewalt zeigen, dass 55 % der Mädchen und 40 % der Jungen eine nicht körperliche Form von sexualisierter Gewalt und 35 % der Mädchen und 10 % der Jungen eine körperliche Form von sexualisierter Gewalt in der gesamten bisherigen Lebensspanne (Lebenszeitprävalenz) erlebt haben.⁵⁵ Eine repräsentative Befragung in der Schweiz (Optimus-Studie) bestätigt, dass ca. 30 % der befragten Jugendlichen bislang irgendeine Form sexueller Belästigung ohne Körperkontakt erlebt haben. Ungefähr jede*r siebte der Befragten gab an, in seiner*ihrer (bisherigen) Kindheit und Jugend sexuelle Gewalterfahrungen mit Körperkontakt gemacht zu haben (Mädchen 22 %, Jungen 8 %).⁵⁶

Auch wenn Studien häufig einen größeren Anteil betroffener Mädchen finden, können Jungen genauso betroffen sein. Tatsächlich kann aufgrund kultureller Normen und Werte sowie Geschlechtsstereotypen davon ausgegangen werden, dass es für Jungen schwieriger ist, sich zu offenbaren und von Gewalterfahrungen zu berichten. Auch junge LSBTQI* sind häufiger von sexueller Gewalt betroffen und erleben zudem häufiger als Gleichaltrige Sexismus und Diskriminierung aufgrund ihrer Geschlechtsidentität oder sexuellen Orientierung.

Grundsätzlich gilt, dass allen jungen Menschen sexuelle Gewalt widerfahren kann. Allerdings gibt es bestimmte Faktoren, die das Risiko, dass jungen Menschen sexuelle Gewalt widerfährt, erhöhen. Neben der Geschlechtszugehörigkeit zählen unter anderem emotionale Vernachlässigung von jungen Menschen, also wenn Kinder und Jugendliche sich oft selbst überlassen sind oder wenn sie bereits körperliche Gewalt in der Familie erlebt oder beobachtet haben. Weitere Risikofaktoren im familiären Umfeld sind das Aufwachsen in autoritären oder hierarchischen Familiensystemen, eine traditionelle Erziehung zu klassischen Geschlechterrollen oder die Tabuisierung von Sexualität. Darüber hinaus kann es ein Risikofaktor sein, wenn Kinder und Jugendliche in der Vergangenheit keine Hilfe oder Unterstützung bei der Aufarbeitung von Vorfällen sexualisierter Gewalt erfahren haben. Tatsächlich braucht es noch immer durchschnittlich sieben verschiedene Ansprechpersonen, bis ein junger Mensch Hilfe und Unterstützung nach Erfahrungen mit sexuali-

sierter Gewalt erhält. Kinder und Jugendliche, die mit einer Behinderung oder einer psychischen Erkrankung aufwachsen, haben auch ein höheres Risiko, sexualisierte Gewalt zu erfahren.⁵⁷

i Auch wenn die Ergebnisse verschiedener Studien darauf hindeuten, dass Mädchen häufiger von sexualisierter Gewalt betroffen sind als Jungen, kann allen jungen Menschen ungeachtet von Alter und Geschlecht sexualisierte Gewalt widerfahren. Faktoren, die das Risiko für sexualisierte Gewalt erhöhen (sogenannte Risikofaktoren) sind unter anderem die emotionale Vernachlässigung von Kindern und Jugendlichen, hierarchische Familiensysteme und die Tabuisierung von Sexualität.

Täter*innen

Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche kann von Gleichaltrigen, aber auch immer von einer erwachsenen Person verübt werden. Geht es um das Bild eines erwachsenen Täters bzw. einer Täterin, entsteht in vielen Köpfen das Bild eines unattraktiven, schmierigen und unsympathischen männlichen Täters. Auch wenn sich in verschiedenen Studien bestätigt hat (z.B. MIKADO-Studie), dass Täter in erster Linie männlich sind (ca. 80-90 %), gibt es auch einen nicht geringen Anteil weiblicher Täterinnen (ca. 10-20 %). Dies ist wichtig zu beachten, da Frauen als Täterinnen häufig nicht in den Blick genommen werden. Darüber hinaus zeigen die Ergebnisse der MIKADO-Studie, dass Täter*innen aus allen sozialen Milieus und allen Altersgruppen kommen. Wobei 1/3 der Täter*innen unter 21 Jahren waren. Es gibt also nicht den Täter, denn es ist keineswegs möglich, Täter*innen an äußerlichen Merkmalen zu erkennen. Entgegen dem Bild, dass es sich bei Täter*innen häufig um ‚fremde Personen‘ handelt, zeigen die Ergebnisse der MIKADO-Studie, dass 75 % der Täter*innen aus dem sozialen Nahraum der Betroffenen stammen.⁵⁸

Wenn es um Täter*innen von sexualisierter Gewalt geht, werden häufig die Begriffe Pädophilie und Pädosexualität benutzt. Der Begriff Pädophilie bezeichnet eine

sexuelle Orientierung. Das heißt, der Begriff bezeichnet Menschen, die sich sexuell von Kindern angezogen fühlen. Pädosexualität hingegen bezeichnet die Ausübung von sexualisierter Gewalt an Kindern oder Jugendlichen. Auch wenn Täter*innen häufig als pädophil bezeichnet werden, hat die Mehrheit der Täter*innen keine pädophile Neigung.⁵⁹

Tatsächlich können pädosexuelle Handlungen ‚Ersatzhandlungen‘ sein, die von (nicht pädophilen) Täter*innen genutzt werden, wenn diese keine gleichaltrigen Sexualpartner*innen finden oder sich dadurch befriedigt fühlen, dass sie einem anderen Menschen (sexuell) überlegen sind und Macht über ihn*sie ausüben können. Umgekehrt kann es sein, dass sich die Fantasien pädophiler Menschen nur im Kopf abspielen und sexualisierte Gewalt an Kindern oder Jugendlichen niemals verübt wird.

i Es gibt nicht DEN Täter oder DIE Täterin. Auch wenn sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen häufiger von Männern verübt wird, sind auch Frauen potenzielle Täterinnen. Täter*innen kommen aus allen sozialen Schichten, haben häufig verschiedene sexuelle Orientierungen und haben meist schon als Jugendliche zum ersten Mal sexualisierte Gewalt verübt. Entgegen der weitläufigen Meinung, dass ein Großteil der Täter*innen pädophil sei, ist das bei der Mehrheit nicht der Fall. Pädosexuelle Handlungen werden tatsächlich häufig als ‚Ersatzhandlungen‘ genutzt.

Vorgehen und Strategien von Täter*innen

Sexualisierte Gewalt passiert – entgegen der Darstellung mancher Täter*innen – nicht zufällig, sondern wird systematisch geplant und vorbereitet. Da Täter*innen häufig versuchen ihre Taten anzubahnen, suchen sie bewusst den engen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen. Daher ist es kein Zufall, dass Täter*innen häufig ehrenamtliche Tätigkeiten oder Berufe wählen, durch die sie einen unverdächtigen Kontakt zu jungen Menschen pflegen können. Täter*innen suchen sich also bewusst Orte wie Schulen, Kindertageseinrichtungen, Vereine und auch Einrich-

⁵³ vgl. Maywald (2018). Sexualpädagogik in der Kita.

⁵⁴ vgl. Schicha (2019). Sexualisierte Übergriffe durch Kinder – Prävention beginnt hier.

⁵⁵ vgl. Maschke & Stecher (2018). Sexuelle Gewalt: Erfahrungen Jugendlicher heute.

⁵⁶ vgl. UBS Optimus Foundation (2018). Kindeswohlgefährdung in der Schweiz.

⁵⁷ vgl. Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (o. D.). Was ist sexueller Missbrauch?

⁵⁸ vgl. Universität Regensburg (2015). MIKADO-Studie.

⁵⁹ vgl. Kuhle et al. (2015). Sexueller Missbrauch von Kindern: Ursachen und Verursacher.

tungen und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit aus. Laut Ergebnissen der MIKADO-Studie gaben 20 % der Täter*innen an, Kontakt zu Kindern und Jugendlichen im Rahmen ihres Berufs oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit zu haben.⁶⁰

Um sich das Vertrauen von Kindern und Jugendlichen zu erschleichen, investieren Täter*innen zu Beginn viel Zeit in den Beziehungs- und Vertrauensaufbau. Schwächen potenziell Betroffener werden dabei gezielt ausgenutzt und Mechanismen wie Belohnung (Zuneigung, Geschenke ...) und Bestrafung zur Manipulation der Betroffenen eingesetzt. Obwohl die Verantwortung für sexualisierte Gewalt ausschließlich bei den Täter*innen liegt, sind sich Betroffene darüber häufig nicht im Klaren. Weil es sich bei Täter*innen oft um Bezugs- oder Vertrauenspersonen handelt, können bei den Betroffenen selbst Schuld- und Schamgefühle entstehen, die ihre Situation zusätzlich verschlimmern.

Täter*innen zeigen häufig mehrere Gesichter. Sie können besonders engagierte und hilfsbereite Ehrenamtliche sein, die unangenehme Aufgaben übernehmen und sich unentbehrlich machen. Sie können auch besonders aufgeschlossene und fortschrittliche Gruppenleiter*innen sein oder charismatische Persönlichkeiten, die sich gut mit Kindern und Jugendlichen verstehen. Aber auch stark belastete Menschen, die Mitleid erzeugen und Hilfe brauchen, können Täter*innen sein.

Um nicht aufzufallen, nutzen Täter*innen verschiedene Strategien und versuchen bewusst das Umfeld zu täuschen oder zu spalten. Mögliche Strategien der Täuschung oder Spaltung des Umfelds können das Streuen von Gerüchten, das Ausspielen verschiedener Parteien (z.B. Leitung und Ehrenamtliche) gegeneinander, das Untergraben der Glaubwürdigkeit anderer Teammitglieder oder der Versuch, die Eltern von Kindern und Jugendlichen auf die eigene Seite zu ziehen, sein.⁶¹ Auch wenn die Auseinandersetzung mit möglichen Strategien von Täter*innen keine ‚Beweise‘ liefert und es nicht das allgemeingültige Verhalten von Täter*innen gibt, können auffällige Verhaltensweisen, wie z. B. die Verharmlosung von grenzüberschreitenden Handlungen oder das Infragestellen von Glaubwürdigkeit, ein Hinweis sein.

i Um einen unauffälligen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen pflegen zu können, suchen Täter*innen gezielt Orte aus, an denen sich Kinder und Jugendliche aufhalten. Dazu können auch Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit zählen. In den Vertrauensaufbau zu Kindern und Jugendlichen investieren Täter*innen häufig viel Zeit. Der Einsatz verschiedener Mechanismen wie Belohnung oder Bestrafung soll Kinder und Jugendliche gezielt in eine abhängige Position bringen, die dann systematisch ausgenutzt wird. Auch wenn Strategien keine eindeutigen ‚Beweise‘ liefern, sollten bestimmte Verhaltensweisen, z.B. die Verharmlosung von Grenzüberschreitungen, genauer betrachtet werden.

Folgen sexualisierter Gewalt

Kinder und Jugendliche, die sexualisierte Gewalt erfahren haben, zeigen ein erhöhtes Risiko für eine posttraumatische Belastungsstörung, depressive Symptome, Ängste, Essstörungen und Suchtverhalten. Auch das Risiko, selbst sexuelle Übergriffe zu begehen, nimmt zu. Darüber hinaus haben diverse Studien ein erhöhtes Risiko für suizidale Gedanken und risikovolles Sexualverhalten gefunden. Auch eine Reihe körperlicher Symptome, wie zum Beispiel ein reduzierter genereller Gesundheitszustand, gynäkologische Erkrankungen, Schmerzerkrankungen und kardiopulmonale Symptome können mögliche Folgen sexualisierter Gewalt sein. Eine Veränderung des Bewusstseins und der Wahrnehmung, Reizbarkeit, Stimmungsschwankungen und aggressives Verhalten können weitere mögliche Folgen sein.⁶²

Wie oben erwähnt, können Gewalterfahrungen weitreichende Folgen für Betroffene haben und diese oft ein Leben lang begleiten, besonders dann, wenn Betroffene keine Unterstützung und Hilfe bei der Aufarbeitung erfahren. Die Reaktionen auf Gewalterfahrungen können aber im Einzelfall auch sehr unterschiedlich ausfallen, da sie durch verschiedene Faktoren beeinflusst werden. Sie hängen beispielsweise von der Schwere der Taten ab, wer der*die Täter*in war und wie lange die Übergriffe andauert haben. Ebenso können positive Faktoren

im Leben von Betroffenen eine Auswirkung haben. Ein soziales Unterstützungssystem (z. B. gute Freunde oder der Besuch von Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit) kann Betroffenen Halt bieten.

Das bedeutet, dass betroffene Kinder und Jugendliche nicht immer starke Auffälligkeiten zeigen. Es kann beispielsweise sein, dass junge Menschen im Alltag völlig unbelastet oder angepasst wirken oder dass es nur zeitweise zu Verhaltensauffälligkeiten kommt. Wichtig ist es, bei plötzlichen Verhaltensveränderungen (z. B. Veränderungen der Persönlichkeit) aufmerksam zu werden und genauer hinzusehen. Das Erleben von (sexualisierter) Gewalt kann eine Ursache für eine Verhaltensänderung oder die oben benannten Symptome sein, kann aber immer auch andere Ursachen haben. Ein aufmerksamer, besonnener Blick kann hier in jedem Fall helfen.⁶³

i Es gibt kein eindeutiges Symptom, das zwangsläufig darauf hindeutet, dass Kinder oder Jugendliche sexualisierte Gewalt erfahren haben. Sexualisierte Gewalt kann auch stattfinden, ohne dass junge Menschen Auffälligkeiten zeigen. Wichtig ist es, im Kontakt zu Kindern und Jugendlichen aufmerksam zu sein und Veränderungen wahrzunehmen. Dies ist der erste Schritt, um jungen Menschen Hilfe und Unterstützung anbieten zu können.

Sexualisierte Gewalt und digitale Medien

Die Nutzung digitaler Medien gehört mittlerweile zum Alltag der meisten Jugendlichen in Deutschland dazu. Laut den Ergebnissen der Shell Jugendstudie aus dem Jahr 2019 nutzen mehr als 94 % der Jugendlichen mindestens einmal am Tag Messengerdienste (z. B. WhatsApp etc.) und 81 % nutzen mindestens einmal am Tag Soziale Netzwerke (z. B. Facebook, Youtube etc.).⁶⁴ Durch die intensive Nutzung digitaler Medien im Jugendalter verschieben sich auch viele Themen junger Menschen, zum Beispiel der Ausdruck und Umgang mit der eigenen Sexualität, in den digitalen Raum. In diesem Zusammenhang wird häufig der Begriff ‚Sexting‘ verwendet.

Sexting beschreibt das Senden und Empfangen selbstproduzierter freizügiger Fotos über das Internet oder das Versenden und Empfangen von Textnachrichten mit explizit sexuellem Inhalt (sogenannte ‚Sexts‘). Sexting ist ein weit verbreitetes Phänomen unter Jugendlichen. Laut einer Umfrage unter Jugendlichen in Deutschland (zwischen 14 und 17 Jahren) haben ca. 28 % schon mindestens einmal ein freizügiges Foto versendet. 55 % der Jugendlichen haben schon einmal ein solches Foto erhalten und 23 % davon haben schon mindestens einmal ein solches Foto weitergeleitet.⁶⁵

Sexting ist eine neue Form der Erprobung und des Auslebens der eigenen Sexualität im Jugendalter und grundsätzlich erst einmal ein unbedenklicher Aspekt von sexuellen Kontakten unter Jugendlichen. Geschieht Sexting allerdings unfreiwillig oder nicht einvernehmlich oder werden freizügige Bilder online gestellt und gegen den Willen von Betroffenen verbreitet oder Betroffene gar mit ‚Nacktbildern‘ erpresst, handelt es sich um eine Form sexualisierter Gewalt und es besteht Handlungsbedarf. In diesem Fall kann Sexting eine Reihe negativer Konsequenzen nach sich ziehen, wie zum Beispiel Mobbing, oder negative Auswirkungen auf die schulische oder berufliche Laufbahn von Jugendlichen haben.⁶⁶

Je nach Art der ‚Sexts‘ kann der Besitz und die Verbreitung strafbar sein. In dem Fall, dass Kinder oder Jugendliche ‚Sexts‘ unfreiwillig und/oder gegen den Willen von Betroffenen zugeschickt bekommen, sollten diese gelöscht und in keinem Fall weiterverbreitet werden. Unter Umständen kann es hier auch notwendig sein, rechtliche Schritte einzuleiten. Weitere Informationen und Hilfestellungen zum Umgang mit einer solchen Situation finden sich unter: www.klicksafe.de

Ein weiterer Begriff, der in dem Zusammenhang von sexualisierter Gewalt und digitalen Medien häufig auftaucht, ist **Cyber-Grooming**. Der Begriff ‚Grooming‘ bezeichnet im Allgemeinen eine Strategie von Täter*innen und meint die Anbahnung sexualisierter Gewalt durch die Kontaktaufnahme und das Erschleichen des Vertrauens junger Menschen. In dem Kontext von sexualisierter Gewalt und digitalen Medien meint Cyber-Grooming die Kontaktaufnahme zu Kindern und Jugendlichen über das Internet.

⁶⁰ vgl. Universität Regensburg (2015). MIKADO-Studie.

⁶¹ vgl. Enders (2015). Sexueller Missbrauch in Institutionen – Umgang mit Missbrauchsfällen und institutionelle Traumabewältigung.

⁶² vgl. Goldbeck (2015). Hinweiszeichen und Auffälligkeiten bei sexuellem Kindesmissbrauch.

⁶³ vgl. Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (o. D.) Was ist sexueller Missbrauch?

⁶⁴ vgl. Albert et al. (2019). Jugend 2019 – 18. Shell Jugendstudie.

⁶⁵ vgl. Vogelsang (2017). Sexuelle Viktimisierung, Pornografie und Sexting im Jugendalter.

⁶⁶ vgl. Döring (2012). Erotischer Fotoaustausch unter Jugendlichen: Verbreitung, Funktionen und Folgen des Sexting.

Laut den Ergebnissen der MIKADO-Studie hatten 19 % der Erwachsenen mit sexuellen Onlinekontakten einen Kontakt zu Jugendlichen und 5 % einen Kontakt zu Kindern. Bei der Anbahnung von Kontakten gab 1/3 der Täter*innen an, die eigene Identität durch die Verwendung eines anderen Namens oder falscher Altersangabe zu verschleiern.⁶⁷ Tatsächlich ist Kindern und Jugendlichen häufig nicht bewusst, dass sie Kontakt zu einer erwachsenen Person haben. Weitere Informationen und Hilfestellungen zur Verhinderung und dem Umgang mit Cyber-Grooming finden sich auf: www.klicksafe.de



i Digitale Medien sind aus dem Leben vieler junger Menschen nicht mehr wegzudenken und können neue Formen des Ausdrucks der Sexualität von Jugendlichen (z.B. Sexting), aber auch Risiken für sexualisierte Gewalt mit sich bringen. Aus diesen Gründen sollten bei der Entwicklung eines Schutzkonzeptes für Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit auch immer die verschiedenen Formen sexualisierter Gewalt in digitalen Medien mitgedacht und in den verschiedenen Bausteinen berücksichtigt werden.

Körperliche Gewalt

Körperliche Gewalt kann viele verschiedene Erscheinungsformen haben. Hierzu zählen Schläge oder Prügel mit der Hand oder mit Gegenständen wie Stöcken oder Gürteln ebenso wie das Werfen mit Gegenständen. Darüber hinaus gilt auch das Würgen, Schütteln oder Stoßen sowie das Zufügen von Schnittverletzungen, Verbrennungen oder Beißwunden als körperliche Gewalt. Noch heute wird in einigen Familien körperliche Gewalt als ‚Erziehungsmaßnahme‘ eingesetzt, in anderen passiert sie als impulsive Reaktion auf Stress. Das Ausüben von körperlicher Gewalt kann aber auch in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit auftreten. Zum Beispiel können Gleichaltrige versuchen körperliche Gewalt einzusetzen, um Kontrolle (zurück-)zugewinnen.⁶⁸

Hinweise auf körperliche Gewalt

- Ein Jugendlicher kommt mit einem ‚blauen Auge‘ in die Freizeiteinrichtung und weicht Fragen dazu aus.
- Eine pädagogische Fachkraft berichtet einer Kollegin davon, dass eine ehrenamtlich tätige Person eine Jugendliche geohrfeigt haben soll.
- Eine Jugendliche wirft in der Einrichtung mit Gegenständen nach einer anderen Jugendlichen mit der Absicht, diese zu verletzen.

Seelische Gewalt

Seelische Gewalt wird definiert als „wiederholte Verhaltensmuster der Betreuungsperson oder Muster extremer Vorfälle, die Kindern zu verstehen geben, sie seien wertlos, voller Fehler, ungeliebt, ungewollt, sehr in Gefahr oder nur dazu nütze, die Bedürfnisse eines anderen Menschen zu erfüllen“⁶⁹. Sie kann durch aktive (z.B. anschreien, beleidigen, demütigen) oder passive Formen (z.B. ignorieren, ausgrenzen) erlebt werden. Auch Überbehütung ist eine Form seelischer Gewalt.⁷⁰ In Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit kann seelische Gewalt entweder durch Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige oder von Kindern und Jugendlichen selbst gegenüber anderen (hier auch als ‚Mobbing‘ bezeichnet) verübt werden. Wichtig ist hierbei, dass die oben benannte Definition auf einen ausgeprägten, sehr schädigenden Grad der seelischen Gewalt hinweist. Für den pädagogischen Alltag sind auch weniger eindeutige Erscheinungsformen zu beachten, die auf geringe Sensibilität oder unbewusstes Handeln einer Fachkraft hinweisen, aber für eine*n Jugendliche*n belastend sein können.

Hinweise auf seelische Gewalt

- Die Mitarbeitenden in der Einrichtung beobachten wiederholt, wie ein junger Mann mit seiner Freundin umgeht. Er beleidigt sie ständig und tätigt vor der Gruppe Äußerungen wie „Du wirst das nie schaffen.“, „Aus dir wird nie etwas werden, so blöd, wie du bist.“
- Ein Mitarbeiter im Jugendzentrum macht sich wiederholt über einen Jugendlichen lustig und äußert sich vor der Gruppe herabsetzend (z. B. „Dazu bist du wohl zu blöd!“, „Dir kann man auch nichts zutrauen!“).
- Ein Mädchen berichtet einem Mitarbeiter, wie sie mitbekommen hat, dass ihre Freundin von einem anderen Mädchen in der Einrichtung mit Gewalt und Demütigung bedroht wurde, wenn sie erneut in die Einrichtung kommen würde.

Vernachlässigung

Vernachlässigung beschreibt die wiederholte und andauernde Nicht-Erfüllung von Grundbedürfnissen durch Sorgeberechtigte, die die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen erheblich beeinträchtigt.⁷¹ Es wird zwischen körperlicher, erzieherischer und emotionaler Vernachlässigung unterschieden. Unzureichende Versorgung mit Nahrung oder Flüssigkeit, ungeeigneter Wohnraum oder eine mangelnde medizinische Versorgung zählen u. a. zur körperlichen Vernachlässigung. Unter erzieherischer Vernachlässigung wird z.B. die fehlende Fürsorge der Eltern hinsichtlich eines regelmäßigen Schulbesuchs oder die fehlende Beachtung besonderer Erziehungs- oder Fördermaßnahmen verstanden. Mangelnde Zuwendung ist ein Beispiel für emotionale Vernachlässigung. Auch das kontinuierliche Sich-Selbst-Überlassensein von Jugendlichen ist ein Phänomen der Vernachlässigung.⁷²

Hinweise auf Vernachlässigung

- Eine Kollegin hat mehrfach beobachtet, dass ein junges Mädchen, das an Diabetes leidet, die notwendigen Medikamente, die es für den Tag braucht, nicht dabei hat. Auf Nachfrage berichtet das Mädchen, dass es vergessen habe, das Insulin einzupacken.
- Eine 14-Jährige berichtet in der Einrichtung, dass ihre Mutter sich ausschließlich bei ihrem neuen Freund aufhalte. Sie habe ihr zwar 100 € gegeben, das Geld sei aber mittlerweile verbraucht. Auf Anrufe ihrer Tochter reagiert die Mutter nicht.

⁶⁹ vgl. Kindler (2006). Was ist unter psychischer Misshandlung zu verstehen?

⁷⁰ vgl. Biesel & Urban-Stahl (2018). Lehrbuch Kinderschutz, S. 97 f.

⁷¹ Weitere Informationen zum Thema Vernachlässigung gibt es z. B. in dieser Broschüre: Institut für soziale Arbeit e.V.; Deutscher Kinderschutzbund NRW e.V.; Bildungsakademie BIS (Hrsg.) (2020): Kindesvernachlässigung - erkennen, beurteilen, handeln. https://isa-muenster.de/fileadmin/images/ISA_Muenster/Dokumente/ISA_Kindesvernachl_Web.pdf

⁷² vgl. Biesel & Urban-Stahl (2018). Lehrbuch Kinderschutz, S. 104 f.

⁶⁷ vgl. Universität Regensburg (2015). MIKADO-Studie.

⁶⁸ vgl. Biesel & Urban-Stahl (2018). Lehrbuch Kinderschutz, S. 96.

Erwachsenenkonflikte im Rahmen von Trennung/ Scheidung

Wiederkehrende und intensive Konflikte zwischen Eltern (teilen) bei Trennung und Scheidung (auch bezeichnet als ‚Hochstrittigkeit‘ oder ‚Hochkonflikthaftigkeit‘) können dazu führen, dass Kinder oder Jugendliche instrumentalisiert werden oder in belastende Loyalitätskonflikte geraten. Sie werden also entweder als ‚Streitobjekte‘ in Konflikte einbezogen oder geraten ganz aus dem Blick und werden sich selbst überlassen.⁷³ All diese Dynamiken führen zu Belastungen oder gar zu Gefährdungssituationen bei den jungen Menschen. Für die Einschätzung, inwieweit eine Gefährdung für einen jungen Menschen entsteht, sind nicht nur das elterliche Konfliktverhalten, sondern insbesondere die konkreten Auswirkungen und Folgen für die Entwicklung des Kindes zu eruieren.⁷⁴ Diese Konflikte können auch als ‚Zuordnungskonflikte‘ zwischen Eltern bzw. Elternteil und Pflegeeltern oder Verwandten (Großeltern etc.) auftreten.

Hinweise auf Erwachsenenkonflikte

- Ein Mädchen erzählt davon, dass die getrennten Eltern sich so sehr streiten, dass wiederholt das Jugendamt bei ihnen anruft und sie Angst hat, vor Gericht gegen ihren Vater aussagen zu müssen.

Partnerschaftsgewalt („Häusliche Gewalt“)

„Partnerschaftsgewalt bezeichnet alle Formen körperlicher, sexueller und psychischer Gewalt zwischen Erwachsenen, die sich durch eine Partnerschaft miteinander verbunden fühlen oder gefühlt haben.“⁷⁵ Das Erleben dieser Beziehungsgewalt ist für Kinder und Jugendliche sehr belastend und kann einen dauerhaft schädigenden Einfluss auf deren Wohlergehen und Entwicklung haben. Der Loyalitätskonflikt und die Gefühle von Hilflosigkeit belasten die psychische Entwicklung. Häufig erleben sie auch Gewalt am eigenen Körper.

Hinweise auf Partnerschaftsgewalt

- Ein Jugendlicher fängt im Jugendzentrum wiederholt Streit mit Gleichaltrigen an und wirkt auffällig aggressiv. Im Gespräch mit einer pädagogischen Fachkraft äußert er, dass der neue Freund der Mutter „laut und aggressiv“ sei und ständig „Stress mache“.



⁷³ vgl. Schone (2012). Kindeswohlgefährdung – Was ist das?

⁷⁴ vgl. Dettenborn (2013). Hochkonflikthaftigkeit bei Trennung und Scheidung – Teil 2.

⁷⁵ vgl. Kindler (2006). Welcher Zusammenhang besteht zwischen Partnerschaftsgewalt und der Entwicklung von Kindern?

Autonomiekonflikte

„Der Autonomiekonflikt bezeichnet die Nichtbewältigung von Ablösekonflikten zwischen Eltern und ihren heranwachsenden Kindern. Diese krisenhafte Auseinandersetzung entsteht durch unterschiedliche Normvorstellungen beider Seiten.“⁷⁶ Im Jugendalter sind Entwicklungsaufgaben zu erfüllen, zu denen auch die Abgrenzungsprozesse von den Eltern sowie eigenständige Entscheidungen zur Lebensführung, Partnerwahl und Berufswahl gehören. Wenn die Eltern bzw. Sorgeberechtigten hier massiv aufgrund anderer Vorstellungen, Werte und Normen mit Zwang, Drohungen oder Gewalt entgegenwirken, wird die Autonomie der*des Jugendlichen erheblich eingeschränkt.

Hinweise auf Autonomiekonflikte

- Ein 16-jähriger Junge erzählt in der Jugendkunstschule einer Honorarkraft, dass er gerne in einen künstlerischen Beruf gehen würde, die Eltern ihn jedoch sehr unter Druck setzen, dass er eine kaufmännische Ausbildung macht. Er sei deswegen sehr traurig, streite häufig mit seinen Eltern und wünsche sich Hilfe.
- Eine jugendliche Besucherin eines Jugendzentrums berichtet einer Mitarbeiterin davon, dass ihre Eltern gegen ihren Willen eine Heirat planen.

Gefährdung als Transaktion

Gefährdung als Transaktion entsteht dann, wenn Sorgeberechtigte oder Eltern auf riskante, problematische oder grenzüberschreitende Verhaltensweisen von Jugendlichen weder schützend noch korrigierend oder deutlich ungeeignet reagieren und das Verhalten mit großer Wahrscheinlichkeit zu einer erheblichen Beeinträchtigung der weiteren Entwicklung führen wird. Zu diesen Verhaltensweisen gehören insbesondere

- Suchtverhalten, -erkrankung,
- psychische Probleme/Erkrankungen,
- tief eingeübtes antisoziales und aggressives Verhalten,
- Delinquenz,
- sexuell übergriffiges Verhalten,
- Schulabsentismus.

Die diagnostische Herausforderung beim Schutzauftrag für Jugendliche liegt in der Abgrenzung eines jugendtypischen (und ggf. gefährlichen) Verhaltens der*des Jugendlichen, das mitunter einen Hilfe- oder Unterstützungsbedarf anzeigt, von tatsächlichen Gefährdungen des jugendlichen Wohlergehens mit sozialpädagogischem bzw. therapeutischem Interventionsbedarf. Hierbei sind auch individuelle Schutz- und Risikofaktoren zu berücksichtigen, sodass es immer eine Einzelfallentscheidung sein muss.

Hinweise auf Gefährdung durch Transaktion

- In der Einrichtung wird bekannt, dass eine 15-jährige Jugendliche seit einigen Monaten regelmäßig verschiedene Drogen konsumiert und bereits eine Abhängigkeit entwickelt hat. Vor Kurzem ist sie von ihren Eltern rausgeworfen worden und übernachtet nun bei verschiedenen Freunden oder Bekannten.
- Ein 16-jähriger Jugendlicher ist bereits in der Einrichtung durch seine verbale Aggressivität aufgefallen. Von anderen Besuchern wird nun in der Einrichtung erzählt, dass er bereits mehrere Anzeigen wegen Körperverletzung bekommen hat. Vor einigen Tagen konnte eine körperliche Auseinandersetzung mit einem anderen Jugendlichen gerade noch verhindert werden. Von seinen Eltern ist nichts bekannt.

⁷⁶ vgl. Schone (2012). Kindeswohlgefährdung – Was ist das?



7. Materialien

Beispiel: Risikoanalyse⁷⁷

1. Was gibt es in unserer Einrichtung? Angebote, Räumlichkeiten und Zielgruppen

Mit welchen Kinder- und Jugendgruppen arbeiten wir? Welche Angebote gibt es in unserer Einrichtung? (z.B. Hausaufgabenhilfe, Jugendgruppen, Projektarbeit, Jugendfreizeiten ...)

Gibt es Personen mit besonderem Schutzbedarf? (z.B. Kinder/Jugendliche mit Behinderungen, Kinder/Jugendliche mit Fluchterfahrungen ...)

⁷⁷ In enger Anlehnung an die Broschüre „Acht geben – Wegweiser zum Schutzkonzept“ des evangelischen Jugendwerkes Sieg, Rhein, Bonn.

Welche Räumlichkeiten nutzen wir?

2. Risikobewertung – Was können Gefährdungsmomente sein?

Beantworten Sie jeweils folgende Fragen:

- Wie hoch und wahrscheinlich ist das Risiko?
- Was können zukünftige Maßnahmen zur Abwendung sein?
- Wer ist dafür verantwortlich?
- Bis wann muss das behoben sein?

Beispiel: Gibt es Fortbildungen für nebenamtliche Mitarbeitende zum Thema ‚Schutz vor sexualisierter Gewalt‘? Antwort „Nein“

Mögliche Folgen:

- Mitarbeitende sind nicht sensibilisiert für das Thema und erkennen Grenzüberschreitungen und/oder Übergriffe nicht.
- Mitarbeitende sind überfordert, wenn sie darauf angesprochen werden.
- Mitarbeitende wissen z. B. nicht, an wen sie sich wenden können.

Zünftige Maßnahmen zur Abwendung:

- Schulungsangebote organisieren

Wer ist dafür verantwortlich?

- Eine konkrete Person benennen

Bis wann muss das behoben sein?

- Zeitraum festlegen

Räumliche Gegebenheiten / Innenräume

	JA	TEILWEISE	NEIN
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche (auch Keller und Dachböden)?			
Gibt es Räumlichkeiten, in die sich die Besucher*innen bewusst zurückziehen können?			
Werden die oben genannten Räume zwischendurch ‚kontrolliert‘?			
Können alle Mitarbeitenden die Räume nutzen?			
Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt zu den Räumlichkeiten haben und sich dort unbeaufsichtigt aufhalten (externe Hausmeister*innen, Handwerker*innen)?			
Werden Besucher*innen, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen?			

Erläuterungen zu TEILWEISE:

Räumliche Gegebenheiten / Außenräume

	JA	TEILWEISE	NEIN
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche auf dem Grundstück?			
Ist das Grundstück von außen einsehbar?			
Ist das Grundstück unproblematisch zu betreten?			
Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt zu den Räumlichkeiten haben und sich dort unbeaufsichtigt aufhalten (externe Hausmeister*innen, Handwerker*innen)?			
Werden Besucher*innen, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen?			

Erläuterungen zu TEILWEISE

Personalverantwortung / Struktur der Einrichtung

	JA	TEILWEISE	NEIN
Gibt es bereits ein Leitbild zum Schutz vor (sexualisierter) Gewalt?			
Wird das Thema ‚Prävention‘ in Bewerbungsgesprächen aufgegriffen?			
Sind in Arbeitsverträgen Zusatzvereinbarungen zum Schutz vor (sexualisierter) Gewalt aufgenommen?			
Gibt es Erstgespräche mit interessierten potenziellen Ehrenamtlichen?			
Wird bei diesen Erstgesprächen das Thema ‚Schutz vor (sexualisierter) Gewalt‘ aufgenommen?			
Gibt es Selbstverpflichtungserklärungen für ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende?			
Werden erweiterte Führungszeugnisse regelmäßig von ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden neu eingefordert?			
Gibt es Fortbildungen für Leitungspersonen (Mitarbeitende mit Personalverantwortung) zum Thema ‚Schutz vor (sexualisierter) Gewalt‘?			
Gibt es Fortbildungen für neben- und hauptberuflich Mitarbeitende zum Thema ‚Schutz vor (sexualisierter) Gewalt‘?			
Gibt es Fortbildungen für ehrenamtlich Mitarbeitende zum Thema ‚Schutz vor (sexualisierter) Gewalt‘?			
Steht in den Institutionen/in allen Bereichen entsprechendes Informationsmaterial und Fachliteratur zur Verfügung?			
Sind Zuständigkeiten und informelle Strukturen verlässlich und klar geregelt?			
Gibt es Regeln für den angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz?			

	JA	TEILWEISE	NEIN
Sind allen Mitarbeitenden die Regeln bekannt?			
Entstehen in der Arbeit besondere Vertrauensverhältnisse?			
Übernimmt die Leitung ihre Verantwortung? Interveniert sie, wenn sie über Fehlverhalten informiert wird?			
Hat der Schutz der Kinder und Jugendlichen Priorität vor der Fürsorge gegenüber Mitarbeitenden?			
Gibt es Regelungen zu Themen wie z. B. Privatkontakte, Geschenke u. Ä.?			
Gibt es ein verbindliches und verlässliches Beschwerdemanagement?			
Gibt es Social-Media-Guidelines?			
Gibt es eine offene Kommunikations- und Feedback-Kultur?			
Werden neue Mitarbeitende bevorzugt aus den ‚eigenen Reihen‘ eingestellt?			
Gibt es eine Regelung zum Umgang mit Gerüchten?			

Erläuterungen zu TEILWEISE:

Konzepte

	JA	TEILWEISE	NEIN
Hat die Einrichtung ein klares pädagogisches Konzept für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen?			
Gibt es konkrete Handlungsanweisungen für Mitarbeitende, was im pädagogischen Umgang erlaubt ist und was nicht?			
Gibt es Körperkontakt und Berührungen?			
Dürfen Kinder mit nach Hause genommen werden?			
Gibt es Bevorzugungen oder Benachteiligungen von einzelnen Kindern oder Jugendlichen durch Mitarbeitende?			
Gibt es eine Regelung zum Umgang mit Geheimnissen?			
Wird sexualisierte Sprache toleriert?			
Wird jede Art von Kleidung toleriert?			
Ist die Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen und der Mitarbeiter*innen definiert?			
Dürfen Räume abgeschlossen werden, wenn Personen sich darin befinden?			
Gibt es ein sexualpädagogisches Konzept?			

Erläuterungen zu TEILWEISE:

Bestehende Informationen, Partizipation und Präventionsangebote

	JA	TEILWEISE	NEIN
Werden Kinder, Jugendliche, Sorgeberechtigte über Maßnahmen des Schutzes junger Menschen informiert?			
Sind an der Erstellung und Weiterführung des Schutzkonzeptes oben genannte Gruppen beteiligt?			
Ist eine Beschwerdemöglichkeit für alle relevanten Beteiligten vorhanden?			
Haben alle beteiligten Personen (Mitarbeitende, Kinder, Jugendliche) Zugang zu den nötigen Informationen (Regelwerk, Beschwerdemöglichkeiten etc.)?			
Sind die Informationen für alle verständlich (Übersetzungen, leichte Sprache, geschlechtssensibel etc.)?			
Gibt es einen Handlungsplan (Interventionsplan, Handlungskette), in dem für einen Verdachtsfall die Aufgaben und das Handeln konkret geklärt sind?			
Gibt es vertraute, unabhängige, interne bzw. externe Ansprechpersonen, die im altersgerechten Umgang geübt sind?			

Erläuterungen zu TEILWEISE:

Beispiel: Netzwerkübersicht

In dieser Netzwerkübersicht kann festgehalten werden, wer Ansprechpersonen in einem Beratungsfall sind bzw. an welche Institutionen ggf. verwiesen werden kann und wer weitere wichtige Kooperationspartner*innen sind.

Institution	Ansprechperson	Telefon	Mail	Website
Jugendamt				
Fachberatungsstelle für sexualisierte Gewalt				
Kinderschutzambulanz				
Hilfetelefon Sexueller Missbrauch				
Kinder- und Jugendbüro				
Erziehungsberatungsstelle				
andere Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit				
...				

Beispiel: Grenzsensible Situationen reflektieren („Verhaltensampel“)⁷⁸

Die Verhaltensampel ist eine Methode, um gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen zu erarbeiten, welche grenzsensiblen Situationen es in den Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit geben kann. Dies kann Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen, aber auch jungen Menschen selbst dabei helfen, die eigenen Grenzen zu reflektieren und zu überlegen, wie ein grenzwahrender Umgang aussehen kann. Darüber hinaus gibt diese Methode Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit, sich aktiv einzubringen.

Neben der Reflexion grenzsensibler Situationen kann die Verhaltensampel zum Beispiel auch genutzt werden, um zusammen mit Kindern und Jugendlichen zu erarbeiten, wie pädagogisch richtiges Verhalten in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit aussieht, welches Verhalten pädagogisch kritisch und welches Verhalten im pädagogischen Alltag absolut nicht in Ordnung ist.

Vorbereitung: Karten oder Zettel mit vorgefertigten (potenziell grenzsensiblen) Situationen.

Ablauf: In Kleingruppen können die Situationsbeschreibungen drei verschiedenen Kategorien zugeordnet werden.

- Grün = völlig in Ordnung
- Gelb = kommt drauf an
- Rot = das geht gar nicht

Anschließend können die Ergebnisse in der Kleingruppe verglichen und ausgewertet werden. Am spannendsten ist die Konzentration auf unterschiedliche Eingruppierungen und auf den gelben Bereich unter der Fragestellung, worauf es denn ankommt. Wann wäre die Situation völlig in Ordnung und wann ginge sie gar nicht? Auf diese Weise können auch wichtige Aspekte für die Entwicklung eines Verhaltenskodex in den folgenden Themenbereichen herausgearbeitet werden:

- Nähe und Distanz
- Sprache und Wortwahl
- Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
- Geschenke und Vergünstigungen
- Veranstaltungen mit Übernachtung
- ...

⁷⁸ vgl. Erzbistum Berlin (2017). Arbeitshilfe Institutionelles Schutzkonzept und Evang. Diakonieverbund Schweicheln (o. D.). Verhaltensampel.

Beispiel: Prüfschema für die Einsichtnahme ins erweiterte Führungszeugnis⁷⁹

Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis für neben-/ehrenamtlich tätige Personen

Tätigkeit			
Kinder/Jugendliche werden beaufsichtigt, betreut, erzogen, ausgebildet oder vergleichbarer Kontakt	ja	<input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Zusätzlich bei Trägern der freien Jugendhilfe			
Wahrnehmung von Leistungen oder anderen Aufgaben der Jugendlichen gemäß § 2 Abs. 2 oder 3 SGB VIII	ja	<input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Finanzierung der Aufgabe durch die Jugendhilfe oder durch sonstige kommunale öffentliche Mittel	ja	<input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Gefährdungspotenzial bezüglich ...	gering	mittel	hoch
■ Art			
Vertrauensverhältnis			
Hierarchie-/Machtverhältnis			
Altersdifferenz			
Risikofaktoren des Kindes/Verletzlichkeit			
■ Intensität			
Abwesenheitszeiten weiterer betreuender Personen			
Abwesenheitszeiten weiterer betreuender Kinder/Jugendlicher			
Bei Gruppen: Häufigkeit von Mitgliederwechsel			
Geschlossenheit (fehlende Einsehbarkeit) der Räumlichkeiten			
Grad an Intimität des Kontaktes/Wirken in die Privatsphäre			
■ Dauer			
Zeitlicher Umfang			
Regelmäßigkeit			
Abschließende Einschätzung			
Einsichtnahme in Führungszeugnis ist notwendig		ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Begründung			

⁷⁹ Aus: Der Paritätische – Paritätisches Jugendwerk NRW (2019). Baustein eines Gesamtkonzepts: das erweiterte Führungszeugnis in der offenen Kinder- und Jugendarbeit und in der Arbeit des Kinderschutzbundes – eine Arbeitshilfe, Seite 21.

Beispiel: Aspekte eines Verhaltenskodex bzw. einer Selbstverpflichtungserklärung⁸⁰

Gestaltung von Nähe und Distanz

In der Arbeit mit jungen Menschen ist es notwendig, ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Bei der Beziehungsgestaltung ist darauf zu achten, dass keine emotionalen oder körperlichen Abhängigkeiten entstehen. Die Beziehungsgestaltung sollte stimmig und dem jeweiligen Auftrag angepasst sein.

Formulierungsvorschläge:

- Der Umgang mit Kindern und Jugendlichen wird so gestaltet, dass individuelle Grenzen nicht überschritten werden.
- Die individuellen Grenzempfindungen junger Menschen werden ernst genommen und nicht herabgewertet.
- Einzelne Kinder oder Jugendliche werden nicht bevorzugt oder benachteiligt. Alle jungen Menschen werden gleichbehandelt.

Sprache und Wortwahl

Sprache ist allgegenwärtig und bestimmt den pädagogischen Alltag und wertschätzenden Umgang in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit. Die Kommunikation innerhalb der Organisation sollte daher immer an die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst werden und einen respektvollen Umgang miteinander fördern.

Formulierungsvorschläge:

- Sprache und Wortwahl sind von Wertschätzung geprägt.
- Das Sprachniveau wird an die jeweilige Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst (z. B. durch leichte Sprache).
- Sexualisierte Sprache (z. B. sexuell getönte Kosenamen), abfällige Bemerkungen oder Beleidigungen werden nicht toleriert.

Umgang mit und Nutzung von sozialen Medien und Netzwerken

Digitale Medien und Netzwerke sind längst im Alltag angekommen und werden wie selbstverständlich von jungen Menschen genutzt. Ein umsichtiger Umgang ist hier von entscheidender Bedeutung. Die Auswahl von Videos, Fotos oder Spielen sowie der generelle Einsatz von digitalen Medien sollte hinreichend reflektiert werden.

⁸⁰ vgl. Erzbistum Berlin (2017). Arbeitshilfe institutionelles Schutzkonzept.

Formulierungsvorschläge:

- Bei allen Veröffentlichungen (z. B. Foto-, Video- oder Tonmaterial) ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten. Vor der Veröffentlichung ist die Zustimmung des jungen Menschen oder der Erziehungsberechtigten einzuholen.
- Es werden keine privaten Telefonnummern, E-Mail-Adressen oder Wohnadressen weitergegeben.

Umgang mit Geschenken

Der Umgang mit Geschenken sollte transparent im Team besprochen und reflektiert werden. Finanzielle Zuwendungen oder Belohnungen an einzelne Personen sollten weder von jungen Menschen noch von Erwachsenen oder haupt- und ehrenamtlich Tätigen gemacht werden. Die Annahme von persönlichen Geschenken zu besonderen Anlässen (z. B. Geburtstag) sollte reflektiert und der Umgang damit für alle transparent und nachvollziehbar gestaltet sein.

Formulierungsvorschläge:

- Geschenke dürfen von erwachsenen Personen in der Einrichtung nicht genutzt werden, um den Beziehungsaufbau zu einem jungen Menschen zu unterstützen.
- Unangemessene Geschenke, die ohne einen ersichtlichen Grund überreicht werden, sind von Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen abzulehnen.

Verhalten auf Freizeiten und Ausflügen

Eine besondere Herausforderung bei (Ferien-)Freizeiten ist z. B. die Regelung der Übernachtungssituation. Hier bedarf es grundsätzlicher Regeln, die bei allen Angeboten gelten. Dennoch können durch spezielle Raumkapazitäten Abweichungen von diesen Regelungen vorgenommen werden (z. B. das Übernachten in Turnhallen). Diese sollten aber im Vorfeld durch ein standardisiertes Verfahren (z. B. die Zustimmung der Einrichtungsleitung sowie Einholung der Einverständniserklärung der Eltern) geprüft werden.

Formulierungsvorschläge:

- Bei geschlechtsgemischten Ausflügen mit Übernachtungen ist ein gemischtgeschlechtliches Team dabei.
- Mädchen und Jungen übernachten in getrennten Zimmern oder Zelten.
- Junge Menschen übernachten nicht in den Privatwohnungen von Mitarbeitenden.

Beispiel: Verhaltenskodex⁸¹

1. Unsere Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen und innerhalb der Teams ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten Persönlichkeit und Würde der Mädchen und Jungen.
2. Wir verpflichten uns, klare Positionen auszuarbeiten und konkrete Schritte zu entwickeln und umzusetzen, um Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und Missbrauch in der Kinder- und Jugendarbeit zu verhindern.
3. Wir wollen die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt schützen.
4. Wir beziehen gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges verbales oder non-verbales Verhalten aktiv Stellung. Abwertendes Verhalten wird von uns benannt und nicht toleriert.
5. Wir gestalten die Beziehungen zu den Kindern und Jugendlichen transparent in positiver Zuwendung und gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen der Kinder und Jugendlichen werden von uns unbedingt respektiert. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre von Kindern und Jugendlichen.
6. Wir bemühen uns, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen, und besprechen diese Situationen offen. Im Konfliktfall ziehen wir (professionelle) fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informieren die Verantwortlichen auf Leitungsebene. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
7. In unserer Rolle als Mitarbeiter*innen der Kinder- und Jugendarbeit haben wir eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung. Wir sind uns bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen entsprechende disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.
8. Die Regeln des Verhaltenskodex gelten auch zwischen allen ehrenamtlich tätigen, hauptberuflich und hauptamtlich Beschäftigten in der Kinder- und Jugendarbeit.

⁸¹ In enger Anlehnung an Bayrischer Jugendring (2006). Verhaltenskodex zur Prävention sexueller Gewalt.

Beispiel: Selbstverpflichtungserklärung⁸²

Hiermit verpflichte ich _____ (Name) mich zu einem grenzachtenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

1. Ich achte die Würde meiner Mitmenschen.
Mein Engagement in der Einrichtung _____
(Name der Einrichtung) ist von Wertschätzung und Grenzachtung geprägt.
2. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen von anderen respektiere ich. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre von jungen Menschen. Ich beachte dies auch im Umgang mit Medien, insbesondere bei der Nutzung von Internet und mobilen Geräten.
3. Ich beziehe aktiv Stellung gegen grenzverletzendes, abwertendes, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten. Egal ob dieses Verhalten durch Worte, Taten, Bilder oder Videos erfolgt.
4. Ich bin mir meiner Vorbildfunktion und meiner besonderen Vertrauensstellung gegenüber den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bewusst. Mein Leitungshandeln ist nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus und missbrauche nicht das Vertrauen der Kinder und Jugendlichen.
5. Ich bin mir bewusst, dass jede grenzüberschreitende oder sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat. Ich achte das Recht auf körperliche und sexuelle Selbstbestimmung der mir anvertrauten jungen Menschen.
6. Ich fühle mich dem Schutz der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen verpflichtet. Wenn sich mir Kinder oder Jugendliche anvertrauen, höre ich zu und nehme sie ernst. Bei Übergriffen oder Formen seelischer, körperlicher oder sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche behandle ich die Dinge vertraulich, kenne meine Ansprechpersonen und bespreche mit diesen das weitere Vorgehen.
7. Ich achte bei der Auswahl von Spielen, Methoden und Aktionen darauf, dass jungen Menschen keine Angst gemacht wird und ihre persönlichen Grenzen nicht verletzt werden.
8. _____

Mit dieser Verpflichtungserklärung engagiere ich mich für einen sicheren und verlässlichen Rahmen im Umgang miteinander. Ziel ist der Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vor seelischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt.

Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich zusammen mit allen Verantwortlichen in der Kinder- und Jugendarbeit in der Einrichtung _____
(Name der Einrichtung), das Vertrauen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und die eigene Machtposition nicht zum Schaden von jungen Menschen auszunutzen.

Ort, Datum Unterschrift

⁸² In enger Anlehnung an Bistum Trier (2015). Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit.

Beispiel: Interventionsplan bei einer (vermuteten) Gefährdung eines jungen Menschen durch Mitarbeitende innerhalb der eigenen Organisation

Hinweise für ehren- und hauptamtlich Tätige in der Kinder- und Jugendarbeit⁸³

Wie verhalte ich mich, wenn ich die Vermutung habe, dass in den eigenen Reihen ein*e Täter*in ist?

- ● Handle nicht voreilig, bewahre Ruhe!
- ● Überlege, worauf sich deine Vermutung begründet.
- ● Beginne den Fall zu dokumentieren. Schreibe das Gehörte, das Gesehene oder Berichtete, deine Vermutungen und (geplanten) Schritte auf. Wichtig ist es, zwischen konkreten Hinweisen oder Beobachtungen sowie Vermutungen oder Hypothesen zu unterscheiden.
 - Wenn du ehrenamtlich engagiert bist, ziehe eine hauptamtliche Person deines Vertrauens hinzu oder wende dich an die Leitung deiner Einrichtung oder des Trägers. Wenn keine hauptamtliche Fachkraft zur Verfügung steht, kann auch der Vorstand einbezogen werden. Informiere dich über das weitere Vorgehen und übergib die Verantwortung. Jetzt solltest du dich zurückziehen, wenn die betroffene Person dich nicht mehr als Ansprechpartner*in braucht.
- ● Informiere auf keinen Fall eigenmächtig die verdächtige Person.
- ● Gib zum Schutz aller Beteiligten keine Informationen an die Öffentlichkeit.
- Hole dir Unterstützung bei einer unabhängigen Fachstelle und/oder informiere den Träger, besprecht die weitere Vorgehensweise.
- Danach solltest du dich aus dem weiteren Verfahren zurückziehen und deine Verantwortung übergeben.

● = Hauptamtlich ● = Ehrenamtlich

⁸³ In enger Anlehnung an Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung des Landes Rheinland-Pfalz (2014): Sexualisierte Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit. Eine Orientierungshilfe für pädagogisch Tätige. S. 13-15.

Beispiel: Interventionsplan bei (sexualisierter) Gewalt unter Gleichaltrigen innerhalb der eigenen Organisation

Hinweise für ehren- und hauptamtlich Tätige in der Kinder- und Jugendarbeit⁸⁴

Wie verhalte ich mich, wenn ich (sexualisierte) Gewalt unter Kindern und Jugendlichen beobachtet habe?

- ● Verhalten beenden.
- ● Mit dem betroffenen Kind bzw. der*dem Jugendlichen sprechen: Nachfragen, was geschehen ist, glauben, mitteilen, dass dies nicht in Ordnung war, versprechen, dass sich jetzt darum gekümmert wird.
- ● Mit dem übergriffigen Kind bzw. der*dem Jugendlichen sprechen: Konfrontieren mit Aussagen des anderen jungen Menschen, nicht diskutieren, mitteilen, dass man dieses Verhalten nicht duldet.
- ● Beginne den Fall zu dokumentieren. Schreibe das Gehörte, das Gesehene oder Berichtete und deine Vermutungen und (geplanten) Schritte auf. Wichtig ist es, zwischen konkreten Hinweisen oder Beobachtungen sowie Vermutungen oder Hypothesen zu unterscheiden.
 - Wenn du ehrenamtlich engagiert bist, ziehe eine hauptamtliche Person deines Vertrauens hinzu oder wende dich an die Leitung deiner Einrichtung oder des Trägers. Wenn keine hauptamtliche Fachkraft zur Verfügung steht, kann auch der Vorstand einbezogen werden. Informiere dich über das weitere Vorgehen und übergib die Verantwortung. Jetzt solltest du dich zurückziehen, wenn die betroffene Person dich nicht mehr als Ansprechpartner*in braucht.
- Mit den Eltern der Kinder/Jugendlichen sprechen. Ob ein Gespräch notwendig ist, muss im Einzelfall entschieden werden. Hier spielen unterschiedliche Aspekte eine Rolle wie z. B. das Alter der jungen Menschen, der Wunsch der Betroffenen oder die Schwere des Übergriffs. Falls die Information der Eltern abgelehnt wird oder auf Grund des Alters nicht möglich ist, sollte zusammen mit den Betroffenen versucht werden eine Lösung zu finden. Bei so einem Gespräch geht es darum, die bereits getroffenen Maßnahmen transparent zu machen, ggf. Kontakt zu unterstützenden Stellen zu vermitteln oder eine Ansprechperson in der Einrichtung zu benennen.
- Während des gesamten Prozesses kollegiale Beratung im Team nutzen und ggf. Gespräche auch mit zwei Personen führen.

● = Hauptamtlich ● = Ehrenamtlich

⁸⁴ In enger Anlehnung an Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung des Landes Rheinland-Pfalz (2014): Sexualisierte Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit. Eine Orientierungshilfe für pädagogisch Tätige. S. 16 f.

Beispiel: Interventionsplan bei einer (vermuteten) Gefährdung eines jungen Menschen im familiären/sozialen Kontext

Hinweise für ehren- und hauptamtlich Tätige in der Kinder- und Jugendarbeit⁸⁵

Wie verhalte ich mich, wenn ich einen Verdacht auf Gefährdung eines jungen Menschen innerhalb des familiären/sozialen Umfeldes habe?

- ● Handle nicht voreilig, bewahre Ruhe!
- ● Höre zu, schenke dem Gesagten Glauben und Sorge für eine Atmosphäre, in der Offenheit möglich ist.
- ● Versprich nichts, was du anschließend nicht halten kannst, z. B. mit niemandem darüber zu reden.
- ● Stimme dein Vorgehen mit der*dem Betroffenen ab und achte die Grenzen des jungen Menschen.
- ● Informiere auf keinen Fall die*den vermeintliche*n Täter*in. Sie haben evtl. die Möglichkeit, deinen Kontakt zum Opfer zu unterbinden.
- ● Beginne den Fall zu dokumentieren. Schreibe das Gehörte, das Gesehene oder Berichtete und deine Vermutungen und (geplanten) Schritte auf. Wichtig ist es, zwischen konkreten Hinweisen oder Beobachtungen sowie Vermutungen oder Hypothesen zu unterscheiden.
- ● Tausche dich kollegial aus und führe eine Ersteinschätzung durch.
 - Wenn du ehrenamtlich engagiert bist, ziehe eine hauptamtliche Person deines Vertrauens hinzu oder wende dich an die Leitung deiner Einrichtung bzw. deines Trägers. Wenn keine hauptamtliche Fachkraft zur Verfügung steht, kann auch der Vorstand einbezogen werden. Informiere dich über das weitere Vorgehen und übergib die Verantwortung. Jetzt solltest du dich zurückziehen, wenn die betroffene Person dich nicht mehr als Ansprechpartner*in braucht.
- Wenn du hauptamtlich tätig bist, informiere deine Leitung und hole dir Unterstützung bei einer Kinderschutzfachkraft oder einer unabhängigen Fachstelle.
- Kläre das weitere Verfahren mit den Fachkräften und der betroffenen Person.
- Je nachdem, wo nun die Verantwortlichkeiten liegen (z. B. beim Jugendamt), kannst du dich aus diesem Prozess zurückziehen. Als Ansprechperson für den jungen Menschen solltest du aber weiterhin da sein.

● = Hauptamtlich ● = Ehrenamtlich

⁸⁵ In enger Anlehnung an Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung des Landes Rheinland-Pfalz (2014). Sexualisierte Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit. Eine Orientierungshilfe für pädagogisch Tätige. S. 12.

Beispiel: 10 Empfehlungen zur Implementierung eines Beschwerdeverfahrens⁸⁶

Handreichung aus dem Forschungsprojekt ‚Bedingungen der Implementierung von Beschwerdeverfahren in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (BIBEK)‘ unter Leitung von Prof. Dr. Ulrike Urban-Stahl:

1. Notwendige Vorüberlegungen (Wer sind die Adressat*innen? Was ist eine berechtigte Beschwerde?)
2. Beachtung der strukturellen und konzeptionellen Voraussetzungen in der Einrichtung (Größe der Einrichtung, Angebotsstruktur, Besucher*innen der Einrichtung)
3. Die Sicherstellung der Zugänglichkeit von Beschwerden (Zugangswege, Sicherstellung von Anonymität, wenn das gewünscht ist)
4. Die Auseinandersetzung mit den Rechten von Kindern und Jugendlichen als Basis für deren Sicherung durch Beschwerdeverfahren (Junge Menschen über ihre Rechte informieren)
5. Die Notwendigkeit der Beteiligung von Mitarbeitenden sowie Kindern und Jugendlichen im Implementierungsprozess (Junge Menschen und Mitarbeitenden bei der Entwicklung miteinbeziehen)
6. Die Entwicklung vielfältiger Beschwerdewege für Kinder und Jugendliche (Wahl von Vertreter*innen, Beschwerdebriefkästen)
7. Vertrauen, Transparenz und Verlässlichkeit hinsichtlich der Beschwerdebearbeitung als Anforderung an die Verfahren und Ansprechpersonen (Wie sind die Verfahren? Was ist die Konsequenz einer Beschwerde?)
8. Die Implementierung von Beschwerdeverfahren braucht Zeit (fortlaufender Prozess, der nicht mit der Einführung abgeschlossen ist, sondern regelmäßig evaluiert werden muss).
9. Die Schlüsselrolle der Einrichtungsleitung (Entwicklungsprozesse sollten von der Leitung mitgetragen werden, Ressourcen müssen für Verantwortliche zur Verfügung gestellt werden)
10. Das Thema braucht eine*n Kümmerer*in (eine Person muss für den Prozess verantwortlich sein).

⁸⁶ vgl. Urban-Stahl & Jann (2014). Beschwerden erlaubt! 10 Empfehlungen zur Implementierung von Beschwerdeverfahren in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Beispiel: Dokumentationsbogen⁸⁷

Bitte beachten Sie, dass es unter Umständen in Ihrem Bundesland eigene Vorlagen für eine Dokumentation nach § 8a SGB VIII gibt.

Dokumentation nach § 8a SGB VIII³²

Vorlage 1: Beobachtungsbogen

Datum	Name
1. Beobachtung	
<input type="checkbox"/> eigene Beobachtung	Name
<input type="checkbox"/> Kollege/Kollegin	Adresse
<input type="checkbox"/> andere Eltern	
<input type="checkbox"/> sonstige	Telefon
2. Angaben zum Kind	
Name	Alter
Adresse	
3. Angaben zur Familie	
Name	
Adresse	
Telefon	
sonstiges	
4. Inhalt der Beobachtung	
5. Nächste Schritte	
<input type="checkbox"/> Überprüfen im Team	
<input type="checkbox"/> Gespräch mit Eltern/Sorgeberechtigten	Geplant am
<input type="checkbox"/> Einschaltung der Fachkraft nach § 8a	Geplant am
<input type="checkbox"/> Sonstiges	

³² Bitte beachten Sie, dass es unter Umständen in Ihrem Bundesland eigene Vorlagen für eine Dokumentation nach § 8a SGB VIII gibt.

51

⁸⁷ Aus: Der Paritätische – Gesamtverband (2016). Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen. S. 51.

Beispiel: Themen für ein Leitbild⁸⁸

Themen, die beim Leitbild aufgegriffen werden können, sind z. B.:

- **Offenheit:** Kinder- und Jugendarbeit ist grundsätzlich offen für alle Kinder und Jugendlichen unabhängig von sozialer Herkunft, Geschlecht, Weltanschauung oder religiöser Zugehörigkeit, Nationalität, ethnischer Gruppierung und jugendkultureller Ausrichtung.
- **Freiwilligkeit:** Kinder und Jugendliche entscheiden selbst, ob und in welcher Form sie Angebote annehmen wollen.
- **Parteilichkeit:** Kinder- und Jugendarbeit ergreift Partei für Kinder und Jugendliche, vertritt die Interessen der jungen Menschen und übernimmt in Konfliktfällen Anwaltsfunktion.
- **Bedürfnis-, Lebenswelt- und Alltagsorientierung:** Kinder- und Jugendarbeit orientiert sich an den Lebensrealitäten und dem Alltag von Kindern und Jugendlichen, berücksichtigt deren Lebenswelten und soziale und kulturelle Zusammenhänge. Programme und Angebote setzen an den Bedürfnissen, Interessen und Erfahrungen der Kinder und Jugendlichen an, sie sind deshalb situationsbezogen und flexibel.
- **Ganzheitlichkeit:** Die jungen Menschen werden in Zusammenhang mit allen ihren biografischen Mustern, sozialen Bezügen, Bedürfnissen, Interessen, Wünschen, Verhaltensäußerungen und Einstellungsmustern gesehen.
- **Partizipation und Selbstverwaltung:** Besondere Beachtung finden Formen der Mitbestimmung und Mitverantwortung, die Möglichkeiten der Mitgestaltung bis zur Gestaltung und Nutzung von Programmteilen in Eigenregie.
- **Vertrauensschutz und Anonymität:** Vertrauensschutz und Anonymität sind gewährleistet. Eine strikte Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes ist Arbeitsgrundlage.
- **Schutz junger Menschen:** Kinder- und Jugendarbeit hat zum Ziel, junge Menschen vor jeder Form der Gefährdung zu schützen. Das schließt auch den Schutz vor Cyberkriminalität ein.

⁸⁸ vgl. Stadt Nürnberg (2008). Leitbild der Offenen Kinder- und Jugendarbeit des Jugendamts der Stadt Nürnberg.



8. Quellenverzeichnis

Albert, M., Hurrelmann, K., Quenzel, G., & Kantar Public (2019). Jugend 2019 – 18. Shell Jugendstudie. Weinheim: Beltz.

Allroggen, M., Domann, S., Eßer, F., Fegert, J. M., Kampert, M., Rau, T., Rusack, T., Schloz, C., Schröer, W., Strahl, B., & Wolff, M. (2017). Schutzkonzepte zur Verbesserung des Kinderschutzes in Organisationen. In M. Wolff, W. Schröer & J. M. Fegert (Hrsg.), Schutzkonzepte in Theorie und Praxis (S. 10-13). Weinheim: Beltz.

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (2018). Partizipation im Kontext von Kinder- und Jugendarbeit – Voraussetzungen, Ebenen, Spannungsfelder. https://www.jugendhilfeportal.de/fileadmin/user_upload/AGJ_Partizipation_im_Kontext_von_Kinder-_und_Jugendarbeit.pdf (Zugriff am 28.04.2021).

Bayrischer Jugendring (2006). Verhaltenskodex zur Prävention sexueller Gewalt. https://www.bjr.de/fileadmin/redaktion/allgemein/Praevention/Praetect_Materialien/Arbeitshilfen/Praetect_Faltblatt_Verhaltenskodex_300dpi_01.pdf (Zugriff am 28.01.2021).

Biesel, K. & Urban-Stahl, U. (2018). Lehrbuch Kinderschutz. Weinheim: Beltz.

Bistum Trier (2015). Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit. https://www.erzbistum-koeln.de/export/sites/ebkportal/rat_und_hilfe/sexualisierte-gewalt/content/galleries/downloads/praevention/AH_Bistum_Trier_komplett.pdf (Zugriff am 28.04.2021).

Deegener, G. (2010). Kindesmissbrauch. Erkennen – helfen – vorbeugen. Weinheim: Beltz.

Dettenborn, H. (2013). Hochkonflikthaftigkeit bei Trennung und Scheidung – Teil 2. Grenzen und Möglichkeiten von Einvernehmen und Intervention. ZKJ, 7-2013, 272-276.

Der Paritätische – Gesamtverband (2010). Arbeitshilfe - Schutz vor sexualisierter Gewalt in Diensten und Einrichtungen (1. Aufl.).

Der Paritätische – Gesamtverband (2016). Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen. https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/kinder-und-jugendschutz-in-einrichtungen-2016_web.pdf (Zugriff am 03.05.2021).

Der Paritätische – Paritätisches Jugendwerk NRW (2019). Baustein eines Gesamtkonzepts: das erweiterte Führungszeugnis in der offenen Kinder- und Jugendarbeit und in der Arbeit des Kinderschutzbundes – eine Arbeitshilfe. <https://www.pjw-nrw.de/fileadmin/EigeneDateien/Download/05-service/erweitertes-fuehrungszeugnis-arbeitshilfe-pjw-nrw.pdf> (Zugriff am 29.04.2021).

Döring, N. (2012). Erotischer Fotoaustausch unter Jugendlichen: Verbreitung, Funktionen und Folgen des Sexting. Zeitschrift für Sexualforschung, 25(1), 4-25.

Enders, U. (2015). Sexueller Missbrauch in Institutionen – Umgang mit Missbrauchsfällen und institutionelle Traumabewältigung. In J. Fegert, U. Hoffmann, E. König, J. Niehaus, & H. Liebhardt, Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen – Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich (S. 155-165). Berlin, Heidelberg: Springer.

Enders, U. & Eberhardt, B. (2007). Schutz von Jugendlichen in der Jugendsozialarbeit vor Grenzverletzungen durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. https://www.zartbitter.de/0/Eltern_und_Fachleute/schutz_vor_missbrauch_in_der_jugendsozialarbeit.pdf (Zugriff am 28.04.2021).

Enders, U., Kossatz, Y., Kelkel, M., & Eberhardt, B. (2010). Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag. https://www.praevention-bildung.dbk.de/fileadmin/redaktion/praevention/microsite/Downloads/Zartbitter_GrenzeuebergriffeStraftaten.pdf (Zugriff am 27.04.2021).

Erzbistum Berlin (2017). Arbeitshilfe Institutionelles Schutzkonzept. https://praevention.erzbistum-berlin.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Erzbistum/Praevention/2015BrochureSchutzkonzeptAuflage4.pdf (Zugriff am 28.04.2021).

Eßer, F. & Rusack, T. (2020). Schutzkonzepte und Sexualkulturen in Institutionen. In M. Wazlawik, A. Dekker, B. Christmann, & M. Böhm (Hrsg.), Perspektiven auf sexualisierte Gewalt – Einsichten aus Forschung und Praxis (S.13-28). Wiesbaden: Springer VS.

Evang. Diakonieverbund Schweicheln (o. D.). Verhaltensampel. <https://www.diakonieverbund.de/de/article/141.verhaltensampel.html>.

Evangelisches Jugendwerk Sieg, Rhein, Bonn (2020). Acht geben – Wegweiser zum Schutzkonzept. https://www.evaju.de/wp-content/uploads/2020/07/Innenseite_ONLINE_FINAL.pdf (Zugriff am 21.01.2021).

Evangelische Kirche im Rheinland (2021). Schutzkonzepte Praktisch. https://www.ekir.de/ansprechstelle/Downloads/schutzkonzept_neu_2021_160321_formular_d.pdf (Zugriff am 03.05.2021).

Fegert, J. M., Schröer, W., & Wolff, M. (2017). Persönliche Rechte von Kindern und Jugendlichen – Schutzkonzepte als organisationale Herausforderungen. In M. Wolff, W. Schröer & J. M. Fegert (Hrsg.), Schutzkonzepte in Theorie und Praxis. Weinheim: Beltz.

Goldbeck, L. (2015). Hinweiszeichen und Auffälligkeiten bei sexuellem Kindesmissbrauch. In J. Fegert, U. Hoffmann, E. König, J. Niehaus, & H. Liebhardt, Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen – Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich (S. 145-155). Berlin, Heidelberg: Springer.

Institut für soziale Arbeit e.V. (2017). Fallanalysen im Kinderschutz im Rahmen von Lern- und Entwicklungswerkstätten. Projektergebnisse und Erkenntnisse zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz. Münster.

Internationaler Bund e.V. (2010). Jugendliche schützen! Eine Arbeitshilfe. Frankfurt am Main.

Kassette, A. (2019). Sexualpädagogische Konzepte als Baustein der Prävention. https://ajs.nrw/wp-content/uploads/2019/09/Sexualp%C3%A4dagogische-Konzepte_ajs.pdf (Zugriff am 01.05.2021).

Kindler, H. (2006). Was ist unter psychischer Misshandlung zu verstehen? In H. Kindler, S. Lillig, H. Blüml, T. Meysen & A. Werner (Hrsg.), Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD; Kapitel 4, S. 1). München: DJI.

Kindler, H. (2006). Welcher Zusammenhang besteht zwischen Partnerschaftsgewalt und der Entwicklung von Kindern? In H. Kindler, S. Lillig, H. Blüml, T. Meysen & A. Werner (Hrsg.), Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD; Kapitel 29, S. 1-4), München: DJI.

Kindler, H. & Lillig, S. (2011). Kinderschutz bei Jugendlichen? Schutzauftrag, Gefährdungsformen und Hilfen jenseits des 14. Lebensjahres. IZKK-Nachrichten, 1, 10-16.

Kuhle, L. F., Grundmann, D. & Beier, K. M. (2015). Sexueller Missbrauch von Kindern: Ursachen und Verursacher. In J. Fegert, U. Hoffmann, E. König, J. Niehaus, & H. Liebhardt, Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen – Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich (S. 109-131). Berlin, Heidelberg: Springer.

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung des Landes Rheinland-Pfalz (2014). Sexualisierte Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit. Eine Orientierungshilfe für pädagogisch Tätige. http://gewaltpraevention.bildung-rp.de/fileadmin/user_upload/oekonomische.bildung-rp.de/Gewaltpraevention/Materialien_Vorschriften/JArbeit_Sexualisierte_Gewalt_Kinder_Jugendarbeit.pdf (Zugriff am 30.04.2021).

Lillig, S. (2014). Zentrale Aspekte bei der Beurteilung von Gefährdungen im Jugendalter. Sozialmagazin 9-10, 30-37.

Maywald, J. (2018). Sexualpädagogik in der Kita. Freiburg: Herder.

Maschke, S. & Stecher, L. (2018). Sexuelle Gewalt: Erfahrungen Jugendlicher heute. Weinheim: Beltz.

Rossmann, P. (2016). Einführung in die Entwicklungspsychologie des Kindes- und Jugendalters. Bern: Hogrefe.

Schicha, N. (2019). Sexualisierte Übergriffe durch Kinder – Prävention beginnt hier. <https://ajs.nrw/wp-content/uploads/2019/09/U%CC%88berggriffe-durch-KiJu-10.09.19-Handout.pdf> (Zugriff am 28.04.2021).

Schone, R. (2012). Kindeswohlgefährdung – Was ist das? In R. Schone & W. Tenhaken (Hrsg.), Kinderschutz in Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe. Ein Lehr- und Praxisbuch zum Umgang mit Fragen der Kindeswohlgefährdung (S. 13-52). Weinheim: Beltz.

Schröer, W. & Wolff, M. (2016). Schutzkonzepte in der Jugend(verbands)arbeit. Sozialmagazin, 8, 84-89.

Stadt Nürnberg (2008). Leitbild der Offenen Kinder- und Jugendarbeit des Jugendamts der Stadt Nürnberg. https://www.nuernberg.de/imperia/md/jugendamt/dokumente/wir_ueber_uns/leitbild_jugendarbeit.pdf (Zugriff am 01.05.2021).

Stecher, L. & Maschke, S. (2018). Prävalenz sexualisierter Gewalt durch Gleichaltrige in der Jugend. Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation, 38(2), 118-135.

UBS Optimus Foundation (2018). Kindeswohlgefährdung in der Schweiz. <https://beunlimited.org/media/page/19/attachment-1592381474.pdf> (Zugriff am 28.04.2021).

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (o. D.). Kein Raum für Missbrauch (digital). <https://digital.kein-raum-fuer-missbrauch.de/> (Zugriff am 21.04.21).

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (o. D.). Schule gegen sexuelle Gewalt. <https://www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de/> (Zugriff am 26.04.21).

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (o. D.). Schutzkonzepte. <https://www.kein-raum-fuer-missbrauch.de/schutzkonzepte> (Zugriff am 27.01.2021).

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (o. D.) Was ist sexueller Missbrauch. <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/was-ist-sexueller-missbrauch/> (Zugriff am 27.01.2021).

Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (2021). Peer-to-Peer-Gewalt. <https://www.aufarbeitungskommission.de/service-presse/service/glossar/peer-to-peer-gewalt/> (Zugriff am 28.04.2021).

Universität Regensburg (2015). MIKADO-Studie. http://www.mikado-studie.de/tl_files/mikado/upload/MiKADO%20_%20Ergebnisse.pdf (Zugriff am 28.04.2021).

Urban-Stahl, U. & Jann, N. (2014). Beschwerden erlaubt! 10 Empfehlungen zur Implementierung von Beschwerdeverfahren in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. <https://www.ewi-psy.fu-berlin.de/einrichtungen/arbeitsbereiche/sozialpaedagogik/dokumente/BIBEK-Handreichung.pdf> (Zugriff am 30.04.2021).

Vogelsang, V. (2017). Sexuelle Viktimisierung, Pornografie und Sexting im Jugendalter. Wiesbaden: Springer.

Bildquellen

I Stock:	Titel, S. 3, 17, 35, 37
Rawpixel.com/Shutterstock:	S. 1, 33
Pexels:	S. 6, 7, 10, 12, 13, 14, 31, 34, 39, 49, 51, 73, 79
Adobe Stock:	S. 16, 47
G Torres/Shutterstock:	S. 25
Der Paritätische NRW:	S. 78





Impressum

Herausgeber
Paritätisches Jugendwerk NRW
Loher Straße 7
42283 Wuppertal
www.pjw-nrw.de



**Prozessbegleitung, Konzeptentwicklung
und inhaltliche Ausarbeitung**
ISA – Institut für soziale Arbeit e. V.
Friesenring 40
48147 Münster
www.isa-muenster.de



Layout
pars pro toto
Dahlweg 120a
48153 Münster
www.pars-pro-toto.de

Wuppertal, Mai 2021

Gefördert vom

Ministerium für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen



